

Bd. 73 Heft 3.

März 1912.

Baltische Monatsschrift

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
198106

Jahrgang 54

Verlag:
Jonck & Poliewskij
Riga.

Cacao

impalpable

Suchard

très recommandé

Vertreter: HERM. TALLBERG, Riga, Wallstr. 25.

===== Haupt-Depôt der schweizer Chocoladen: =====

Milka-, Velma-, Noisettine - Suchard,
Noisettes-, Nocato-, Mousseline-Suchard.

**Ihr Schuhwerk
wird geschützt**

und auffällig blank polirt durch

—❖—❖—❖ **ERDAL** ❖—❖—❖—

millionenf. bewährter Schuhcreme.

Haupt-Depôt: HERM. TALLBERG,

===== Riga, Wallstrasse 25. =====

Nachtconsortium der
Aktien-Gesellsch. der chemischen Fabrik
Trampedach & Co., Riga,
Haematogen Trampedach.

Die besten Apparate der Neuzeit u. gewissenhafte Ueberwachung der Fabrikation geben uns die Möglichkeit, eine unübertrefflich hohe Qualität garantieren zu können.

Da Mancher gegen das flüssige Haematogen Abneigung hegt oder auch das darin enthaltene Glycerin und den Alkohol nicht vertragen kann, liefern wir außer dem flüssigen Präparat auch

Haematogen trocken in Pulver,
Haematogen-Schokoladetabletten
und als Neuestes
Haematogentabletten „Medico“.

Bequem einzunehmen, billig im Gebrauch.

R. G. Vierecke, Ingenieur,

Alexanderstr. 13. Riga, Alexanderstr. 13.

Telephon 5608.

Ausführung
elektrisch. Anlagen
jeder Art.

Sämtliche elektrotechnische Bedarfsartikel.

Moderne elektrische Beleuchtungskörper
in jeder Stilart.

Est. A



v 204 532 67

Baltische Monatschrift.

Verlag von **Jonc & Poltersth, Riga, Raufftraße 3.**

Erscheint monatlich in Heften von 5—6 Bogen; einmal jährlich zwei Hefte zusammen als Doppelheft.

Bezugspreis: 8 Rbl. jährlich, nach auswärts unter Kreuzband **Rbl. 9.—**, ins Ausland **M. 20.—**, im voraus zahlbar.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle deutschen Buchhandlungen entgegen.

Die **Preise für Inserate** im Anhang betragen in Rubeln:

| | 1/1 Seite | 1/2 Seite | 1/4 Seite |
|----------------|-----------|-----------|-----------|
| 1 Mal . . . | 15.— | 8.— | 5.— |
| 1/4 Jahr . . . | 35.— | 20.— | 12.50 |
| 1/2 Jahr . . . | 65.— | 35.— | 20.— |
| 1/1 Jahr . . . | 125.— | 65.— | 35.— |

Briefe und Beiträge sowie alle zur Besprechung in dieser Zeitschrift bestimmten Verlagswerte sind an die **Redaktion der Baltischen Monatschrift, Riga, Kalnezeemische Str. Nr. 17a** zu richten.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-------------|
| Norddeutsche Stadtverfassungen im XIX. Jahrhundert. Von Cand. jur. Friedrich Saken (Schluß) | 121 |
| Zur Geschichte der Musik im Baltischen Lande. Eine musikhistorische Anregung von Paul Th. Falsk. | 152 |
| Literarische Rundschau: Die finnländische Frage im Jahre 1911. Von Dr. Gust Seraphim | 172 |
| Zuschrift an die Redaktion: „Baltland“. Von A. Wegner | 189 |
| * * * | |
| Beilage: Mitteilungen über Gesetzgebung und Rechtsprechung. Seite 59—64. * * * | |
| Beilage: Das neue russische Autorgefetz vom 20. März 1911. Von cand. jur. Sermann von Lujan (Schluß) | Seite 79—98 |

Nachdruck verboten.

Verantwortlicher Herausgeber und Redakteur Dr. Fr. Dienemann.

Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

Zweite

Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits

Riga,

Ecke der Sand- und gr. Jacobstraße, im eigenen Hause,
empfiehlt während der

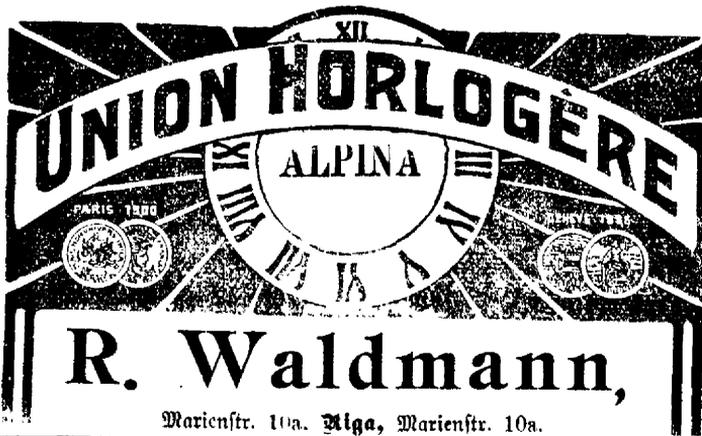
Reise-Saison und auch für das ganze Jahr ihre **Schrankfächer (Safes)**
nach neuestem System eingerichteten unter Selbstverschluß der Mieter in verschiedenen Größen, desgleichen werden auch **Wertsachen** in eigenen Kisten, Körben und Kästchen zur **Aufbewahrung** entgegen-
genommen.

Ferner weisen wir auf die unsrerseits zur Ausgabe gelangenden

Welt-Zirkular-Kreditbriefe hin, die ohneAVIS an allen Hauptplätzen der Welt zahlbar sind.

An- und Verkauf von ausländischen Münzen sowie sämtl. **Wertpapieren**.
Nimmt **Giro- und Jahres-Einlagen** zu günstigen Zinsätzen entgegen und gibt
Anweisungen aufs In- und Ausland ab. **Darlehen gegen Wertpapiere**.
Zulasso von Wechseln und **Eisenbahnduplikaten**.

Versicherung gegen Amortisation von allen **Prämien-Anleihen**.



Marienstr. 10a. **Alga**, Marienstr. 10a.

Teleph. 3558.

Taschenuhren, Zimmeruhren, Weckuhren,
(weitgehendste Garantie). Uhrketten, goldene
Ringe, Silberwaren.

Gewissenhafte Ausführung aller Reparaturen in eigener Werkstatt.
Sonntags von 12-5 Uhr geöffnet.

„Schloß Bergfried“ physiolog. hygienische Salze

hergestellt von **H. Winther u. Co.** nach Rezepten des kaiserlichen geheimen Sanitätsrates Dr. med. **Ulfersperger**, der sie in mehr als 30-jähriger Praxis ausprobiert und vervollkommen hat.

Vom Medizinalrat in Rußland gestattet.

Generalvertreter für Rußland: S. Söbte, Niga, Alexanderstr. 16.

Kosjisch 847. — Telefon 3596. — Telegr.-Adr.: Söbte, Niga.

Physiologisches Normalsalz (Hgg. Salz I). Karton 75 R.
Chemische Zusammensetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii chlorat., Seignettesalz, Natrii formic., Calcium sulphur., Ammonii phosphoric.

Das sorgfältig gemischte trockene Pulver stellt eine physiologische Salzmischung dar, wie sie im normalen Blute des Menschen sich vorfindet, resp. vorfinden sollte. Die tägliche Zufuhr von 6 bis 7 Gramm dieser Salzmischung als Beisatz zur Nahrung bringt lettere auf die Höhe der physiologischen Anforderung und gewährt leichter, so weit dies möglich ist, die Erhaltung der Gesundheit und sichert den günstigen Verlauf eingetretener Krankheitsfälle.

Die Zufuhr solcher physiologischen Salzmischung kann nie schaden, sie kann nur nützen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Hygienisches Salz II (purum). Karton 75 Kop.

Chemische Zusammensetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii muriat., Seignettesalz, Natrii formic., Calcium sulphuric., Ammon. phosphor., Calcium phosphor., Magnes. carbonic.

Hygienisches Salz für Nerven. Karton 150 Kop.

Chemische Zusammensetzung: Amonii phosphoric., Natrii phosphor.
Die mineralische Grundlage unseres Nervens — Lecithin, ist phosphorlaues Ammoniat. Ohne reichliches Nervenöl in den Fibrillen unserer Nerven und ohne reichlichen Gehalt des Lecithins im Gehirn ist eine gesunde, leistungsfähige Tätigkeit im Gehirn nicht möglich. Wer also seine gesamte Nerventätigkeit auf der Höhe der Leistungsfähigkeit erhalten will, wird gut daran tun, für den Gehalt der mineralischen Grundlage des Nervens zu sorgen und täglich eine Messerspitze obigen Nervensalzes nehmen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Wir bitten um Vorausbezahlung des ganzen Betrages des ganzen Beitrages einer Bestellung oder um eine Anzahlung. Im letzteren Falle wird der Rest per Nachnahme erhoben. Nachnahmefolien trägt der Besteller.

Wer nicht direkt vom Generalvertreter S. Söbte, Niga, kauft, der verlange in Apotheken und Drogerien stets ausdrücklich „Schloß Bergfried“ Nahrungssalze und weisse Nachnahmenen zurück.

Trinken Sie kein

Wasser, keinen Kaffee, keinen Tee, keine Limonade etc. ohne jedesmal eine kleine Messerspitze Normalsalz (hygienisches Salz I) hinein-zurühren, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

Essen Sie keine

Suppe, kein Gemüse, überhaupt keine Speise, ohne stets etwas hygienisches Salz II dabei zu verwenden, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

Künstliches Mineralwasser

wird leicht und billig zubereitet aus dem hygien. Salz I, welches der physiologischen Blutheschaefenheit entspricht. Seine Wirkung übertrifft die der natürlichen Mineralwasser.

Mühlrad-Yoghurt-Tabletten können dauernd ohne jegliche Schädigung genommen werden: je eine Tablette nach der Mahlzeit, 3 mal täglich, für Erwachsene sowohl als Kinder. Originalpackung f. 12 Tage Rbl. 2.—.

nic., Mangan. carbonic., Silicium amorph., Ferrum albuminat., Calcium fluorat.

Diese Salzmischung enthält alle mineralischen und organischen Bestandteile des menschlichen Körpers in physiologischer Menge und Mischung und eignet sich vorzüglich als Zusatz zur täglichen Nahrung in Suppen, im Gemüße, in Eiern u. dergl.

Die tägliche, regelmäßige Zufuhr dieses Nahrungssalzes in der Menge von 7—8 Gramm pro Tag sichert den nötigen Gehalt der im täglichen Stoffwechsel normaler Weile auszufällenden mineralischen Stoffe und ist **unerlässlich zur Erhaltung der Gesundheit.** Da in diesem Salze die mineralischen Grundlagen aller Körpergewebe, unter anderem auch der Haare und Zähne enthalten sind, so kann der Gebrauch dieser Salzmischung nicht genug empfohlen werden, um z. B. gelunde Zähne und Knochen zu beschaffen, also bei Kindern vom ersten Tage der Geburt an; dann bei schwangeren Frauen, um deren Blut das mineralische Bildungsmaterial für die Körperfrucht zuzuführen; dann bei drogendem Quarschwund und bei letlichen Rückbildungszuständen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Wir empfehlen folgende Sätze:

1. Normalsendung, bestehend aus 5 Kart. Hgg. Salz I und 5 Kart. Hgg. Salz II. Preis R. 7.50. Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nervensalz. Dann kostet der Satz R. 9.— franco. Nicht für ca. 5 Monate.
2. Halbe Normalsendung, bestehend aus 3 Kart. Hgg. Salz I und 2 Kart. Hgg. Salz II. Preis nebst Porto R. 4.— Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nervensalz. Dann kostet der Satz nebst Porto R. 5.70.
3. Probiersendung, bestehend aus je 1 Kart. Hgg. Salz I und 1 Kart. Nervensalz. Preis nebst Porto R. 3.25.
4. Doppel-Sendung (Speci Normalsendungen). Preis R. 14.—. Mit 2 Kart. Nervensalz kostet der Satz R. 17.—.

Langensiepen & Co.,

Aktien-Gesellschaft.

gr. Königstr. 32. R I G A, gr. Königstr. 32.

Armaturen-, Spritzen- u. Pumpen-Fabrik, Maschinen-
lager u. Technisches Bureau,

Telegr.-Adr.: „E I Co.“ — Telephon Nr. 544, 1744, 2844.

**Spezialabteilung für Zentralheizung, Wasserleitung
und Kanalisation.**

Armaturen aller Art für Dampf und Wasser,
Pumpen für die versch. Zwecke mit Hand-, Riemen- u. Dampftrieb.

Haus-, Hof- u. Straßenpumpen,
Kalifornia-Pumpen,
Gardapumpen,

Affinations-Pumpen,
Allweiser-Pumpen,
Würgel-Pumpen.

Tiefbrunnen-Anlagen.

Dampfpumpen,

Original-Worthington-Pumpen,

Feuerspritzen für Hand- u. Dampftrieb.

Garten-Spritzen.

Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände.

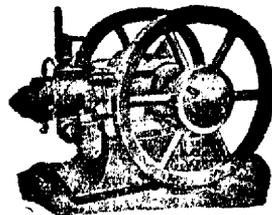
Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Naphtha-Motore

„PERKUN“,

stationär und fahrbar.

Wird in den Ostseeprovinzen über 200 St. im
Betriebe zu besichtigen. Hervorragend geeignet zum
Antriebe von Maschinen aller Art, sowie für
elektrische Beleuchtungszwecke.



— Ausführliche Offerten auf Anfrage gratis. —



J. LORENTZEN & K^o

BETON und EISENBETON
für HOCH- u. TIEFBAUTEN

RIGA, NIKOLAISTRASSE 11
TELEFON 5095

Teile meiner werthen Kundschaft und dem hochgeehrten Publikum mit, daß ich mein

Atelier f. elegante Roben u. Kostüme

von der Herrenstraße 9, zur

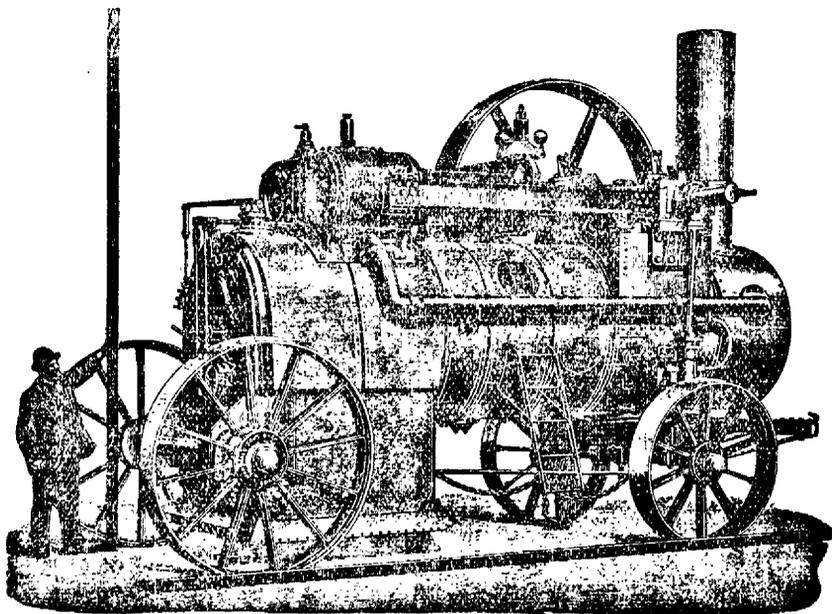
Kaufstrasse Nr. 17, W. 4

verlegt habe. — Für das mir geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich, das-
selbe mir auch fernertin bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll M. LANGE.

Marshall, Sons & Co. L^{td}.

GAINSBOROUGH.



Lokomobilen,
Dreschmaschinen,
Dampfmaschinen,
Kessel etc.

General-Vertreter für Liv-, Est- und Aurland:

W. Meslin,
RIGA und REVAL.

Norddeutsche Stadtverfassungen im 19. Jahrhundert.

Von

Cand. jur. **Friedrich Saken.**

(Schluß.)

Die Zeit der Restauration 1800—1848.

Nach dieser kurzen Betrachtung des Zustandes, in dem sich die norddeutschen Stadtverfassungen beim Beginn des XIX. Jahrh. befanden, gehen wir nun zur Geschichte dieser Verfassungen über, und zwar zunächst zur Geschichte der ersten Hälfte des XIX. Jahrh., oder vielmehr der Zeit bis zum Jahre 1848, die sich von der späteren Geschichte wesentlich unterscheidet.

Im Laufe der politisch so trostlosen Zeit, die in Deutschland auf den 30-jährigen Krieg folgte, waren die alten Verfassungen verknöchert und ihr lebendiger Inhalt verschwunden. Die Magistrate waren zu bloßen Maschinen für die Erfüllung der laufenden Geschäfte herabgesunken; die Teilnahme der Bürgerschaft war stark eingeschränkt, weil die Gesetzgebung stillgestanden hatte; die alten, meist ungeschriebenen Normen des städtischen Verfassungslebens waren zum Teil in Vergessenheit geraten, zum Teil zu unverstandenen Formeln herabgesunken, die das Kommunalleben beschwerten, wie der Bopf das Haupt seiner Bürger.

Das Aufklärungszeitalter, die große Revolution und die liberalen Ideen der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. haben auf die alten Verfassungen keinen direkten Einfluß ausüben können. Trotz aller Verkümmerng steckte in ihnen noch soviel innerer Wert, daß die Bürger der Verfassungstädte und namentlich ihre Führer, obwohl sie in der Theorie die neuen Ideen durchaus anerkannten, doch in Praxis an der alten, liebgewordenen Verfassung festhielten und ihre Vorzüge, die sie zu begründen nicht imstande waren,

doch intuitiv fühlten. Indirekt freilich haben Aufklärung und Revolution auch in den Verfassungstädten bedeutsame Wirkungen hervorgebracht: Sie brachten frisches Leben und neuen Sinn für kommunale Arbeit und für das Gemeinwohl, sowohl in den herrschenden Kreisen des Magistrats als auch in der gemeinen Bürgerschaft.

Im Zusammenhang damit erschien es überall notwendig, eine Revision der alten Verfassungen vorzunehmen. Bei diesen Revisionen, die von der Bürgerschaft heftig verlangt wurden, handelte es sich in erster Linie um eine wirkliche Restauration der alten Verfassungen: die schon vergessenen Normen wurden ins Leben zurückgerufen, soweit sie noch lebenskräftig waren; das Wohnheitsrecht wurde kodifiziert. Dieser Charakter der Verfassungsrevisionen in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. berechtigt dazu den Zeitabschnitt von 1800 bis 1848 in Bezug auf die Stadtverfassungen die Zeit der Restauration zu nennen.

Eine wichtige Rolle bei diesen Revisionen spielt die Frage einer wirklich durchgeführten Kompetenzscheidung zwischen Rat und Bürgerschaft, die jetzt durch die fortgeschrittenere juristische Begriffsbildung möglich geworden war. Zwei neue Begriffe waren es namentlich, die dem alten Rechtsbewußtsein durchaus fremd, heute jedem Gebildeten geläufig sind: der Begriff der Gesetzgebung, den wir ja im weitesten Sinne auch auf die kommunale Selbstverwaltung anwenden können, und der Begriff des Budgets, als eines jährlichen Gesetzes über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben — die Vermögensverwaltung mit eingeschlossen. Gesetzgebungs- und Budgetrecht sollten Rat und Bürgerschaft gemeinsam zustehen, Vertretung nach außen, Justiz, Polizei und Verwaltung dem Rat allein, freilich mit der durch die selbständige Stellung der Unterbehörden bedingten Einschränkung — das ist die typische Formel, nach der überall die Kompetenzen von Rat und Bürgerschaft bestimmt wurden.

Außerdem sind aber in jener Zeit der Restauration schon einige neue Pläne aufgetaucht und in einigen Städten auch verwirklicht worden. Es handelt sich aber hierbei nur um Neuerungen, die noch ganz im Rahmen der alten Verfassungen liegen, — in erster Linie um folgende drei Reformen: die Erweiterung der Ratsfähigkeit, die Aufhebung des reinen Kooptationsrechts des

Rats und die Aufhebung des Virilstimmrechts durch Schaffung einer Bürgervertretung.

Die Ratsfähigkeit der Bürger war, wie erwähnt, bisher dadurch beschränkt gewesen, daß niemand Ratsherr werden durfte, der ein Handwerk ausübte oder eine offene „Bude“ unterhielt. Es lag eine offenbare Ungerechtigkeit darin, den sonst vollberechtigten kleinen Kaufmann und Handwerker vom Rat vollkommen auszuschließen. Daher wurde diese Beschränkung überall dort, wo es in der Restaurationszeit zu einer Verfassungsrevision kam, aufgehoben, ohne daß sich dagegen eine Opposition erhoben hätte.

Was die zweite Neuerung betrifft, die Teilnahme der Bürgerschaft an der Ratswahl, so war dies, wie oben bemerkt, schon früher in Süddeutschland üblich gewesen: nur in Norddeutschland herrschte das reine Kooptationsrecht des Rats. Mit dem Beginn des XIX. Jahrh. tauchte auch in den norddeutschen Städten der Gedanke wieder auf, der schon fast in Vergessenheit geraten war, daß nämlich der Rat nicht nur Obrigkeit der Stadt sei, sondern in erster Linie Vertreter und Beauftragter der Bürgerschaft, und daß es daher gerecht erscheinen müsse, der Bürgerschaft eine Teilnahme bei der Besetzung der Ratsherrnstellen zu gewähren. In der Restaurationszeit gingen die Wünsche der Bürgerschaft in vielen Städten dahin, daß ihr das Recht eingeräumt werde, bei eingetretener Vakanz im Rat, Kandidaten zu nennen, aus deren Zahl der Rat den neuen Ratsherr wählen müsse.

Die wichtigste der drei Neuerungen war jedenfalls die Aufhebung des Virilstimmrechts durch die Schaffung einer Bürgervertretung — eine Reform, die infolge der veränderten Verhältnisse notwendig erschien. In den 20-er und 30-er Jahren des vorigen Jahrhunderts wuchs die Bevölkerungszahl in den deutschen Städten außergewöhnlich schnell. Gleichzeitig wurden die Geschäfte der Kommunalverwaltung immer komplizierter: das Schul- und Armenwesen, das Bau- und Verkehrswesen, ebenso das städtische Steuersystem setzten zu ihrer Verwaltung ein immer größeres Maaß technischer oder akademischer Vorbildung voraus, so daß es für den einfachen Mann immer schwieriger wurde, ein Urteil über Kommunalangelegenheiten zu gewinnen. Daher trat in den Überzeugungen der Bürgerschaft ein bedeutsamer Umschwung ein: hatten bis 1800 stets der Rat oder die Regierung im Ge-

genfah zur Bürgerschaft nach einer Aufhebung des Virilstimmrechts gestrebt, so erscheint zum ersten Mal jetzt die Bürgerschaft selbst bereit, aus rein praktischen Gründen ihr Recht aufzugeben und sich mit einem Wahlrecht zu begnügen. Eine neu geschaffene Versammlung von Vertretern sollte ihre Beschlüsse im Namen der ganzen Bürgerschaft fassen und somit die bisherigen Abstimmungen der ganzen Bürgerschaft ersetzen. Die Bürgervertretung wurde daher in den drei Hansestädten später selbst „die Bürgerschaft“ genannt. Von der modernen Stadtverordnetenversammlung unterscheidet sich dieser Ausschuß der Bürgerschaft dadurch, daß er, wie bisher die Bürgerschaft, dem Räte nicht übergeordnet, sondern nebengeordnet ist, und daß er daher immer nur in Übereinstimmung mit dem Rat Gesetze beschließen und das Budget festsetzen kann.

Diese bescheidenen Reformen wurden damals von der Bürgerschaft verlangt. In derselben Zeit setzten die Regierungen ihre frühere Politik fort, die eigene Macht auf Kosten der Stadtrechte zu vermehren, die Stadtverfassungen womöglich ganz aufzuheben, oder wenigstens den modernen Städteordnungen möglichst zu assimilieren. Freilich erkannten damals die Städte den Staatsregierungen das Recht nicht zu, ihre Verfassungen zu ändern, oder gar ganz aufzuheben. Doch blieb der Wille der Regierung auch da bedeutungsvoll, wo er sich nur im Rahmen des Rechts äußerte; auf mancherlei Wegen verstand es die Regierung einen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Stadt zu gewinnen: sie hatte das Recht und die Pflicht, bei Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft zu vermitteln, und hat dies Recht stets dazu ausgenutzt, um ihre eignen Interessen zur Geltung zu bringen. Außerdem war keine Verfassungsrevision ohne Bestätigung durch die Regierung möglich. Daher konnte die Regierung durch Verweigerung ihrer Bestätigung die Stadt zwingen entweder alles beim alten zu lassen, oder ihre Forderungen anzunehmen. Beide Rechte sind häufig ausgeübt worden.

Die interessanteste Verfassungsgeschichte jener Zeit ist die der kleinen Stadt Bismar, mit der wir daher beginnen wollen.

Bismar wurde 1801 durch den Malmöer Vertrag von Schweden an Mecklenburg-Schwerin abgetreten, doch nicht als Eigentum des Staats, sondern als Pfand der Krone für eine

Schuldforderung an Schweden. Erst 1901 hat Schweden auf jede Einlösung verzichtet, so daß erst jetzt Wismar wirklich zu Mecklenburg-Schwerin gehört. Bis 1897 nahm Wismar nicht am Mecklenburgischen Landtag teil, unterwarf sich auch nicht seiner Gesetzgebung und war somit eigentlich nur durch Personal-Union mit Mecklenburg-Schwerin verbunden. Die Privilegien und Rechte der Stadt waren im Wismöer Vertrag ausdrücklich gewährleistet worden.

Im Jahre 1830 brachen in Wismar Unruhen aus; die Bürgerschaft verlangte eine sofortige Revision der Verfassung. Da der schwerfällige Apparat der Kompagnien und Zünfte nicht dazu geeignet war, in so unruhigen Zeiten mit dem Rat zu verhandeln, so trat eine „Deputiertenversammlung der ehrliebenden Bürgerschaft“ zusammen. Um Ausschreitungen zu verhindern bildete sich eine Bürgergarde, die aber bald ebenfalls gegen den Rat auftrat. Der Rat lud nun in eine Kommission, die er schon früher zur Verfassungsrevision gewählt hatte 14 Vertreter der Deputiertenversammlung.

Diese Unruhen mögen vielleicht unter dem Eindruck der gleichzeitigen Revolutionen in andern Ländern entstanden sein. Doch welch ein Unterschied zwischen jener allgemeinen Bewegung und den Straßenunruhen in Wismar. Dort wurden Menschen- und Bürgerrechte für große Völker proklamiert. Hier handelte es sich darum, ob in einer kleinen Stadt die Bürgerschaft zur Watswahl Kandidaten vorschlagen dürfe, oder nicht. Heute wären solche Volksbewegungen, wie die Wismarsche nicht mehr möglich. Vielleicht kann man sogar sagen: Leider! Denn jene Unruhen zeugen doch von einem Interesse für das kommunale Leben, das heute nicht mehr vorhanden ist.

Die gemeinsame Kommission von Rat und Deputiertenversammlung einigte sich bald über die wesentlichen Punkte der Verfassungsrevision: die Watsfähigkeit sollte auf alle Bürger erstreckt werden, die Bürgerschaft sollte das Recht erhalten, bei Watswahlen im Rat Kandidaten vorzuschlagen, von denen der Rat einen wählen müsse; schließlich sollte das Witsstimmrecht abgeschafft werden, durch Konstituierung eines Bürgerausschusses aus Vertretern aller Kompagnien und Zünfte. Über die Einzelheiten schweigt leider meine Quelle, doch scheint aus der weiteren Geschichte hervorzu-

gehen, daß man damals das *Virilstimmrecht* nicht vollkommen abschaffen, sondern in besonders wichtigen, allgemeinverständlichen Fragen statt des Bürgerausschusses die gesamte Bürgerschaft zur Entscheidung heranziehen wollte. Ferner scheint es, daß man sich damals in der Kommission darüber nicht hat einigen können, in welchem Verhältnis zu einander Kaufleute und Handwerker im Bürgerausschuß vertreten sein sollten. Bisher hatte es als selbstverständlich gegolten, daß die Stimmen der Kaufleute und Gewerker sich zu einander verhielten, wie die Zahl der Kompagnien zu der Zahl der Ämter. Da es nun in Wismar bedeutend mehr Handwerksämter gab als kaufmännische Kompagnien, so wünschten die Gewerker naturgemäß dieses Übergewicht auch im neuen Bürgerausschuß festzuhalten. Die Kaufleute verlangten aber — wahrscheinlich weil sie ihre ausschließliche *Ratsfähigkeit* verlieren sollten — statt dessen im Bürgerausschuß eine größere Stimmenzahl zu erhalten.

Als die Angelegenheiten soweit gediehen waren, mischte sich plötzlich die Regierung ein: sie ließ Militär in die Stadt einrücken, um weitere Unruhen zu verhüten, und entsandte einen Kommissar, um zwischen Rat und Bürgerschaft einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Dieser erklärte sofort, daß die Regierung eine neue Verfassung nur unter folgenden Bedingungen bestätigen könne:

1) Die einzelnen Ämter haben nicht mehr das Recht in Stadtangelegenheiten mit zuraten; dieses Recht geht vollkommen auf den Bürgerausschuß über.

2) Die Glieder des Bürgerausschusses werden nicht mehr von den einzelnen Korporationen, sondern von allen Bürgern nach Wahlkreisen gewählt.

3) Das aktive und passive Wahlrecht haben nur diejenigen Bürger, die einen bestimmten Zensus besitzen.

Gegen diese Forderungen, namentlich aber gegen die zweite und dritte erhob sich in der Stadt eine heftige Opposition. Noch erschienen die alten Kompagnien und Ämter nicht überlebt; man hielt daher an ihnen noch fest und wollte sie nicht durch rein künstliche Wahlkreise ersetzen. Was den von der Regierung vorgeschlagenen Zensus anbelangt, der politisch-berechtigte und politisch-unberechtigte Bürger von einander scheiden sollte, so paßte er ganz und garnicht in die alte Rechtsanschauung hinein. Die po-

litische Betätigung wurde nach mittelalterlichem Recht nicht durch den Besitz eines Vermögens bedingt, sondern stets durch die Erfüllung von Pflichten oder, wie man sagen kann, durch den Besitz eines Amtes. Als Amt wurde damals fast jede Betätigung selbständiger Persönlichkeiten aufgefaßt: auch der Grundbesitzer hatte das Amt, seine Güter und seine Hinterlassen zu verwalten; der Kaufmann und Handwerker übten ihren Beruf ebenso als Amt (*officium*) aus.

Über den weiteren Fortgang der Verfassungstreitigkeiten schweigt meine Quelle und jetzt erst wieder mit der fertigen Verfassung ein. Im nächsten Jahre (1831) publizierte die Regierung „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit“ eine neue Verfassung für Wismar, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind: Die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgerschaft wird nach dem im Anfang dieses Kapitels mitgeteilten typischen Schema geordnet. Die Ratsfähigkeit wird auf alle Bürger mit einem bestimmten Vermögen erstreckt. Die Ratswahl geschieht auf Lebenszeit durch den Rat selbst, doch hat der Bürgerausschuß das Recht, Kandidaten zu präsentieren, von denen der Rat einen wählen muß. Das Wahlrecht wird vollkommen aufgehoben; den einzelnen Zünften wird sogar bei Strafe sofortiger Auflösung jegliche Beratung städtischer Angelegenheiten untersagt. Im Namen der Bürgerschaft beschließt der Bürgerausschuß, der aus zwei Kammern besteht, einer Kammer der Kaufleute und einer der zünftigen Meister, die nach dem Zweikammersystem nebeneinander wirken, so daß ein für die Stadt bindender Beschluß von jetzt ab übereinstimmend von Rat und beiden Kammern gefaßt werden muß. Das Wahlrecht zum Bürgerausschuß steht allen Bürgern zu, gewählt werden können aber nur solche, die ein bestimmtes Einkommen besitzen.

Wie man erkennt sind die beiden letzten Forderungen der Regierung stark modifiziert. Das Ganze macht überhaupt den Eindruck eines Kompromisses zwischen Regierung, Rat und Bürgerschaft. Die Frage des Stimmenverhältnisses zwischen Kaufleuten und Gewerlern ist nach dem oben erwähnten Beispiel Nostocks entschieden, wo auch zwei gesonderte Kammern mit gleichen Rechten bestehen. Abgesehen von dem Inhalt machen es auch andre Tatsachen wahrscheinlich, daß diese Verfassung nicht wirklich „aus

landesherrlicher Machtvollkommenheit“ entstanden ist. Hätte die Regierung wirklich der Stadt eine Verfassung gegen ihren Willen aufgedrungen, so würde die Stadt wohl aufs heftigste dagegen protestiert haben. Tatsächlich ist die Verfassung von 1831 ruhig in Wirksamkeit getreten. Dabei hatte die Stadt kurz vorher in einer viel geringfügigeren Angelegenheit ihr Recht energisch und erfolgreich gegen die Regierung verteidigt: Es handelte sich darum, daß der Rat eine Sparkasse eröffnen wollte, wozu er seiner Meinung nach auf Grund des Autonomierechts ohne Zustimmung der Regierung berechtigt war. Die Regierung erklärte aber, daß ohne ihre Einwilligung eine Sparkasse nicht begründet werden dürfe. Trotzdem wurde 1826 die städtige Sparkasse vom Rat ohne Bestätigung eröffnet, so daß der Regierung schließlich nichts übrig blieb, als ihre Bestätigung nachträglich unbeantragt zu erteilen.

Nicht minder interessant scheint die gleichzeitige Geschichte Stralsunds zu sein, doch stehen mir leider darüber wenig Nachrichten zu Gebote. Stralsund war 1648—1814 schwedisch und 1815 an Preußen gekommen; seine alte Verfassung war anfangs von Preußen respektiert worden. Als aber 1831 in allen preussischen Städten eine neue Städteordnung eingeführt wurde, die die Rechte der Selbstverwaltung bedeutsam schmälerte, sollte dieses Gesetz auch auf Stralsund ausgedehnt werden. Der mächtigen preussischen Regierung gegenüber konnte eine Stadt nicht auf ihrem Rechte bestehen, wie dies Bismarck gegenüber dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu tun wagte. Die Stadt schickte daher eilends eine Deputation an den König, um ihn zu bitten, sie bei der alten liebgewordenen Verfassung zu belassen, und gleichzeitig mitzuteilen, daß die Stadt bereit sei gewisse Änderungen vorzunehmen. Der König willigte ein; noch im selben Jahre wurde zwischen Regierung, Rat und Bürgerschaft eine neue Verfassung vereinbart, die im wesentlichen der Bismarckschen Verfassung entsprach. Wie erwähnt, war in Stralsund schon längst das Wahlrecht aller Bürger durch die Abstimmung einer Bürgervertretung des „bürgerchaftlichen Kollegiums“ ersetzt worden. Jetzt handelte es sich hauptsächlich noch darum, die Kompetenzen von Rat und „bürgerchaftlichem Kollegium“ nach dem dargestellten Schema genau abzugrenzen und der Bürgerschaft eine Beteiligung an der Ratswahl zu sichern. Hierbei wurde in Stralsund das Kooptationsrecht des

Rats nicht so stark eingeschränkt, wie in Wismar, denn der Rat erhielt das Recht, die vom „bürgerchaftlichen Kollegium“ vorgestellte Kandidatenliste mehrmals ganz zu verwerfen, ehe er eine darin genannte Persönlichkeit zum Rathsherrn wählen mußte. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. und zwar 1844 ist dieses Repräsentationsrecht dem „bürgerchaftlichen Kollegium“ aus mir unbekanntem Gründen genommen und das reine Kooptationsrecht des Rats wieder eingeführt worden.

In Rostock und Greifswald ist es während der Restaurationszeit zu keiner umfassenden Verfassungsänderung gekommen, ebensowenig in den drei Hansestädten.

Die drei Hansestädte waren schon im westphälischen Frieden als selbständige Staaten anerkannt worden. Es war daher natürlich, daß ihre Verfassungen viel genauer ausgearbeitet und auch in späterer Zeit nicht so in Verfall geraten waren, wie die Verfassungen der kleinen Städte. Dazu kam, daß die Autorität der Senate in den Hansestädten viel größer war als die der kleinstädtlichen Magistrate und daß sie daher viel leichter alle mißliebigen Verfassungsänderungen verhindern konnten. In Hamburg, dessen letzte Verfassungsurkunde aus dem J. 1712 stammt, scheint in dieser Zeit die Frage einer Revision überhaupt nicht aufgeworfen worden zu sein. In Bremen hat lange Zeit eine Kommission erfolglos an einer Verfassungsrevision gearbeitet. Nur in Lübeck sind einthäftere Versuche dazu gemacht worden.

Die alte Verfassung Lübecks war 1810 durch Napoleon aufgehoben und Lübeck, wie bekannt, dem französischen Weltreich einverleibt worden. Durch die Befreiungskriege wurde auch Lübeck wieder selbständig; 1813 wurde die alte Verfassung wieder hergestellt. Schon im nächsten Jahre trat eine gemeinsame Kommission des Rats und der Bürgerchaft zusammen, um diese Verfassung zeitgemäß zu revidieren. Der Rat verlangte in erster Linie eine Aufhebung des Virilstimmrechts. Da die Bürgerchaft aber hierauf unter keiner Bedingung eingehen wollte, scheiterten mehrere Kommissionen nach einander. Erst in den 40-er Jahren gab die Bürgerchaft ihren Widerstand auf und ergriff von sich aus die Initiative zur Reform. 1842 trat eine Kommission zusammen, bestehend aus den Vertretern der 11, damals noch existie-

renden bürgerchaftlichen Kollegien — in Lübeck sind darunter die Bürgerkorporationen zu verstehen und nicht die Bürgervertretung, wie in Stralsund — und je einem Vertreter der Landbewohner und des Literatenstandes — m. B. der erste Fall einer Vertretung des Literatentums als solchen. Zu dieser Kommission wurden späterhin auch Vertreter des Senats hinzugezogen. Erst 1846 gelang es die Grundzüge festzulegen, auf die sich Senat und Bürgerchaft einigten: sie stimmen mit der Bismarschen Verfassung von 1831 im Wesentlichen überein mit dem Unterschied, daß in Lübeck keine gesonderte Vertretung des Kaufmanns- und Gewerkerstandes bestehen sollte, sondern daß eine einheitliche Bürgervertretung von allen „gewerblichen Ständen“ gewählt werden sollte. Ob unter diesen „gewerblichen Ständen“ die alten bürgerchaftlichen Kollegien gemeint sind oder irgend eine neue Organisation, ist nach den mir vorliegenden Daten nicht zu entscheiden; eine Vertretung des Literatenstandes wird wahrscheinlich wohl vorgesehen gewesen sein. Über die Einzelheiten dieser Verfassung brachen wieder Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerchaft aus, so daß das Jahr 1848 anbrach, ehe es zu einer Einigung gekommen wäre.

* * *

Charakter der neuzeitlichen Entwicklung der Städteverfassungen.

Mit dem J. 1848 beginnt eine ganz neue Periode in der Geschichte der alten Stadtverfassungen Norddeutschlands. Obgleich ihr Wesen, die beiden Korporationen des Rats und der Bürgerchaft dasselbe bleibt, so passen sie doch in ihrer Ausgestaltung an das moderne Leben an. Mit dem J. 1848 entsteht ein ganz neuer, ein neuzeitlicher Typus dieser Verfassungen.

Welches waren die Gründe, die diese Umgestaltung hervorbrachten? Als Antwort werden wohl die meisten sofort auf die liberalen Ideen hinweisen, die grade im J. 1848 eine fast ausschließliche Herrschaft im Leben der Völker erlangt hatten. Dem ist aber nicht so.

Einige Zeit später, nämlich 1865, sagte der Führer der Nevalschen Reformbewegung, Oskar von Miesemann ungefähr Folgendes über die Notwendigkeit der Reform:!

„So wenig die Entfesselung der Volkskraft durch den Untergang des mittelalterlichen Feudalismus, die Beseitigung der Standesprivilegien im Staatsleben, die Hebung der von der Bildung erfakten unteren Volksschichten — mit einem Wort die moderne Entwicklung des Volksgeistes ihre Einwirkung auch auf unsere Verfassung verleugnen könnten: so sehen wir das dadurch leise genährte Feuer doch erst hervorbrechen, wo äußere Ursachen rein lokaler Natur hinzutreten. Forschen wir nun nach den erwähnten Ursachen lokaler Natur, welche umgestaltend auf die Verhältnisse unserer Stadt eingewirkt, so werden wir finden, daß an den allgemach in Verknöcherung übergehenden kommunalen Organismus andere Bevölkerungselemente sich ansetzten, deren Einwirkung auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens nicht ausbleiben konnte. Ein zahlreiches Beamtentum im Zivil- und Militärsektor, eine gleichfalls nicht unbedeutende, außerhalb der Gilden stehende Kaufmannschaft, Angehörige des Adels, die Literaten, endlich eine sehr zahlreiche Gesellschaft kleiner, außerhalb des Zunftverbandes stehender Gewerbetreibender, sogenannter Pfuscher, Lohnarbeiter, Fuhrleute — das eigentliche städtische Proletariat. Alle diese Elemente schwoilen allmählich derartig an, daß ihnen gegenüber die Bürgerschaft — blieb sie gleich im Alleinbesitz der politischen Rechte — numerisch zu einer verschwindenden Minorität herabzinkt.“

Wenn etwas an diesen Ausführungen zu tadeln wäre, so wäre es eher die allzugroße Bedeutung, die dem „modernen Volksgeiste“ beigelegt wird, als das Gegenteil. Wenn auch die liberalen Ideen das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Reform genährt und einzelne Institute ausgestaltet haben mögen — das Grundprinzip der alten Verfassungen, Rat und Bürgerschaft, haben sie unberührt gelassen, trotzdem die liberale Rechtsanschauung grade diesen beiden Korporationen verständnislos gegenübersteht und sie unmöglich in ihr Programm aufnehmen kann. Dieselben Männer, die andre Länder nach dem typisch liberalen Schema beurteilten, haben in ihrer eignen Stadt die Eigentümlichkeiten des alten Rechts mit seinem Verständnis in die neue Verfassung mit hinübergenommen.

Die zwingende Ursache der neuzeitlichen Entwicklung der Stadtverfassungen war, wie es Oskar von Miesemann richtig hervorhob, die soziale Umgestaltung, welche die Stadtbevölkerung um die Mitte des XIX. Jahrb. erlebte. Bis um diese Zeit entsprachen die alten Korporationen der Bürgerschaft noch so ziemlich den wirklichen sozialen Verhältnissen.

Betrachten wir zuerst die Städte mit Gildenverfassungen (Rübeck, Wismar, Stralsund): Der Kaufmann und der Handwerksmeister mit ihrem Anhang, ihren Familiengliedern, Lehrlingen, Gesellen, Gehilfen und Dienern -- das war bisher der wichtigste Bestandteil der Stadtbevölkerung gewesen. Von einander waren Kaufmann und Handwerker nicht nur beruflich, sondern auch sozial scharf getrennt. Ebenso war die Scheidung in die einzelnen Korporationen innerhalb der Kaufmannschaft und des Handwerkerstandes eine durchaus natürliche. Außer diesen beiden Klassen der politisch berechtigten Bürgerschaft gab es in der Stadt nur noch solche Bevölkerungskreise, die politisch nach älterer Rechtsanschauung nicht mitzählen konnten: Beamte und Militärs, die, als von der Regierung abhängig, nicht in die Bürgerschaft aufgenommen werden konnten; die Literaten, die ihren Interessen nach zum größten Teil außerhalb der Bürgerschaft standen -- ein geringer Teil von ihnen gehörte zu den kaufmännischen Korporationen, in die sie immer als gleichberechtigt aufgenommen worden sind -- schließlich noch die Masse der pekuniär vollkommen Abhängigen. Eine ähnliche Übereinstimmung mit den wirklichen sozialen Verhältnissen finden wir früher auch in der Hamburgischen Verfassung mit ihrer politisch allein berechtigten „erbgeerbten Bürgerschaft“: denn in früheren Zeiten hatte fast jeder selbständige Mann sein eigenes Haus und damit das Recht in die „erbgeerbte Bürgerschaft“ einzutreten. Nur die Bremische Verfassung mußte auch schon früher als ungerecht empfunden werden, da nach ihr sogar der selbständige Handwerksmeister von der Beteiligung am Stadtr Regiment ausgeschlossen war.

Mit der Mitte des XIX. Jahrhunderts begann nun für die deutschen Städte plötzlich eine Zeit des gewaltigsten wirtschaftlichen Aufschwungs. Die Bevölkerung vermehrte sich noch schneller als in den vorhergegangenen Jahrhunderten; die aufblühenden Fabriken drängten das Handwerk zurück; Verkehr und Handel wurden komplizierter und großartiger. Die Macht des Kapitals wuchs; gleichzeitig wuchs aber auch die Bedeutung der reinen Geistesarbeit ohne Kapital, der Arbeit des Literaten; die Gewerbefreiheit befreite Handel und Handwerk von den sie reglementierenden und einschränkenden Gesetzen. Alles dieses stieß die alten sozialen Verhältnisse um. Die scharfe Scheidungslinie zwischen Kaufmann

und Gewerker, zwischen Handel und Gewerbe, zwischen ihren einzelnen Unterarten vermischte sich. Der reiche Handwerker wird zum Kaufmann, ja zum Fabrikherrn, der kleine Kaufmann sinkt auf ein tieferes soziales Niveau hinunter — es gibt wohl noch verschwommene soziale Gruppierungen, aber keine festen Grenzlinien mehr. Die Zahl der Arbeiter und Privatangestellten vergrößert sich bedeutend; zugleich hebt sich auch ihre Stellung: waren sie früher schlechthin dazu verpflichtet, ihrem Herrn zu gehorchen, so sind sie jetzt nur zur Ausübung ihres Berufs, wie eines Amtes verpflichtet. Dadurch werden sie persönlich vom Dienstherrn unabhängiger, so daß auch sie als politisch berechnete Persönlichkeiten in Betracht kommen. Der Literatenstand wächst stark an; durch den Eintritt vieler Literaten in den Privatdienst verschwimmt die feste Grenze zwischen ihm und anderen Ständen.

Als alle diese Umwandlungen im Gange waren, da erwachte plötzlich die Erkenntnis, daß die alten Bürgerkorporationen den wirklichen Verhältnissen nicht mehr entsprächen und zu künstlichen Gebilden geworden wären. Damit war die Notwendigkeit einer Reform gegeben. Den äußern Anstoß zum Beginn dieser Reform gab die Revolution von 1848, deren Wirkungen bis in das kleinste Landstädtchen drangen.

Der Inhalt dieser Reform ist durch ihre Ursachen bedingt: wollte man die genannten Tatsachen berücksichtigen, ohne die wesentlichen Grundlagen der alten Verfassung zu zerstören, so mußte es sich bei der Verfassungsreform darum handeln, Rat und Bürgerschaft als geschlossene Korporationen in ihrem eigentümlichen Verhältnis zu einander weiterbestehen zu lassen, im Innern der Bürgerschaft aber das Gebäude der alten Korporationen durch etwas neues zu ersetzen — kurz gesagt, die Bürgerschaft mußte neu organisiert werden.

Wir können zwei Typen unterscheiden, nach denen diese Reform in den verschiedenen Städten vollzogen worden ist; einen von ihnen können wir den Wismarschen nennen, weil er zuerst in der Wismarschen Verfassung von 1849 durchgeführt worden ist, den andern aber den Bremischen, weil er in der Bremischen Verfassung von 1854 zur Ausgestaltung gelangte.

Der Wismarsche Typus der neuzeitlichen Organisation der Bürgerschaft beruht auf dem Gedanken, daß wir in der Neuzeit,

wo die sozialen Schranken ihre Stabilität verloren haben, unmöglich die ganze Bürgerschaft in fest abgegrenzte Klassen teilen können, ohne dabei zu rein künstlichen Trennungsmitteln zu greifen, die dort Trennungslinien ziehen würden, wo im wirklichen Leben solche nicht existieren. Daher sind in den Verfassungen dieses Typus alle Scheidungslinien fallen gelassen worden; die gesamte Bürgerschaft bildet nun eine einheitliche Korporation; jeder Bürger hat dasselbe Stimmrecht auf den Bürgerversammlungen, die allerdings nur noch zum Wählen zusammenberufen werden. In die Bürgerschaft kann jeder volljährige Mann eintreten, der eine gewisse Zeit in der Stadt ansässig gewesen war und gegen dessen Auf nichts vorliegt. Vor dem Andrang von materiell ganz unselbständigen Existenzen schützt sich die Bürgerschaft durch die Erhebung eines ziemlich hohen Bürgergeldes bei der Aufnahme.

Diese Lösung der Frage und besonders die Tatsache, daß alle Bürger ohne Einschränkung durch irgend welchen Jenus das gleiche Wahlrecht haben, mutet uns etwas radikal an. Und doch beruht dies nicht auf modernen demokratischen Gedanken, sondern auf mittelalterlicher Rechtsanschauung: innerhalb ihrer Gemeinschaft mußten alle Genossen einander gleich sein; sollte die ganze Bürgerschaft zu einer einheitlichen Gemeinschaft werden, so mußten eben alle Bürger gleiche politische Rechte haben. Durch den Jenus und das hohe Bürgergeld konnte man wohl die Aufnahme in die Bürgerschaft beschränken, nicht aber die Rechte eines schon in die Gemeinschaft der Bürger Aufgenommenen.

Der Bremische Typus basiert auf demselben Grundgedanken, daß eine Teilung der ganzen Bürgerschaft in natürliche Klassen nicht mehr möglich ist; gleichzeitig wird aber in Betracht gezogen, daß es immerhin noch einzelne Gruppen der Bevölkerung gibt, die sich ziemlich geschlossen von den übrigen abheben, als Einheiten, sowohl in beruflicher, als auch sozialer Beziehung. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, schafft die Bremische Verfassung eine Bürgervertretung, in der diese besonderen Klassen der Bevölkerung ihre besonderen Vertreter haben, alle übrigen Bürger aber, so verschieden sie auch sein mögen, gemeinsam vertreten sind. Die Bürgerschaft besteht also aus einer Masse von Bürgern schlechthin und einer kleinen Anzahl besonderer Korporationen. So besteht die Bremische Bürgervertretung, auch einfach

„Bürgerchaft“ genannt, nach der Verfassung von 1854. aus folgenden Vertretern:

- 14 Vertreter der Literaten oder, wie die Verfassung sich ausdrückt, der akademisch Gebildeten;
- 42 „ der Knufmannsconvente, als der alten Organisation der Großkaufmannschaft;
- 22 „ der Gewerbeconvente, als einer neuen Organisation des gesamten Gewerbes;
- 44 „ aller übrigen in Bremen wohnhaften Bürger.

Außer diesen 122 gehörten zur „Bürgerchaft“ noch 28 andre Deputierte der außerhalb der Stadt Bremen lebenden Bürger, auf die später noch zurückzukommen sein wird.

Die neuzeitliche Entwicklung setzte natürlich auch die Durchführung der Reformen voraus, die schon in der Zeit der Restauration geplant worden, deren Durchführung aber noch nicht in allen Städten geglückt war, nämlich:

1) eine genaue Fixierung der Kompetenzen von Rat und Bürgerchaft, 2) die Aufhebung des Virilstimmrechts und Schaffung einer Bürgervertretung, 3) die Ausdehnung der Ratsfähigkeit auf alle Bürger und 4) die Teilnahme der Bürgerchaft an der Ratswahl.

Schließlich ist noch eine vielfach eingeführte neue Bestimmung über die Zusammensetzung des Rats zu erwähnen: in Hamburg z. B. sollten nach der Verfassung von 1860 von den 18 Senatoren 9 Juristen und 7 Kaufleute sein. Ähnliche Bestimmungen, nach denen nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Gewerklern eine bestimmte Anzahl von Sigen im Rat vorbehalten sein sollte, finden wir auch in anderen Verfassungen jener Zeit. Der Grund hierfür besteht teilweise in der Aufhebung der beschränkten Ratsfähigkeit, die bisher neben dem Literatenstande hauptsächlich dem Kaufmannsstande vorbehalten gewesen war. Doch sind damals auch folgende Argumente für diese Bestimmung angeführt worden: Die politische Bewegung der Mitte des XIX. Jahrh. war in Deutschland vorzugsweise das Werk des gebildeten Bürgertums; Juristen, Ärzte und Gelehrte nehmen in dieser Zeit im politischen und namentlich auch im kommunal-politischen Leben eine so hervorragende Stelle ein, wie das früher nie der Fall gewesen war. Ein Momjen, ein Virchow und andere Kapazitäten

safen im ersten deutschen Reichstag. Dieses Übergewicht mußte notwendiger Weise eine gewisse Reaktion erzeugen. Aus Furcht vor einem noch größeren Anwachsen des Übergewichts der Räte und namentlich der Juristen in der Stadtverwaltung beschloßen die Bürger in vielen Städten eine gewisse Anzahl von Plätzen im Rat ausdrücklich für Angehörige anderer Berufe freizuhalten.

* * *

Die Zeit der Revolution und Reaktion.

Wenden wir uns nun der Geschichte der einzelnen Städte in jenem Zeitabschnitt zu, der für die Ausgestaltung des neuzeitlichen Typus der Stadtverfassungen entscheidend war: es ist die Zeit von 1848 bis ungefähr 1860 — für Deutschland eine Zeit der heftigsten Bewegung. Man kann jene Zeit die Zeit der Revolution und Reaktion nennen, denn die extremen revolutionären Forderungen des J. 1848 wurden bald von ebenso extremen reaktionären Tendenzen abgelöst und erst nach dem J. 1860 stellte sich im politischen Leben Deutschlands wieder ein gewisses Gleichgewicht her, indem die gemäßigt-liberalen Anschauungen vermittelnd eintraten und schließlich zur Anerkennung gelangten.

Beginnen wir wieder mit der Geschichte Wiomars, die auch in diesem Zeitraum besonders interessant ist. Da sie in engem Zusammenhang mit der gleichzeitigen Mecklenburgischen Verfassungskrise steht, so erscheint es notwendig zuerst einiges über die Verfassung Mecklenburgs mitzuteilen, wie sie im „landesgrundgesetzlichen Erbvertrage“ von 1755 festgelegt ist. Danach bilden die beiden Mecklenburg einen Staat mit zwei Herrschern, die zu Schwerin und Strelitz residieren und von denen jeder einen Teil des Landes unabhängig vom andern verwalte. Ihnen gegenüber steht als Vertreter des Landes ein gemeinsamer Landtag der Ritterschaften und Städte. Dieser Landtag spielt nicht ganz die Rolle eines modernen Parlaments: nur beim Erlaß neuer Gesetze und der Auflage neuer Steuern waren die Großherzöge genötigt, seine Einwilligung einzuholen. Die Verwaltung und das Budget waren vom Landtag ganz unabhängig. Gewissermaßen als Gegen-

gewicht gegen diesen Mangel besaßen die Ritterschaften und die Stadt Rostock das wichtige Privileg, daß sie von den andern Ständen nicht überstimmt werden konnten, wenn es sich um ihre Grundrechte handelte. Zu diesem Landtag gehörte aber Wismar bis 1897 nicht, sondern war nur durch Personalunion mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin verbunden.

Schon im Anfang des J. 1848 wurde in Wismar die Forderung nach einer Verfassungsrevision erhoben. Das erste, was in dieser Angelegenheit geschah, war die Zulassung der Literaten zur Bürgerschaft. Die neue Verfassung wurde am Anfang des nächsten Jahres (1849) fertig. Es ist dies die oben erwähnte Verfassung, nach der wir den einen Typus der modernen Organisation der Bürgerschaft den Wismarschen genannt haben. Sie wurde durch die logische Einfachheit und Entschiedenheit mit der sie die Hauptfrage löste, bald in allen norddeutschen Städten berühmt und hat als Muster für die geplante Verfassungsreform in den Hansestädten gedient, die ihrerseits wieder die baltischen Städte beeinflusst haben. Diese Verfassung war damals in Wismar ganz ohne Mitwirkung der Regierung nur durch Vereinbarung zwischen Rat und Bürgerausschuß zu Stande gekommen und mußte nun der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Regierung wagte es nicht in diesem Moment ihre Bestätigung zu verweigern, erteilte sie jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß die neue Verfassung von 1849 provisorisch eingeführt werden solle und daß die Regierung jederzeit ihre Bestätigung zurücknehmen könne. Diesen Vorbehalt motivierte die Regierung damit, daß sie eine einheitliche Gemeindeordnung für das ganze Land erlassen wolle. Der Rat von Wismar verwahrte sich sofort aufs Entschiedenste dagegen, daß Wismar einer allgemeinen Gemeindeordnung unterworfen werden solle.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Regierung damals zu kämpfen hatte und die sie veranlaßten die Bestätigung an Wismar zu erteilen, bestanden in Folgendem: Mecklenburg-Schwerin wollte sich vom gemeinsamen Mecklenburgischen Landtag ganz freimachen und das Großherzogtum zu einem modernen konstitutionellen Einheitsstaat umgestalten, indem der Landtag mit seinen privilegierten Ständen durch ein nach modernem Wahlrecht von der ganzen Bevölkerung gewähltes Parlament ersetzt werden sollte. Freilich

dachte die Regierung nicht daran, diesem Parlament das Budgetrecht und andere Rechte zu gewähren, die der Landtag nicht hatte, moderne Parlamente aber stets haben. Zuerst versuchte es die Regierung ihren Plan auf verfassungsmäßige Weise durchzuführen und die Zustimmung des Landtags einzuholen; dieser verwarf jedoch den Antrag. Zwischen Regierung und Ständen entstand nun derselbe Kampf, der in unserer Zeit von neuem begonnen hat. Auch heute weigern sich die Stände des Landes an die Stelle der durch Privilegien geschützten Korporationen ein modernes Parlament treten zu lassen, dem aber die Rechte nicht gewährt werden sollen, die das moderne Staatsrecht für notwendig ansieht. Da eine verfassungsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist zieht sich in der Jetztzeit der Kampf schon jahrelang unentschieden hin. Damals versuchte die Regierung ihren Plan mit Gewalt durchzuführen. 1849 löste Mecklenburg-Schwerin von sich aus den Landtag auf und publizierte ein neues „Staatsgrundgesetz“, das den Plänen der Regierung entsprach. Die Stände erklärten die Publikation für offenen Rechtsbruch. Auch Bismarck weigerte sich, das „Staatsgrundgesetz“ als gesetzlich anzuerkennen und seine Durchführung im Reichsbild der Stadt zu gestatten. Um zu ihrem Recht zu kommen, wandten sich die Stände an den deutschen Bund, durch dessen Vermittlung ein Schiedsgericht zustande kam. Dieses, in dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen eine ausschlaggebende Rolle spielte, entschied zu Gunsten der Stände: Das „Staatsgrundgesetz“ von 1849 mußte aufgehoben werden und der alte „landesgrundgesetzliche Erbvertrag“ trat wieder in Kraft.

Nun hatte die Regierung wieder freie Hand gegenüber Bismarck und fühlte sich bei einem Vorgehen gegen deren Verfassung von 1849 um so sicherer, als diese Verfassung jedem oberflächlichen Beobachter als ein ähnliches Produkt der Revolution erscheinen mußte, wie das Frankfurter Parlament. Im J. 1851 erklärte die Regierung der Stadt, daß sie die provisorische Bestätigung zurückziehe und verlangte von der Stadt die Einführung einer modernen Städteordnung: Die Korporation der Bürgerschaft sollte aufgehoben werden; alle Einwohner, die die Armensteuer zahlen, sollten eine Stadtverordnetenversammlung nach dem preussischen Dreiklassenwahlrecht wählen. Dies berühmte preussische

Dreiklassenwahlrecht besteht in Folgendem: Alle Wähler werden nach der Höhe der gezahlten Steuern derartig in drei Klassen geteilt, daß die Gesamtsumme der gezahlten Steuern in jeder Klasse die gleiche ist. Die Zahl der Wähler in den einzelnen Klassen muß natürlich eine sehr verschiedenartige sein: während die wenigen reichen Einwohner, die zusammen ein Drittel aller Steuern aufbringen, die erste Klasse bilden, wird die zweite Klasse meist vom wohlhabenden Mittelstand gebildet; zur dritten Klasse aber gehört die ganze große Masse der übrigen Steuerzahler. Jede Klasse wählt eine gleiche Anzahl von Vertretern. Nach diesem System werden also die Wähler in ganz künstlicher Weise in 3 verschieden privilegierte Klassen geteilt, und zwar ist diese Teilung nicht einmal eine dauernde, so daß die Klassen trotz ihrer künstlichen Herkunft sich vielleicht irgend wie konsolidieren könnten, sondern sie geschieht nur für den einzelnen Wahltag. Bismarck hat dies Wahlrecht einmal sehr mit Recht das unvernünftigste der Welt genannt. Trotzdem ist es lange Zeit bei allen Regierungen sehr beliebt gewesen, weil es durch eine einfache Formel ermöglichte, den Besitzenden ein ungeheures Übergewicht zu geben, ohne daß man zu der Erklärung gezwungen wäre, der Ärmere dürfe keine politischen Rechte besitzen.

Damals (1851) wollte Bismar auf keinen Fall darauf eingehen die Bürgerschaft aufzulösen und das Dreiklassenwahlrecht einzuführen. Die Regierung erklärte sich schließlich bereit, die Bürgerschaft weiterbestehen zu lassen, wenn nur innerhalb derselben das Dreiklassenwahlrecht eingeführt werden würde. Doch die Bürger Bismars waren eher bereit zu der alten, längst als schlecht und unzeitgemäß anerkannten Verfassung zurückzukehren, als das künstliche Gebilde der drei Klassen anzunehmen, von dem mit Wahrscheinlichkeit eine Verringerung des Bürgerfinnes in den weniger bemittelten Klassen zu erwarten war. Da die Regierung nicht nachgab, so blieb nichts übrig, als tatsächlich zur alten Verfassung von 1831 zurückzukehren. 1853 wurden die alten Kompagnien und Zünfte wieder hergestellt, die nur aus Kaufleuten und Handwerkern bestanden. Nur zu wenigen Änderungen gab die Regierung ihre Zustimmung: Seit 1848 waren viele Literaten und Arbeiter in die Bürgerschaft eingetreten. Die Regierung war damit einverstanden, daß diese neuen Bürger nicht wieder aus

der Bürgerschaft ausgewiesen würden und daß ihnen eine Vertretung im Bürgerausschuß zugestanden würde. Die beiden Kammern der Kaufleute und der Gewerker wurden infolge dessen zu einem einheitlichen Bürgerausschuß zusammengezogen, der aus folgenden Vertretern bestehen sollte :

| | |
|----|--|
| 19 | Vertreter der Kaufmannschaft, |
| 3 | " " Literaten, |
| 24 | " " Handwerksämter, |
| 2 | " " Arbeiter, die in der Zwischenzeit v. 1848—51 Bürger geworden waren. |

Sehr ähnlich der Wismarschen ist die Geschichte Stralsunds in dieser Zeit. Auch hier verlangte die Bürgerschaft seit 1848 heftig nach einer neuzeitlichen Umgestaltung der Verfassung. Doch die Regierung von Preußen bestätigte die vorgelegten Projekte nicht einmal provisorisch. Nach langen Verhandlungen erkannte sie endlich 1853 an, daß eine Reform der Stralsunder Verfassung notwendig sei. Über die Einzelheiten gelang es aber nicht zu einer Einigung zu kommen, sodaß, am Ende der Revolutions- und Reaktionszeit auch in Stralsund, wie in Wismar, die Verfassung von 1831 in Kraft war.

Viel heftiger als in diesen kleinen Städten war die revolutionäre Bewegung von 1848 in den drei Hansestädten. Beginnen wir mit der größten von ihnen — Hamburg.

In der Restaurationszeit war es, wie schon erzählt, in Hamburg nicht zu einer Revision der alten Verfassung von 1712 gekommen, ja der Senat hatte nicht einmal eine Reformbedürftigkeit der Verfassung anerkannt. 1848 brach nun plötzlich der revolutionäre Sturm ganz unvermittelt los. Es trat eine konstituierende Versammlung zusammen — nicht von den Bürgern, sondern von allen Einwohnern. Der Senat sah sich gezwungen, diese Versammlung anzuerkennen, verweigerte aber seine Zustimmung zu dem von ihr ausgearbeiteten sehr radikalen Verfassungsprojekt. Erst 1850 einigten sich beide dahin, eine Verfassung vom Wismarschen Typus anzunehmen. Ihre Annahme durch die „erbgeleffene Bürgerschaft“ wäre sicher erfolgt, wenn nicht plötzlich von einer andern Seite her ein Veto eingelegt worden wäre.

Es gab nämlich in Hamburg mehrere unabhängige Behörden, die sogenannten „bürgerlichen Kollegien“, die aus jener

Zeit herstammten, als die deutschen Städte noch keine politischen Einheiten waren, sondern kirchliche und weltliche Herren, Domkapitel, Marktgenossenschaften, Schöffenbänke und schließlich auch der Rat als Vertreter der Bürgerschaft sich in das Regiment der Stadt teilten. Die „bürgerlichen Kollegien“ waren noch im XIX. Jahrh. in Hamburg ganz unabhängig sowohl vom Rat als auch von der Bürgerschaft und ergänzten sich durch Kooptation. Es waren dies folgende drei Kollegien:

1) Die Hundertachtziger oder Subdiakonen, die sich selbst aus den erbgeessenen Bürgern ergänzten.

2) Die Sechziger oder Diakonen, die aus der Zahl der Subdiakonen ergänzt wurden.

3) Die „Fünfzehn“ oder „die Oberalten“, die aus dem Kollegium der Diakonen ergänzt wurden. Die Kompetenz dieser Kollegien war eine vielseitige: sie waren die Vorsteher der 5 politischen Kirchspiele; sie übten die administrative Gerichtsbarkeit aus; die Oberalten dienten zugleich als Verfassungsgerichtshof und konnten als solcher jedes von Senat und Bürgerschaft angenommene Gesetz für verfassungswidrig erklären und damit außer Kraft setzen.

In der Revolutionszeit scheinen die bürgerlichen Kollegien durch ihre vollkommene Unabhängigkeit der Hort der extrem konservativen Partei geworden zu sein. Als 1850 das Gesetz über die neue Verfassung der erbgeessenen Bürgerschaft vorgelegt wurde, erklärten die Oberalten dieses Gesetz für verfassungswidrig. Gegen diese Intervention gab es kein Rechtsmittel: das Projekt mußte fallen gelassen werden und die alte Verfassung blieb in Wirksamkeit.

Viel heftiger noch als in Hamburg war die revolutionäre Bewegung von 1848 in Bremen. Sie äußerte sich anfangs in derselben Weise, wie in Hamburg. Auch hier war es nicht die Bürgerschaft, sondern eine „Versammlung der Repräsentanten der Bremischen Staatsangehörigen“, die dem Senat gegenüber trat. Auch in Bremen wurde der Senat gezwungen diese Versammlung anzuerkennen, ja sogar das von ihr ausgearbeitete Verfassungsprojekt anzunehmen. Nach dieser Verfassung sollten der Senat und eine Bürgerschaft vom Bismarschen Typus als Korporationen bestehen bleiben; aber das Verhältnis zwischen beiden sollte wesent-

lich verändert werden, so daß der Senat zu einer bloßen Exekutivbehörde der „Bürgerschaft“ im engeren Sinne, d. h. der Bürgervertretung herabsank und nur dadurch noch eine gewisse Selbständigkeit behielt, daß die Bürgerschaft ihn nicht auflösen durfte und nur im Falle einer Vakanz neue Rats Herrn und zwar stets auf Lebenszeit wählen durfte. Im März 1849 wurde die Verfassung vom Senat und der Bürgerschaft größeren Rechts angenommen.

Unterdessen war in ganz Deutschland die Reaktion eingetreten. 1851 faßte der Deutsche Bund den bekannten Beschluß, der seine Glieder verpflichtete gegen die Neuerungen des Jahres 1848 einzuschreiten. Dies stärkte den Mut des Bremischen Senats, der im Grunde der neuen Verfassung stets feindselig gewesen war. Jetzt proponierte er der „Bürgerschaft“ die neue Verfassung durch eine gemäßigtere zu ersetzen. Die „Bürgerschaft“, die noch im Revolutionsjahr gewählt war, weigerte sich natürlich. Da entschloß sich der Senat dazu, Gewalt anzuwenden. 1852 löste er von sich aus „Namens des Deutschen Bundes“ die „Bürgerschaft“ auf, wozu er jedenfalls auch nach der alten Verfassung nicht das geringste Recht gehabt hätte. Doch blieb er weiterhin auf dem Boden der Verfassung von 1849: es wurde eine neue „Bürgerschaft“ zusammenberufen, die sich von vornherein viel gemäßigter zeigte, als ihre Vorgängerin. Nach einigen Verhandlungen gelang es dem Senat sich mit ihr über eine neue Verfassung zu einigen, die 1854 in Kraft trat. Es ist dies die bekannte Bremische Verfassung, nach der wir den einen Typus der neuzeitlichen Organisation der Bürgerschaft den Bremischen genannt haben. Die Zusammensetzung der „Bürgerschaft“ ist schon oben mitgeteilt worden; auch die andern Einzelheiten sind soweit typisch, daß sie hier nicht weiter angeführt zu werden brauchen. Es ist hier nur eine Besonderheit zu erwähnen, die sich auf das Ausgleichsverfahren zwischen Senat und Bürgerschaft bezieht, von der ich allerdings nicht weiß, ob sie nicht erst später eingeführt worden ist. Während nämlich gewöhnlich nach dem Muster Hamburgs im Falle Senat und Bürgerschaft sich nicht einigen können, eine gemischte Kommission aus gleich vielen Gliedern beider Körperschaften die Frage entscheidet, wird bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Gesetzes und speziell der Verfassungsurkunden

die Entscheidung einem außerhalb der Stadt stehenden Forum anheimgegeben, nämlich dem Hanseatischen Oberlandgericht. Es wird dadurch im gewissen Sinne die alte Apellation an den Hansetag wieder ins Leben gerufen.

Wir haben noch die Geschichte Lübecks in diesem Zeitraum zu schildern. Wie wir in der Geschichte der Restaurationszeit erwähnten, bestand in Lübeck seit 1842 eine Kommission zur Verfassungsrevision. 1844 hatten sich Senat und Bürgerschaft über die Grundlinien der Revision geeinigt, wobei noch der in der Restaurationszeit geltende Gesichtspunkt maßgebend war, daß es sich in erster Linie darum handele, das Virilstimmrecht der Bürgerschaft auf eine gewählte Vertreterversammlung zu übertragen und dieser Versammlung auch bei der Ratswahl eine Teilnahme zu sichern. Über die Einzelheiten dieser Verfassung hatten sich aber Rat und Bürgerschaft bis 1848 nicht einigen können. Als nun die Revolution ausbrach und auch in Hamburg und Bremen die Macht des Rats zeitweilig stürzte, glaubte man in Lübeck eine solche Bewegung durch schnelle Beendigung der Verfassungsrevision zu verhindern. Am April 1848 wurde die revidierte Verfassungen vom Senat und den bürgerchaftlichen Kollegien (d. h. den Bürgerkorporationen) angenommen. Jetzt jedoch genügte diese bescheidene Revision einer Majorität der Einwohner nicht mehr, die nach dem Beispiel der Schwesterstädte radikal-demokratische Forderungen aufstellte. Auch in Lübeck mußte sich der Senat fügen. Am 30. Dez. 1848 trat eine neue Verfassung in Kraft, die noch viel radikaler war, als die gleichzeitige Hamburgische und Bremische. Die Bürgerschaft wurde aufgelöst; an ihre Stelle trat die Gesamtheit der „Staatsuntertanen“; die Versammlung ihrer Repräsentanten übte die Herrschaft in der Stadt aus und wählte die Senatoren. Der Senat, dessen Glieder allerdings noch immer auf Lebenszeit gewählt wurden, wurde, wie in Bremen, zu einem bloßen Exekutivorgan der Repräsentantenversammlung.

Nach Beendigung der Revolution verschwand aber die radikale Gesinnung aus der Bürgerschaft sehr schnell. In Hamburg war ein Einspruch der Oberalten gegen die neue Verfassung notwendig gewesen; in Bremen mußte der Senat Gewalt anwenden und die „Bürgerschaft“ auflösen — in Lübeck aber einigten sich Senat und Repräsentantenversammlung sehr bald darauf, zu den

alten Grundlagen zurückzuführen, Senat und Bürgerschaft in ihrem Verhältnis zu einander wieder herzustellen und dabei die Bürgerschaft nach dem Wismarschen Typus zu organisieren. Diese Verfassung, die 1851 in Kraft trat, ist ganz besonders glücklich ausgearbeitet und verdient daher eine etwas nähere Betrachtung.

In die Bürgerschaft konnte nach dieser Verfassung jeder aufgenommen werden, der nicht unter 25 Jahr alt war, längere Zeit (ich glaube 2 Jahre) in Lübeck ansässig gewesen war, wenn gegen seine Rechtllichkeit nichts vorlag. Er mußte alsdann eine Rezeptionsgebühr zahlen, die später auf 21 Mark fixiert worden ist, und den Bürgereid leisten. Alle Bürger wählen mit gleichem Recht nach Wahlkreisen ihre Vertretung, die, wie in den andern Hansestädten, auch „Bürgerschaft“ heißt. Bei der „Bürgerschaft“ existieren noch zwei besondere Kommissionen, die von ihr periodisch gewählt werden: der Bürgerauschuß, der als vorbereitende Instanz für alle Vorlagen an die Bürgerschaft dient, und die geheime Kommission, die bei geheim zu haltenden Angelegenheiten bevollmächtigt wird, im Namen der ganzen Bürgerschaft Beschlüsse zu fassen und mit dem Senat zu verhandeln. Der Senat sollte aus 14 auf Lebenszeit gewählten Senatoren bestehen, von denen 6 Juristen, 2 Literaten anderer Fakultäten und 5 Kaufleute sein mußten, so daß nur ein Platz für alle andern Stände frei blieb. Die Wahl der Senatoren geschieht nach einem sehr komplizierten System, das zu dem Zweck erfunden war, um Bürgerschaft und Senat bei der Wahl vollkommen gleiche Rechte zu sichern: Die Bürgerschaft wählt 14 „Wahlbürger“, die mit den 14 Senatoren zu einem „Wahlkörper“ zusammentreten. In diesem „Wahlkörper“ werden durch das Los 3 „Wahlkammern“ aus je 2 „Wahlbürgern“ und 2 Senatoren gebildet. Jede „Wahlkammer“ entscheidet sich geheim und unabhängig von den andern für einen Kandidaten. Haben alle „Wahlkammern“ denselben Kandidaten genannt, so gilt der betreffende als gewählt. Im andern Falle entscheidet der „Wahlkörper“ in geheimer Abstimmung darüber, welcher Kandidat der Ehre gewürdigt werden solle.

Die Kompetenzverteilung zwischen Senat und Bürgerschaft ist im Wesentlichen nach dem üblichen Schema geregelt: Die Souveränität über die Stadt steht beiden zu gleichem Recht zu, keiner hat ein Recht über den andern; der Senat kann also die

Bürgerchaft weder auflösen noch zusammenberufen, dies geschieht vielmehr von selbst durch das Gesetz. Das Gesetzgebungs- und das Budgetrecht wird durch übereinstimmende Beschlüsse beider Körperschaften ausgeübt; nur Polizei- und Ausführungsgesetze können vom Senat allein erlassen werden. Dem Senat allein kompetiert die Vertretung nach Außen, die Justiz und Verwaltung, soweit er darin nicht durch die selbständigen Unterbehörden, „Deputationen“ genannt, beschränkt ist.

In dieses System ist aber durch eine Bestimmung ein gewisser Mißklang gebracht: Im Falle es zweifelhaft sein sollte, ob der Senat allein, oder Senat und Bürgerchaft für eine Angelegenheit kompetent sind, muß stets zu Gunsten des Senats entschieden werden. Diese Bestimmung ist aus dem Staatsrecht der modernen Staaten genommen und hat dort eine ganz andere Berechtigung, als in einer Verfassungsstadt. Wir haben schon erwähnt, daß der Monarch im modernen Staate der eigentliche Träger der Staatsgewalt ist; durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Minister und des Parlaments ist er nur bei der Ausübung seiner Funktionen beschränkt. Es ist daher ein allgemein anerkannter Satz, daß der Monarch nur insoweit beschränkt ist, als dies durch die Verfassung ausdrücklich ausgesprochen ist und daß jeder Zweifel zu Gunsten seiner Prerogative entschieden werden müsse. Auf das ganz anders geartete Verhältnis zwischen Rat und Bürgerchaft, die beide gemeinsam Träger der Staatsgewalt sind, paßt jedenfalls diese Bestimmung in keiner Weise. Eine wirkliche Bedeutung hat sie auch niemals gewonnen, da jeder Zweifel durch ein sehr gut ausgebildetes Kompromißverfahren entschieden werden muß.

Das Kompromißverfahren zwischen Senat und Bürgerchaft ist in Lübeck verschieden je nach der Art der strittigen Angelegenheit. Man unterscheidet dabei 3 Kategorien von strittigen Fragen:

- 1) Auslegung der Gesetze und speziell der Verfassungsurkunde,
- 2) Erlaß neuer Gesetze oder sonstiger Verfügungen, die in der Form von Gesetzen durch Senat und Bürgerchaft angenommen werden müssen, und
- 3) das jährliche Budget der Einnahmen und Ausgaben.

Entsteht in einer Frage der ersten Kategorie zwischen Senat und Bürgerchaft ein Streit, so wird er durch eine besondere

„Vergleichskommission“ entschieden, die aus 3 Senatoren und 3 Bürgern besteht. Kommt es auch in dieser Kommission zu keiner Einigung, so geht die Sache zur Entscheidung an das Hanseatische Oberlandesgericht.

Können sich Senat und Bürgerschaft über eine Frage der 2. Kategorie, also über den Erlaß eines Gesetzes nicht einigen, so gilt für gewöhnlich das Gesetz als abgelehnt. Nur wenn beide Körperschaften per majora vota beschließen, daß sie den Erlaß eines Gesetzes über die fragliche Materie für unumgänglich notwendig halten, tritt eine besondere „Entscheidungskommission“ aus 7 Senatoren und 7 Bürgern zusammen, die das Gesetz formuliert und zugleich im Namen des Senats und der Bürgerschaft annimmt.

Was das Budget anbetrifft, so ist es ein sogenanntes „gepanzertes“, d. h. die meisten im Budget eingetragenen Posten beruhen auf speziellen Gesetzen und müssen von Senat und Bürgerschaft solange im Budget belassen werden, bis ein neues Gesetz sie aufhebt. In Bezug auf diesen Teil des Budgets beschränkt sich die Tätigkeit beider Körperschaften darauf, seine Gesetzmäßigkeit zu kontrollieren. Entsteht hierbei ein Streit, so wird er wie ein Streit der ersten Kategorie entschieden. Was nun die nicht gepanzerten Posten des Budgets anbetrifft, so wird über sie wie über Fragen der zweiten Kategorie entschieden, mit dem Unterschied, daß die Entscheidungskommission stets in Funktion tritt, wenn sich Senat und Bürgerschaft nur über die Höhe des betreffenden Postens nicht einigen können.

* * *

Die Zeit der Verkümmernng.

Um das Jahr 1860 beginnt in Deutschland eine neue politische Aera. Für die Stadtverfassungen aber kam eine Zeit der Verkümmernng. Die großen politischen Ereignisse, die Begründung der Einheit des Deutschen Reichs absorbierten alle andern politischen Interessen, namentlich aber das Interesse für Kommunalangelegenheiten. Nach 1871 konzentrierte sich alles auf die Konsolidierung des neuen Reichs; später trat in Deutschland

eine Zeit der politischen Fruchtlosigkeit ein. Das Verständnis für mittelalterliche Rechtsanschauung, auf der die Stadtverfassungen noch immer beruhen, ist grade in jener Zeit stark geschwunden. Die nach 1860 entstandenen Stadtverfassungen tragen fast alle den Stempel desselben Geistes, der die innere Politik des Reichs beherrschte: künstlich geschaffene neue Institutionen wurden auf das alte aufgepfropft; eine Politik im Interesse der Parteimacht verdrängte die Politik im Interesse des Rechts. Wie Bismarck mit seiner berühmten „Wahlgeographie“ die Wahlkreise so einzuteilen suchte, daß eine ihm günstige Mehrheit in den Reichstag gewählt würde, so entwarfen auch die Hamburger Senatoren eine neue Verfassung nach den von ihnen berechneten Machtverhältnissen.

Von 1860 bis jetzt sind m. W. drei neue Stadtverfassungen entstanden und zwar in den Städten, denen es in der Reaktionszeit nicht möglich war, sich eine Verfassung von neuzeitlichem Typus zu erhalten, nämlich in Hamburg, Bismar und Stralsund.

In Hamburg trat eine neuzeitliche Verfassung erst 1860 in Kraft. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß sie das Alte nicht durch das Neue ersetzt, sondern das Neue nur neben das Alte stellt. Die „erbgeessene Bürgererschaft“ besteht weiter. Daneben aber wird noch eine neue Bürgererschaft organisiert, die ungefähr dem Bismarschen Typus entspricht. Es wird jeder volljährige unbescholtene Mann in die neue Bürgererschaft aufgenommen, der eine gewisse Zeit in Hamburg ansässig gewesen war, 30 Mark (nach einer späteren Fixierung) Rezeptionsgebühr zahlt und den Bürger-eid leistet. Eigentümlich ist dieser Verfassung die Beibehaltung der alten Zwangspflicht zum Eintritt in die Bürgererschaft, aber mit einer Modifikation, die sie zu einem durchaus künstlichen Institut stempelt, das nichts weiter bezweckt, als die gebildeten Klassen gewaltsam in der Bürgererschaft festzuhalten: Jeder Einwohner Hamburgs, der ein Einkommen von mindestens 3600 M. hat, ist verpflichtet, in die Bürgererschaft einzutreten. Die Mitglieder der Neubürgererschaft sind nicht alle politisch berechtigt: nur wer ein Einkommen von mindestens 600 Mark hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Die Bürgererschaft im engeren Sinne, d. h. die Bürgervertretung, besteht aus Vertretern beider Korporationen und außerdem eines künstlichen Wahlkörpers von ca. 500 Notablen, der aus sämtlichen Richtern, gewesenen Richtern, Glie-

bern der städtischen Deputationen, der Handels- und Gewerbekammern besteht. Nach der Verfassung von 1860 ist die Zusammenlegung der Bürgerschaft folgende:

| | | |
|----|---------------|-------------------------------|
| 48 | Vertreter der | Erbgesessenen Bürgerschaft, |
| 84 | " " | Neubürgerschaft, |
| 60 | " " | des Wahlkörpers der Notablen. |

Später (1879) sind statt dessen folgende Zahlen festgesetzt worden:

| | | |
|----|---------------|-------------------------------|
| 40 | Vertreter der | Erbgesessenen Bürgerschaft, |
| 80 | " " | Neubürgerschaft, |
| 40 | " " | des Wahlkörpers der Notablen. |

Gleichzeitig wurde das Kollegium der Oberalten aufgelöst und seine Funktionen einem Bürgerausschuß übertragen. Einen gewissen Ersatz für den Untergang dieses selbständigen Kollegiums fand man in Hamburg dadurch, daß man die Unterbehörden, die sogenannten „Deputationen“, noch unabhängiger von Senat und Bürgerschaft stellte, indem man ihnen das Recht gab, bei eingetretener Vakanz selbst eine Kandidatenliste aufzustellen, aus der die Bürgerschaft die Glieder der Deputationen wählen muß.

Ähnlich widerspruchsvoll ist auch die Verfassung Wismars von 1874. Auch in Wismar war, wie wir sahen, 1854 die alte Organisation der Bürgerschaft wieder eingeführt worden. Seit jener Zeit hat die Stadt nicht aufgehört, die Regierung um die Bestätigung einer der Neuzeit mehr angepassten Verfassung zu bitten. Stets aber hatte die Regierung als Bedingung für ihre Bestätigung die Einführung des preussischen Dreiklassenwahlrechts genannt. Als endlich durch die fortgesetzten sozialen Verschiebungen die alten Bürgerkorporationen jede Berechtigung verloren hatten, sah sich die Stadt genötigt nachzugeben. Die Verfassung von 1849 wurde wieder hergestellt, aber mit der wichtigen Änderung, daß innerhalb der Bürgerschaft die Wahlen nach dem Dreiklassenwahlrecht vollzogen werden sollten.

Stralsund erhielt ebenfalls in dieser Periode, und zwar 1870, eine Verfassung vom Wismarschen Typus. Eine Eigentümlichkeit dieser Verfassung sind die speziellen Bedingungen zur Aufnahme in die Bürgerschaft. Wer in die Bürgerschaft aufgenommen werden will, muß nicht nur den allgemeinen Bedingungen entsprechen und die Rezeptionsgebühr zahlen, sondern noch ent-

weder ein Haus besitzen oder ein Gewerbe mit mindestens zwei Gehilfen betreiben oder aber 18 Mark jährlicher Klassensteuer zahlen. (Die Klassensteuer war eine sehr unvollkommene Vorläuferin der Einkommensteuer). Die Vertretung der Bürgerschaft, das „bürgerchaftliche Kollegium“ wird von allen Bürgern mit gleichem Recht gewählt, doch muß die Hälfte der zu wählenden aus Hausbesitzern bestehen.

Rostock und Bismar sind m. W. bis heute bei der alten Verfassungen geblieben.

Der Vollständigkeit halber ist noch eine Verfassungsrevision zu erwähnen, die in den Hansestädten nach der Gründung des Deutschen Reichs durchgeführt werden mußte, obgleich diese für die Geschichte unserer baltischen Städte eigentlich keinerlei Bedeutung hat. Im J. 1874 bestimmte nämlich ein Reichsgesetz, daß jeder Reichsangehörige in jedem Bundesstaat, in dem er anständig wäre, die Staatsangehörigkeit erwerben könne, wenn nichts spezielles gegen ihn vorliege, er keine Verbrechen begangen und nicht der Armenpflege zur Last falle. Die 3 Hansestädte mußten sich nun, als Bundesstaaten des Deutschen Reichs, damit auseinandersetzen, wie sie ihre eignen Gesetze über das Bürgerrecht mit diesem Gesetz in Einklang brächten.

Bremen und Hamburg lehnten jede grundlegende Veränderung ab. Wohl waren sie gezwungen, jedem Reichsangehörigen, der den Bedingungen des Gesetzes entsprach, die Staatsangehörigkeit zu verleihen, aber sie zwangen ihn durch die Lokalgesetzgebung gleichzeitig, die Rezeptionsgebühr zu zahlen, den Bürgereid zu leisten und damit Bürger zu werden. Den außerhalb der Stadt belegenen Gemeinden der Staaten Hamburg und Bremen — Bremen besitzt sogar zwei wichtige Städte: Bremerhafen und Vegesack — wurde ein kommunales Selbstverwaltungsrecht eingeräumt. Im Übrigen aber fallen in Hamburg Stadt und Staat nach wie vor zusammen. In Bremen aber war der erste Schritt zu einer Trennung schon durch die Verfassung von 1854 getan worden. Wir erwähnten schon, daß in der Bremischen Bürgerschaft im engeren Sinne, außer den 122 Vertretern der in Bremen anässigen Bürger noch andre Deputierte saßen. Es sind dies folgende:

| | |
|---|--|
| 4 | Vertreter der Stadt Begefac, |
| 8 | " " " Bremerhafen, |
| 8 | " " Landwirtschaftskammer, d. h. der Großgrundbesitzer, |
| 8 | " " übrigen Landwirte, d. h. der Bauern. |

Diese 28 Deputierten stimmen in der Bürgerschaft nur dann mit, wenn Fragen zu behandeln sind, die sich nicht speziell auf Bremen als Stadt, sondern auf den Staat Bremen beziehen. Weiter ist aber diese Trennung zwischen Stadt und Staat nicht durchgeführt worden: die gesamte Administration, die Kasse, die Justiz werden für Stadt und Staat gemeinsam verwaltet.

Auf eine ganz andre Weise ist diese Frage in Lübeck durch die Verfassungsrevision von 1875 gelöst worden. Lübeck hat das deutsche Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit völlig durchgeführt und nimmt auf denselben Grundlagen, wie jeder andre Bundesstaat Einwohner in den Verband seiner Staatsangehörigen auf. Diese Staatsangehörigen sind aber als solche politisch rechtlos. Nur die von der Revision ganz unberührte Bürgerschaft ist Trägerin der politischen Rechte des Gemeinwesens geblieben.

* * *

Die Zeit seit 1866 ist für die Stadtverfassungen besonders ungünstig gewesen: Der Norddeutsche Bund, oder, wie er seit 1871 heißt, das Deutsche Reich hat die Privilegien und Rechte der Verfassungsstädte nie beachtet. Der Norddeutsche Bund führte die Gewerbefreiheit durch, das Deutsche Reich nahm den Senaten und Magistraten ihre Gerichtsbarkeit, ihre Ämter und viele andre Einnahmen — alles, ohne die Städte um ihre Zustimmung zu befragen. Gegenüber diesem mächtigen Bundesstaat, der von der Begeisterung des ganzen Volkes getragen wird, wagten die Städte es nicht auf ihre Rechte zu pochen. Als der Wisnarsche Bürgerausschuß 1868 gegen einen Beschluß des deutschen Zollparlaments protestieren wollte, der ein durch den Malmöer Vertrag gewährleitetes Privilegium Wisnars verletzte, weigerte sich der Rat, diesem Protest zuzustimmen, da er entweder gar keinen Erfolg

haben würde, oder aber die Ausschließung Wismars aus dem Norddeutschen Bund zur Folge haben könnte. So haben sich denn die Städte dem Deutschen Reich gegenüber stillschweigend ihres Rechts begeben — mit Ausnahme der Privilegien, die Hamburg durch die Reichsverfassung selbst garantiert sind.

Auch für die Eigentümlichkeiten der inneren Organisation der Verfassungsstädte ist heute das Verständnis stark geschwunden. Vielleicht haben die Stadtverfassungen ihren Weiterbestand nur noch dem Umstand zu verdanken, daß das Interesse für Kommunalangelegenheiten heute überhaupt stark gesunken ist.

Trotz allem können wir nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die norddeutschen Stadtverfassungen in absehbarer Zeit dem Untergang geweiht sind. Die Reformen der Revolutions- und Reaktionszeit, die den neuzeitlichen Typus der Stadtverfassungen schufen, haben den Beweis geliefert, daß in diesen Verfassungen noch genügend Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft verborgen sind.



Zur Geschichte der Musik im Baltenslande.

Eine musikal.-historische Anregung

von

Paul Th. Fald.

Wenn man sich fragt, welche Kunst unter uns am meisten gepflegt und verehrt wird: Ist es die Malerei, die Skulptur, die Poesie oder die Musik? — so wird man fraglos sagen: keine Kunst hat bei uns so viele ausübende Jünger und Verehrer, wie die Musik!

Und wenn man weiter fragt: Steht unsere mit Recht oder Unrecht behauptete hochmusikalische Bildung in einem richtigen Verhältnis zu unserer produktiven Leistung auf musikalischem Gebiet? — so kann man wohl die verblüffende Antwort hören: Wir beschäftigen uns nur mit ausländischer Musik, unsere eigene kennen wir nicht.

Wenn uns Baltens aber die Schöpfungen unsrer Heimatgenossen unbekannt sind, so ist das eine beschämende Tatsache, denn von wem können wir verlangen unsre Heimat besser zu kennen als von uns selbst?

Man sehe sich nur die sog. „baltischen Kompositionen“ an, die Dr. Robert von Zur-Mühlen in seinen beiden Bänden: „Baltische Gesänge aus der Zeit vom 17. Jahrh. ab bis zur Gegenwart“ (Dorpat 1894 und St. Petersburg. 1898) herausgab. Von den 111 Komponisten, die er uns namhaft macht, sind nur 58 wirklich unsere Landsleute, d. h. Kinder baltischer Eltern. Denn zählt man die zu uns eingewanderten Musiker zu den „Baltens“, so müssen wir alle unsre ausgewanderten baltischen Komponisten dem Auslande abgeben und das wäre ein sehr

schlechter Tausch. Was bei uns kleben blieb, gehört nach ausländischen Begriffen zu ihrem Mittelgut, was wir aber dem Auslande bis jetzt abgegeben haben, zu unsrer Elite.

Unter den 58 Balten, die v. Zur-Mühlen den Namen nach nennt, sind nur 10, die als geschulte Musiker auf den Begriff „Komponist“ Anspruch erheben können. Nämlich Julius Otto Grimm, Nikolai v. Bilm, Hugo Preis, Aug. Heinr. von Weyrauch, Georg Grindel, Karl Pohrt, Hans Schmidt, Arthur Wulfius, Kurt von Wolff und Ella von Schulz-Adajewski. — Die andern 48 haben nur gelegentlich etwas komponiert, ohne sich eingeildet zu haben Komponisten zu sein. Man kann diese Dilettanten in der Musik, meist Liederkomponisten, höchstens zu den Volkslieder-Musikern rechnen. Ihre Zahl aber übersteigt, meines Wissens, mindestens dreimal die Zahl der 48 Namen, die uns v. Zur-Mühlen namhaft macht. Sie jedoch hier zu nennen, hat keinen Zweck.

Wir haben zwar keinen Beethoven und keinen Richard Wagner, aber wir sind die Landsleute zweier der anerkannt größten Beethoven- und Wagnerkenner. Oder gibt es noch viele bedeutendere Kenner dieser universellen Genies, als unsren „Beethoven-Lenz“ und unsren „Wagner-Glasenapp“?

Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, in kurzen Zügen zu zeigen, was von Balten in produktiver Kunst-Musik geleistet worden ist. Das Material dazu liegt freilich überaus zerstreut da. Aber der Versuch muß gemacht werden, bevor vieles unwiederbringlich verloren geht.

I.

Volkslied und Kirchenlied.

Bereits Rob. Schumann, wie besonders unser Landsmann Julius Grimm betrachteten als die Grundlage aller echten musikalischen Bildung das Volkslied und den kirchlichen Volksgefang. Sie waren beide dafür, daß in unsren protestantischen Kirchen der liturgische Gottesdienst größere Verbreitung finden sollte. In diesem Sinne veröffentlichte u. a. auch Julius Grimm eine der ältesten deutschen Kirchenkompositionen. Ich meine hier die seelenvolle Komposition des Minnesängers Heinrich v. Laufenberg von 1430 „Ich wollt, daß ich daheim wär“ in neuer, schöner und

finniger Bearbeitung 1899. (Zu beziehen von der Expedition der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst in billigen Extrablättern.)

Wenn auch die lettischen und estnischen Volkslieder und die Kirchengesänge von uns Deutsch-Russen, d. h. Balten — als solche bezeichne ich nur unsere deutschen Landsleute — befruchtet worden sind, so haben die Letten und Esten doch ihre Volkslieder im nationalen Sinne weiter ausgebildet. Um unser deutsch-baltisches Volkslied zu finden, müssen wir daher zurückgreifen in die Zeit, wo die Letten und Esten durch uns noch nicht musikalisch gebildet waren und zuschauen, was wir nach dieser Richtung hin hervorgebracht haben. Dieses deutsch-baltische Volkslied war noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrh. unter uns lebendig.

Es wieder entdeckt zu haben, ist das Verdienst des Barons *Gustav v. Mantuffel*, indem er uns in seiner Sammlung: „*Altliotländische Lieder*“ (Riga, Neldner 1898) einige dieser baltischen, nicht reichsdeutschen Volkslieder vor dem völligen Untergange rettete. Zu diesen von unsren deutschen Handwerkern in alter Zeit — heute sind sie ja stark im Rückgange — erfundenen und noch jetzt melodios schönen Volksliedern, rechne ich z. B. „*Bruder Lieberlich, Herz so brüderlich*“, oder „*Widewidewitt, mein Mann ist Schneider*“, oder „*Ich und mein altes Weib schlafen auf Stroh*“, oder „*Schlaf Kindlein schlaf, draußen steht ein Schaf*“ und andere. Das mir maßgebende Werk: „*Unsere volkstümlichen Lieder*“ von *Hoffmann v. Fallersleben*. (Lpzg. 1869 3. Aufl.) kennt diese Lieder nicht.

Ähnlich verhält es sich mit den baltischen Studentenliedern, von denen uns einige *Fr. v. Rickhoff* und *J. Schramed* in ihrem „*Baltischen Liederbuch*“ (Riga, 1861, bei *E. Plates*) aufbewahrt haben. Ich meine die Studentenlieder wie „*Kaßt nie des Frohsinnus Glüh'n aus euren Herzen flieh'n*“, oder „*Lustig zieht der Burck durch's Leben, wie das Schicksal ihm auch droht*“, oder „*Wo hört sich Weisheit besser, als beim Gesang und Wein*“, oder „*Wie wird das kleine Volk genannt? Zieht lustig durch die Welt*“, oder „*Wirds mir in der Welt zu weit, oder auch zu enge*.“ Das sind lauter Studentenlieder, die, wie ich habe nachweisen können, alle von *Georg Grindel* gedichtet und komponiert sind. (Vgl. *Rigafche Ztg.* 1888 № 269 u. 270 u. 1889 № 27,

33 u. 55). Diese Lieder sind, wie das Grindel'sche „Ein köstliches Ding ist's am beide, ich meine die Liebe, den Wein“, eigenartig. Nach dieser letzteren Grindelschen Melodie wird auch das Lied „Reich mir, o Knabe, den Becher“ gesungen. (In Deutschland wird dieses Lied nach einer ganz andern Melodie gesungen, ohne zum Volksliede geworden zu sein, wenigstens kennt es Hoffmann v. Fallersleben l. c. nicht. Auch im Commersbuch für deutsche Studenten ist das Lied nicht zu finden).

Wo der Kunstgesang den „Volksston“ richtig trifft, da sehen wir zuweilen, daß die von den Künstlern erfundenen Melodien auch zu richtigen Volksliedern werden, wie z. B. bei dem Heine-Silcherschen Liede „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten.“

Auch wir hatten solche Volkslieder. Damals in den 20-er und 30-er Jahren des 19. Jahrh. sind die im Volksston komponierten Lieder von Aug. Heinr. v. Weyrauch (1788 † 1865) und die von Georg Grindel (1810 † 1845) oft gesungen worden. Ich erinnere hier nur die Musikhistoriker an das berühmte Weyrauch'sche Lied „Nach Osten zieht, nach Osten, der Erde stiller Lauf.“ — Wie es kam, daß man das Lied hartnäckig Franz Schubert zuschrieb, und wie es kam, daß über dieses Lied eine große Musikliteratur entstand, darüber habe ich in der „Balt. Monatschrift“ 1889 (Bd. 36 S. 558 ff.) das Nähere mitgeteilt. Ähnlich erging es unrem Grindel mit seiner Komposition „Im tiefen Keller sig' ich hier.“ Ich habe deshalb dieses Lied in seinen 10 Varianten (Riga, 1889, Bloßfeld) herausgegeben.

Aber abgesehen davon, gehört uns Baltien eins der schönsten deutschen Volkslieder an, nämlich „Ach, wie ist's möglich dann, daß ich dich lassen kann.“ Dasselbe sang, nach authentischer Quelle, unser Landsmann Alex. v. Krüdenner (1804 † 1860), der seiner Zeit als Sänger großes Aufsehen erregte und gelegentlich auch komponierte, zuerst in Thüringen 1828, von wo es sich schnell weiter verbreitete. In Deutschland suchte man nach dem Ursprung vergebens und schob die Melodie bald Fr. Rücken, bald einem Böhm (?) zu, ohne den Beweis führen zu können, da man die Entstehung erst ins Jahr „1840“ setzte. Tatsache aber ist, daß zum ersten Verse die Dichterin Helmine v. Chezy den 2. und 3. Vers hinzufügte, diese aber schon 1830 starb; und Tatsache ist es, daß ich die alten Noten A. v. Krüdenners zu diesem Liede, wie zu

seiner Komposition „Müde bin ich, geh' zur Ruh', schließe beide Augen zu“ und „Wenn ich ein Vöglein wär, hält' ich Gefieder“ besitze und dazu zwei Kronzeugen.

Wie weit unser Kirchengesang von G. Seefemann in seinem Werke „Musica sacra, 12 kirchliche Gesänge aus dem 16. und 17. Jahrh.“ (Mitau 1891 bei F. Westhorn) berücksichtigt ist, weiß ich nicht, aber daß wir eine eigne alte musica sacra haben, beweisen uns die von Woldeemar v. Vock herausgegebenen „Choräle“ des Freiherrn Gustav v. Mengden (1627 † 1688). Sie sind zwar längst vergessen, wie auch die beiden Kirchenlieder von Joh. Reinh. v. Patkul (1660 † 1707), die Anton Buchholz auffand. Selbst die Kirchenlieder der Herzogin von Kurland, Benigna Gottliebe, geb. Trotta von Treyden (1703 † 1782), die ihr Superintendent Christian Hahn unter dem Titel: „Eine große Kreuzträgerin“ (Mitau, 1777) herausgab, sind bis auf das Lied: „Fang dein Werk mit Jesu an, Jesus hat's in Händen“, aus unsren Gesangbüchern verschwunden.¹ An die Stelle dieser Choräle sind neuere getreten, wie der prachtvolle „Kettler'sche Choral“ (Heiland, Du nur kannst mich retten), komponiert von unserem Landsmann Alex. v. Kettler (1801 † 1875) und der „Hausmann'sche Choral“ (So nimm denn meine Hände), der über die ganze protestantische Welt verbreitet und in viele Sprachen übersetzt ist. Dieser Letztere ist von der Rigenlerin Julie Hausmann (1826 † 1901) gedichtet und komponiert worden und hat sie berühmt gemacht.²

Das Volkslied wie der Kirchengesang sind in der Geschichte der Musik zwar nur die primitiven Anfänge, aber sie sind eher da, als von einer Kunstmusik bei irgend einem Volke die Rede sein kann. Sie haben beide etwas Spezifisches, das mit der betreffenden Nation wie mit ihrem Glauben im engsten Zusammenhang steht. — So unterscheidet sich unsere protestantische musica sacra wesentlich von der katholischen und orthodoxen. Die Kunst, welche sie auch sei, hat immer eine „nationale Färbung“. So

¹) Dieses Lied findet sich z. B. noch im Rigaer Gesangbuch, doch ohne den Namen der Dichterin. Über die Herzogin als Dichterin habe ich in der „Düna-Ztg.“ 1898, Nr. 219 das Nähere mitgeteilt.

²) Über Kettler, wie über die Hausmann habe ich das Nähere in der „Düna-Ztg.“ 1896, Nr. 28 u. im „Rigaer Almanach“ 1912 veröffentlicht.

unterscheidet sich die skandinavische Musik wesentlich von der deutschen und diese wieder von der englischen oder französischen, italienischen und russischen. Der Musik haftet immer etwas spezifisch Heimathliches an, das in den Tönen steckt und ihr seinen Stempel aufdrückt.

Wir Balten sind Deutsch-Russen. Wir unterscheiden uns in unserem Wesen sowohl vom Reichsdeutschen wie vom Nationalrussen. Wir gehen in der Germanisierung in Deutschland ebenso schwer auf, wie in der Russifizierung in Rußland, während der Reichsdeutsche überall leicht in fremde Nationen aufgeht. Indessen wir haben geistig viele Eigenschaften von beiden Nationen angenommen, gute wie schlechte, auch von den unter uns wohnenden Letten und Esten, z. B. in der Sprache.

Dieser Umstand gibt uns Balten etwas Besonderes. Sympathie erwecken wir aber mit unsrer Eigenart weder bei dem demokratisch gefärbten Nationalrussen noch den Reichsdeutschen der Masse.

Auch unsere Kunstmusik hat diesen besonderen Charakter, den einer gewissen aristokratischen Vornehmheit angenommen. Wir haben keine Komponisten, die in Gassenbauern oder Tanzmusik glänzen. Was wir an Tanzmusik hervorgebracht haben, ist nicht der Rede wert. Es waren Eintagsfliegen, die entstanden und vergingen.

Damit kommen wir endlich auf unsre Kunstmusik zu sprechen. Wir wollen zuerst die Instrumental- und dann die Vokal-Musiker betrachten. Wir übergehen dabei alle Musiker, die nur gelegentlich etwas zu ihrem Vergnügen komponierten und zählen hier nur die Musiker von Beruf auf, die dabei auch produktiv als Komponisten sich mehr oder weniger einen Namen gemacht haben. Es sind das freilich keine Größen ersten Ranges. Diese sind in der ganzen Welt nur dünn gesät. Mit solchen ersten und zweiten Ranges können wir Balten, wie viele andre Völker, nicht aufwarten. Indessen mit Größen dritten und vierten Ranges wie Franz Schubert (mit dem selbst unser Weyrauch — wie wir sahen — hartnäckig verwechselt wurde) oder Robert Schumann, Robert Franz, Lachner, Abt usw. können sich unsre baltischen Komponisten getrost messen.

II.

Die baltischen Instrumental-Komponisten.

Von dem Grundjag: „wenig aber unser“ ausgehend, nenne ich hier unter den baltischen Instrumental-Musikern, deren Stärke nur in vornehmer Konzert- und Kammer-Musik liegt, zunächst Karl Dawidoff (geb. in Goldingen 1838 † 1880 in Moskau). Er gründete mit Anton Rubinstein das St. Petersburger Konservatorium, war wie dieser lange Zeit Professor dieses Instituts, machte sich nicht nur als Cello-Virtuos einen Namen, sondern auch als Komponist gebiegener Kammermusik, z. B. durch sein „Konzert in E-moll für Piano zu 4 Händen nebst Violoncello“ (op. 31), oder durch seine liebliche „Romance sous paroles pour Piano et Violoncelle“ (op. 23) zc.

Ein während seiner Zeit ebenso bedeutender Cello-Virtuos und Komponist war zweitens Arved Boorten (geb. in Riga 1836 † 1901 in Riga). Auch er war eine zeitlang Professor am Petersburger Konservatorium, lebte aber dann meist im Auslande, besonders in Brüssel und kehrte als Greis zur Heimat zurück. Für sein Instrument hat er viele gediegene vornehme Salonstücke mit Klavierbegleitung geschaffen, die er in seinen Konzerten in vielen Städten mit anerkanntem Erfolg vortrug, doch die wenigsten hat er dem Druck übergeben. Op. 8 Elegie, op. 15 Deux Pieces, op. 16 L'Aube oder op. 18 Chant du nuit kenne ich im Druck. Auch als Schriftsteller führte er eine vornehme Feder. Seine Arbeiten erschienen meist in französischer und dann erst in deutscher Sprache, z. B. sein „Testament eines Musikers“, das er seinem Freunde Anton Rubinstein widmete.

Ein dritter, jedoch nicht nur Instrumental-, sondern vielseitiger Komponist und sehr intimer Freund Joh. Brahms war der Akademiker Prof. Dr. Julius Otto Grimm (geb. zu Bernau 1827 † 1903 in Münster). In seiner 40-jährigen Tätigkeit in Münster gelang es ihm Seb. Bach und Joh. Brahms einzubürgern. Alle seine musikalischen Werke, sagt sein Biograph Dr. Julius Emend (Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 1904) sind „für die große Masse zu ernst und zu fein.“ Hier wollen wir nur seine vier- und fünfstimmigen kanonischen Suiten op. 16 und 17, seine „Sonate für Violine und Klavier“, seine

„Suite in G-moll für Streichorchester“ op. 25, und seine „Symphonie mit dem Trauermarsch“ erwähnen. Sie alle reden, wie Dr. Jul. Smend bestätigt, „eine wahrhaft vornehme Sprache.“ Über ihn haben Karl Hunius in den „Heimatsstimmen“ 1906 und Hans Schmidt in der Illust. Beilage zur „Rig. Rundschau“ 1903 Nr. 12 sehr lesenswerte Abhandlungen geschrieben.

Ein ebenso vornehmer Komponist ist viertens der Balte N. v. Wilm (geb. zu Riga 1834 † 1911 in Wiesbaden). Er war einer unserer fleißigsten Komponisten. Sein Lebenswerk umfaßt ganze 250 Nummern. Von allen diesen Kompositionen sagt sein Biograph A. Riggli, daß sie alle frei sind „von der grüblerischen Reflexion wie geistloser Frivolität der Neusten.“ Sein letztes Werk war ein „Konert“ für Stein- und Blasinstrumente. Es sollte in seinem Todesjahr 1911 in Riga im Schneevogtschen Symphonie-Konzert zur Aufführung gelangen, aber unsere eingewanderten Kapellmeister fanden keine Zeit uns baltische Musik vorzuführen, sondern sie haben nur Zeit und Verständnis für Kompositionen aller übrigen Länder, die wir schon viele Mal gehört haben. So unterblieb auch 1911 das versprochene „Wilm-Konzert“, durch das wir doch wenigstens den Landsmann nach dem Tode hätten kennen lernen. Das Ausland war gerechter. Bereits 1882 konnte Rob. Musiol im „Organ der Verbandes deutscher Tonkünstlervereine“ über N. v. Wilm folgendes Urteil fällen: „Oft glaubt man bei Haydn oder Mozart zu Gast zu sein, so naiv, reizend ist Alles, wiewohl am Komponisten die musikalische Neuzeit nicht spurlos vorüber gegangen ist.“ (Über Wilm habe ich erst kürzlich in meinem Gedendblatt in der „Baltischen Monatschrift“ 1911 das Nähere mitgeteilt).

Wie Grimm und Wilm im Auslande bekannter und geachteter dastehen als in ihrer Heimat, wo sie nur wenige kennen, so geht es uns auch mit vielen anderen unserer Landsleute, die viele von uns nicht einmal dem Namen nach kennen werden, z. B. Karl v. Nadecki (geb. 1842 zu Wohlershof in Livl. † 1885 in Davos als Karlsruher Musikdirektor). Wann und wo sind seine schönen Kompositionen für Orgel und Cello und andere Tonwerke bei uns zur Aufführung gebracht worden? Und derjenigen Landsleute, die den Rigenser und gegenwärtig Kapellmeister am Stadttheater zu Mannheim Peltou Eck als Komponisten und

Dirigenten gehört und im Schnevoigtischen Symphonie-Konzert in Majorenhof 1907 seine „Dramatische Ouvertüre Nr. 2“ vorführen gesehen haben, werden nur wenige sein. Die aber, die diese Ouvertüre „in dem dramatischen Aufbau interessant und geistvoll“ fanden, werden zugeben, wie A. M. in der „Rigaschen Btg.“ erklärt: „das war eine vornehme Musik, die einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer zurückließ.“

Vielleicht ist uns einigermaßen bekannter der gegenwärtig in Dresden wirkende Kapellmeister und Komponist **Max v. Haken** (geb. 1863 in Riga), doch erinnere ich mich nur einmal in Riga eine seiner Kompositionen gehört zu haben. Ebenso erinnere ich mich nur einmal in Riga die Kompositionen des musikalisch sehr begabten jungen Rigensers **Richard Rößler** vernommen zu haben; und zwar kam hier eine seiner Klavierfonaten und ein Quintett für Klavier, Violine, Cello, Clarinette und Horn zum Vortrag. — Hier will ich nur das Urteil **Alex. Staegers** (Rig. Tagebl. 1901 Nr. 287) mitteilen. Er meint, daß Rößler die „Merkmale eines echten, angeborenen Musiksinnes unverkennbar an der Stirn trägt, wie durch die bligblanke Sauberkeit der technischen Einleidung, die Noblesse und Wohlklang seines Klavier-tones uns erfreute.“ Und von seinen Kompositionen bemerkt er, daß „man den Eindruck einer nicht gewöhnlichen schöpferischen Begabung“ sofort erkannte.

Da wir hier **Alex. Staeger** (geb. 1857 in Windau) genannt haben, so sei hier — um möglichst objektiv zu bleiben, statt meines Urteils das des Prof. **J. Wihitol** (St. Petersburg. Btg. 1901) über seine Kompositionen erwähnt. Er meint: „Staeger weiß den Klavierklang auszunutzen, zudem liegen seine Sachen bequem, jedoch durchaus nicht ohne Verzicht auf jene Schwierigkeiten, welche das Studium eines Klavierstückes für den Pianisten erst interessant gestalten.“ Über sein op. 8, das aus 4 Nummern besteht, bemerkt Wihitol: „Harmonisch reich ausgestattet ist die Romanze, quick und lebendig das Impromptu, geschmack- und temperamentvoll die Humoreske.“ Unter op. 10 gefiel Wihitol vornehmlich das Nocturno, „keines von Chopin, eher zu Wagner hinneigend, aber aufrichtig empfunden.“ Dagegen bemerkt **Max v. Haken** — Dresden (im Rig. Tagebl. 1908 Nr. 202): „Ein Stück voll süßester Innigkeit und bestrickender Melodienführung ist

das Nocturno (in op. 10), das durch seine glänzenden Steigerungen und vermöge seiner feinsinnigen polyphonen Durcharbeitung unter den 5 Stücken am meisten hervorsticht.“

Es wären hier noch viele andere zu nennen, z. B. unter den älteren baltischen Komponisten N. F. v. Weyrauch und seine Gemahlin Sophie, geb. Baronesse Stackelberg, Konst. v. Willebois, Boris Baron Vietinghoff-Scheel, Dietrich Ewald v. Grotthuß, Eduard Mertke; und unter den noch Lebenden Gerhard von Keußler, Hans Schmidt, Harald Creugburg, Guido v. Samjon-Himmelfjerna oder die Damen Ella v. Schulz-Adajewski, Olga v. Radecki, Ingeborg Starck, verh. Bronsart v. Schellendorff u. a. Doch es mag genug sein, um ein Bild über baltische Instrumentalmusik erhalten zu haben.

III.

Die baltischen Vokal-Komponisten.

Die im letzten Abschnitt genannten Instrumental-Komponisten sind zum größten Teil auch Vokal-Musiker. Nik. v. Wilm z. B. ist auch ein sehr schöpferischer Liederkomponist gewesen. Unter den ca. 400 Liedern, die er komponierte sind viele sowohl geistlichen wie weltlichen Inhalts geistreich. Viele von diesen Liedern haben einen hohen musikalischen Wert. Eine stattliche Reihe Lieder sind für eine Singstimme, aber auch Duette, Terzette und Quartette hat er komponiert. Die für Männer-, Frauen- und gemischten Chor sind ohne Begleitung, dagegen einige für Knaben- und gemischten Chor mit 2- und 4-händiger Klavierbegleitung. Jedoch wie wenige dieser meist lieblichen Lieder kennen wir im Baltischen Lande? Wer will behaupten, daß sich unsere Dirigenten in den verschiedenen Gesangsvereinen viel um unsere baltischen Komponisten kümmern? Und wie wenige von unsern Sängern und Sängerinnen haben den Patriotismus wie unser Raimund v. Zur Mühlen und Alfred v. Joffard in den Konzerten uns mit den baltischen Komponisten bekannt zu machen? Das aber tut Not; oder stehen uns die eigenen Kinder nicht näher als die fremden? Wer z. B. hat von uns die schönen Grimmschen Lieder: „All' meine Herzgedanken“ oder „Mit unnenubarer Seligkeit“ in den Konzerten gehört?

Ein ebenso vornehmer Liederkomponist wie Wilm und Grimm ist Arthur Smolian (geb. in Riga 1836 † 1911 in Leipzig als Prof. des Konservatoriums). Wer hat in Konzerten seiner Heimat seine Lieder, z. B. „Alt-Heidelberg“, oder seine „4 Gesänge der Erinnerung an Irene“, oder sein Herzenserlebnis in 3 Liedern an „Laura“, oder seine 4 Gesänge „Liedeslieder“ (op. 8) gehört? — Ich glaube, keiner von uns kennt seine „3 Dichtungen für Männerchor“ (op. 5), oder sein „Heimatklang“ (Als sie vom Paradies) für gemischten Chor, oder „Die Lotusblume“ (ebenfalls für gem. Chor), oder „Meine Hochlandsmaid“, dieses schöne „Es klingt ein Lied“ für Männerchor. Wer in Schweden oder nur in Finnland gewesen ist, wird unsern Mangel an Patriotismus nicht verstehen. Unsrer Betten und Eßen würdigen ihre Künstler besser. Ich erinnere nur an die J. Wihol-Feier 1911 in Riga, während die Wilm-Feier nicht zustande kam.

Welches Aufsehen ferner macht z. B. unser Landsmann, der Prager Kapellmeister Dr. Gerhard v. Keußler (geb. 1874 in Alt-Schwanenburg) mit seinen Kompositionen, aber bei uns, wer kümmert sich um ihn und sein musikalisches Schaffen? Ich schäme mich, das sagen zu müssen, aber ich glaube, unsre Gesangsvorstände sollten sich auch etwas mitschämen und energisch Remedur schaffen beim Ankauf neuerer Kompositionen.

Mit diesem Dichter-Komponisten G. v. Keußler machte uns in Riga vor vielen Jahren der fast auch nur im Ausland bekannte baltische Sänger A. v. Fossard etwas bekannt. Die Worte, die damals der Musikkritiker (im Rig. Tagebl. 1899 Nr. 235) schrieb, unterschreib ich vollständig: „Es muß Herrn v. Fossard als ein besonderer Verdienst angerechnet werden, daß er, ebenso, wie in seinem vorjährigen Konzert, so auch in diesem das Publikum mit hervorragenden Novitäten und Erzeugnissen baltischer Dichter und Komponisten bekannt macht.“ — Indessen nicht in seinen Liedern, sondern in seinen großen musikalischen Dichtungen liegt Keußlers Stärke. So kam am 21. Januar 1905 in Dresden seine „Auserhebung und jüngstes Gericht“ mit großem Orchester im „Vereinshaus“ zur Aufführung. Der Erfolg war groß und der Lorbeerkranz, der dem Komponisten überreicht wurde, nur gerechte Anerkennung.

Wie sehr man Keußler im Auslande schätzt, dafür spricht u. a. Dr. Ernst Ruchnowskys Urteil über unfres Landsmanns Chorwerk: „Von der hohen Stadt“ im „Kunstwart“ 1909: „Ein edles, hohes Wollen geht hier mit einem bedeutenden Können Hand in Hand.“ — „Elementar ist die Steigerung vor dem Schluß, der dann, da das Volk seinen Frieden wiedergefunden hat, allmählich verklingt und in einem schwirrenden, von zarten Orgelklängen gehaltenen Geigenton erstickt. Die Rede des Propheten: „Ich habe dich je und je geliebt, und darum ziehe ich dich zu mir aus lauter Güte“ usw. macht einen tiefen Eindruck.“ „Das über den Durchschnitt emporragende Werk zeichnet sich auch durch vornehme, warme Melodie aus.“ — Ebenso anerkennend sprach sich die Kritik 1910 über Keußlers symphonische Dichtung „Der Einsiedler“ für Orchester und Orgel aus. Diese Dichter-Komposition kam in Prag im „Rudolphinum“ zur Aufführung. Alle Keußlerschen Kompositionen sind „höchst persönlich in Empfindung, Aufbau und Instrumentation“ und sichern dem Tondichter eine „ihm gebührende Stellung unter allen Komponisten der Gegenwart“, bemerkt Dr. E. Ruchnowsky („Fünzig Jahre Deutscher Männergesangsverein“ Prag 1911).

Viel bekannter ist bei uns der Komponist Hans Schmidt (geb. 1856 in Fellin). Er war jahrelang der Begleiter des bekannten Konzertsängers Raimund v. Zur-Mühlen, dem er auch seine „Sechs Lieder“ op. 2 wie folgt widmete:

„Dir, alter Freund, Dir bring ich diese Lieder,

Du gibst sie mir — ich weiß es — besser wieder.“

Unter diesen Liedern ist besonders das Lied: „Im Volkston“ sehr beliebt geworden, nachdem es Raimund v. Zur-Mühlen in Konzerten häufig gesungen hatte. Ebenso die Lieder: Der Jäger (Ging ein Mädchen Beeren pflücken) und Dem Kinde zur Nacht (Blümlein wohl tauct, dunkelt die Nacht), die sich in seinen „Fünf Lieder“ op. 9 befinden. Auch Hans Schmidt ist zugleich Dichter seiner Kompositionen. Bereits 1879, wo Hans Schmidt's erste Kompositionen (op. 1 „Acht Kinderlieder“ und op. 2) erschienen, konnte H. Wierst in der „Neuen Berliner Musikzeitung“ folgendes Urteil fällen: „Ihm (dem musikalischen Veteran J. Albert) schließt sich ein Anfänger mit op. 1 und 2 an. Dieser Anfänger ist aber ein beneidenswerter Mann, denn abgesehen davon, daß er etwas

Lüchtiges gelernt hat, trifft er mitunter den Nagel so auf den Kopf, wie's Einer nie lernt, dem es nicht in die Wiege mitgegeben ist. Der Mann heißt Hans Schmidt." — „Wie in den Texten (die von ihm stammen), so gelingt ihm auch in der Musik das Einfachste, Engbegrenzte am Besten." — In diesem Sinne ist denn auch sein schönes Lied: „Hirtenweise" (Heimatland, du liebes Land) komponiert worden, welches 1893 erschien. Indessen ist er nicht nur Lieder-Komponist, sondern hat auch seine Instrumentalstücke, wie „Aus jungen Tagen", 10 kleine Musikstücke, ein „Albumblatt" usw. erscheinen lassen, wie auch als Kritiker sich hervorgetan.

Ein anderer nicht minder begabter Lieder-Komponist ist **Woldemar Sack**s (geb. 1868 in Riga). In Berlin war er eine zeitlang persona gratissima am Hofe der Kaiserin Friedrich, des Herzogs Ernst Günther v. Holstein und regelmäßiger Begleiter des Kronprinzen, der eifrig die Geige übte. In der „Woche" und in der „Kunst" war er als Dichter-Komponist und Musik-Schriftsteller (Verf. der Broschüre: „Die Klavierbegleitung zu Schumann's Frauen Liebe und Leben" 1896) gepriesen, aber wer in der Heimat kannte ihn auch nur den Namen nach? Über seine „Lieder und Gesänge" op. 9 und 10 (7 Lieder) fällt Georg Irrgang in den „Dresdener Nachrichten" 1896 folgende Kritik: „Durch die meisten geht ein Zug von Wehmut, aber auch ein Zauber poetischen Empfindens, der für das tiefe Gemüt und den künstlerischen Sinn des Komponisten und Dichters (2 Texte hat er selbst geschrieben) spricht." . . . „Man empfindet hier das Wehen eines schönen Talents, das sich weit über den Durchschnitt erhebt, eigne Bahnen wandelt und nach hohem, echt künstlerischem Schaffen strebt. Die vorliegenden Arbeiten entsprechen ganz dem Ideal einer ernsten Kunststrichtung." In Frankfurt a./M. gab er 1908 mit seiner Frau, der Sängerin **Ely Schellenberg-Sack**s ein Konzert nur seiner eignen Kompositionen. Sein einstmaliger Lehrer am Rigaer Stadt-Gymnasium **Jos. Birgensohn** hörte ihn da und fällt (Rig. Tagebl. 1908 Nr. 79) folgendes Urteil über ihn: „Die Kompositionen sind es wert, in weiteren Kreisen gekannt zu werden. Unverkennbar ist, daß der Lieddichter, der so sangbare Lieder erfindet, seinen Schubert und besonders seinen Schumann studiert hat, aber in keiner Stelle hat man die Empfindung: das hat er

von Schumann! Sacks ist ein selbständiger Kopf, auch als Komponist. Seine Lieder klingen gut, fallen ins Ohr, niemals ins Triviale. Ja, manche seiner Schöpfungen sind originell und kühn. Keine davon bleibt ohne augenblickliche Wirkung, das Publikum brach nach jedem Vortrag in jenen Beifall aus, der unwillkürlich von Herzen kommt.“ . . . „Stets findet man in seinen Liedern die geschlossene Form, die eine musikalische Einheit bildet und alles Einzelne in den Zusammenhang der großen Form bringt. Was aber den Liedern von Wold. Sacks den tiefsten Wert gibt, ist der ungeschminkte Ausdruck des wahrhaften und innerlich erlebten Gefühls, es ist nichts ausgeklügelt, die Melodien besitzen jene innere Durchschlagskraft, wie sie eben nur die völlige Wahrhaftigkeit, Echtheit und Blutwärme des Gefühls erreichen kann.“ — Freilich sind seine Lieder nicht für Jedermann, sondern meist für gut geschulte Sänger und Sängerinnen zu bewältigen, aber er hat auch einige Lieder, die man als Dilettant zu Hause singen kann und im Familienkreise gute Wirkungen hinterlassen werden. Zu diesen rechnet J. Birgensohn „All der Jugend heißes Sehnen“ op. 27 № 3 (Nothe, Lpz.) und „Verbotene Liebe“ op. 24 № 1. (Edm. Stoll, Lpz.). Aber auch eigne Dichtungen hat Sacks vertont: „Dämmerstunde“, „Keine Antwort“ u. a. Unter den scherzhaften Sachen sind besonders gelungen: „Nococo“, Dichtung vom Komponisten und „Unterm Regenschirm“ Dichtung von Trojan.“

Ein anderer baltischer Komponist, der ebenfalls im Auslande rühmlichst bekannt ist, aber leider nicht in seiner Heimat, ist der Baron Kurt von Wolff. Als er 1907 in München ein Konzert mit der Sängerin Hedwig Schwicker gab, die nur seine Lieder sang, während er am Klavier die Begleitung übernahm, waren die Kritiken des Lobes voll. So äußerten sich z. B. die „Münch. N. Nachr.“ dahin: „Überraschend ist, daß Kurt v. Wolff in so jungen Jahren seinen eignen Stil bereits gefunden zu haben scheint, einen Stil, der der Hauptsache nach auf den Boden Schuberts erwachsen ist. In der Konzertation des Ausdrucks wetteifert er mit jenem nicht ohne Erfolg, übertrifft ihn sogar in der Verschmelzung des sprachlichen Materials mit der musikalischen Linie.“

Seine Lieder sind bei Hofmeister in Leipzig erschienen und wurden von der Kritik überaus günstig beurteilt. Er scheint be-

sonders für die Vertonung Goethescher Lieder wie geschaffen zu sein. So gelang es ihm, die Münchener Konzertgesellschaft für Chorgesang unter der Leitung Ludwig Heß zu bewegen, seine „Rhapsodie aus Goethes Faust“ für kleinen und großen Chor, Sopransolo und Orchester zur Uraufführung 1910 zu bringen und damit lebhaften Beifall des Publikums zu ernten. Die Münchener Kritik „rühmt dem Werk schlichte und natürliche Empfindung und einen vornehmen Geschmack nach“, — berichtete die Rig. Ztg. 1910 № 14 — „und ist der Ansicht, daß das „rhythmisch und orchestral gleich wirkungsvolle und großzügig gesteigerte Fugato des Schlusssatzes allein genügt, „um den positiven Wert der Schöpfung zu dokumentieren.“ — „Es wäre gewiß ein dankenswertes Unternehmen, — fügt die Rig. Ztg. hinzu, — wenn unsere baltischen Chorgesangsvereine und Sänger es sich angelegen sein ließen, die eine oder andere der Lieddichtungen Kurt v. Wolffs — von dessen Kompositionstalent übrigens eine im Septemberheft des Jahrg. 1909 im „Kunstwart“ erschienene Probe Zeugnis ablegt — zur Aufführung zu bringen.“

Unser bekanntester Lieder-Komponist ist jedoch Erik Meyer-Helmond (geb. 1860 in St. Petersburg). Er ist einer der beliebtesten Lieder-Komponisten der Neuzeit, dessen Lieder vielfach in Konzerten gesungen wurden. Ich erinnere hier nur an sein reizendes „Marionetta“ (Hab ihr oft genug gestanden) op. 20 № 2, oder an „Ich bin dein, du bist mein“ (op. 19 № 2), oder an „Es sprach zum Hänschen Gretchen“ (Der Schwur op. 8 № 4), oder an das Zaubertied („Du hast mit deinem Zaubertied, dich in mein Herz gesungen“ op. 21 № 2) usw. Das sind richtige Dacapo-Lieder, die durch ihre Kürze wie Lieblichkeit von packender Gewalt sind und nicht genug zu Gehör gebracht werden können. In allen seinen Liedern liegt „ein feiner Sinn für das musikalisch Wirkungsvolle bei allem Fernbleiben von Effekthascherei.“ — „Es gibt unter unsren Sangesbesessenen wohl kaum jemand, der nicht schon mit den entzückenden Weisen dieses Komponisten große Erfolge errungen und erfungen hat, sei es in der Gesellschaft, sei es im Konzert“ (Rig. Tagebl. 1904). Er ist dabei nicht nur Komponist, sondern auch Dichter. Seine Gedichte: „Aus tollen und ernstern Tagen“, die er meist mit Melodien versah, erschienen 1898 in St. Petersburg. Was aber weniger allbekannt ist, er ist auch

Dramatiker. Sein Lustspiel: „Ein Heiratsantrag“ wurde z. B. in Altenburg mit durchschlagendem Erfolg aufgeführt. Fr. Ruscha Buze, welche die Hauptrolle dabei hatte, nahm sofort diesen Einakter in ihr Repertoire auf. Weniger Glück hat Meyer-Helmund als Instrumental-Musiker und als Opern-Komponist gehabt. Seiner Natur nach ist er zu sehr Lyriker, um auch als Dramatiker eine Größe sein zu können. Unter diesen meist einaktigen komischen Opernetten ist vielleicht „Trischka“ noch die beste. 1893 wurde sie auch auf der Rigaer Bühne aufgeführt, wie 1905 seine komische Oper „Lucullus“, die weniger gefiel.

Da wir so auf die Opern-Komponisten zu reden kommen, wollen wir gleich auch unsere übrigen baltischen Opern-Komponisten hier namhaft machen. Den wenigsten Musikern selbst, die selten zugleich musik-historisch gebildet sind, wird der Komponist Morig Bernhard (geb. 1790 in Kurland, gest. 1870 in St. Petersburg) bekannt sein. Allein den russischen Musik-Historikern ist er bekannt und zwar nicht nur durch seine Oper „Olga“, die in Petersburg mit Beifall aufgeführt wurde, sondern auch durch seine andren musikalischen Leistungen, die aber jetzt auch vergessen sind. Vielleicht bekannter ist den Musikern Boris Baron Wiestinghoff-Scheel (geb. 1829 in Kurland, gest. 1904 in St. Petersburg), obgleich auch er mit seinen Opern: „Tamara“ 1882 oder „Mazepa“ 1859 oder „Juan de Tonorio“ 1888 wenig Glück hatte, die in genannten Jahren in Petersburg zur Aufführung kamen. Uns Rigensern ist dagegen der Kurländer Dr. Fedor Slevogt bekannter, der mit seiner Oper „Das Mädchen von Padua“ in Riga 1896 bei der Uraufführung einen Achtungserfolg erzielte. Musikalisch wertvoller, wenn auch dramatisch nicht bedeutend ist die kleine Oper „Gismonda Boccacioni“ des Dorpatensers Arthur Wulfius, die 1910 drei mal in Riga zur Aufführung kam. Als Musiker, besonders als Lieder-Komponist hat sich Wulfius einen guten Namen erworben.

Einen Opern-Komponisten von dramatisch-musikalischer Gediegenheit haben wir — meines Wissens — nur in unsrem Dichter-Komponisten Eduard Wertke (geb. 1833 in Riga, gest. 1895 in Köln als Prof. am Konservatorium daselbst). Seine große Oper: „Kyrril von Thessalonich“ in 4 Aufz. ist Sr. Majest. dem Kaiser Nikolai II. gewidmet und sollte zur Aufführung kommen,

doch der Tod des Dichter-Komponisten trat dazwischen. Der Klavierauszug, der bei C. Schubert & Co. in Leipzig erschien und mit deutschem wie russischem Text versehen ist, läßt nur tief bedauern, daß wir diese Oper nicht haben in Riga zur Aufführung bringen können. Mertke hat sich auch als Instrumental- und Vokalmusiker in Deutschland einen Namen erworben. Die meisten unserer Musiker, die z. B. seine „Technischen Übungen (Technik, Ornamentik und Rhythmik) für das Pianoforte“ (Leipzig bei Steingruber) kennen, die durch ihre mehr als 11 Auflagen weit verbreitet sind, werden ihn als Rigenser kaum kennen. (Auf ihn hier weiter einzugehen, kann ich mir ersparen, da ich über ihn das Nähere in meinem Gedendblatt, „Düna-Ztg.“ 1896 Nr. 3 und 4 mitgeteilt habe).

Im Baltischen Lande bekannter, wenn auch nicht in Deutschland wie Mertke u. v. a. oder Villedois, Vietinghoff, Bernhard und Essen im Innern des russischen Reichs, ist uns der Opern-Komponist Otto Munschel (geb. in Riga 1874) durch sein dreiaktiges Musikdrama: „Der Weltuntergang“ geworden, d. h. er ist uns als Komponist kein Fremder. Die Oper wurde mit Erfolg im Revaler Interimstheater drei mal am 21., 23. und 27. März und in Dorpat am 23. Juli 1903 bei ausverkauften Häusern zur Aufführung gebracht. Die Kritik war des Lobes voll, dennoch gelang es dem Komponisten nicht, die Oper in Riga zur Aufführung zu bringen. Schwierigkeiten, die sich hinter den Coulissen abspielten und auch die Aufführung der Oper „Kyrill“ von Ed. Mertke in Riga vereitelten. Eine traurige Intriguen-Geschichte, aber leider wahr. Munschel hat außerdem noch eine kleine Oper „Das Hegenlied“ komponiert, welches Werk am 20. November 1900 in Reval eine Konzert-Aufführung erlebte und 1911 kamen Teile seines großen vieraktigen Musikdramas „Belshazar“ in Bernau in einem Konzert zum ersten Mal zu Gehör. Es ist etwas Wagnerartiges in seiner Musik, wie das schon in seinem „Schauspiel mit Musik“ zu Gerhard Hauptmanns „Versunkener Glocke“ zur Geltung kam. Bei der Erstaufführung im Revaler Stadttheater am 16. Dez. 1899 erklärte die Revaler Kritik: „Die Richtung, welche Herr Munschel in diesem Tonwerk verfolgt, ist im Wesentlichen die Wagnerische. Er arbeitet vorwiegend mit Leitmotiven, deren Verwendung in dem polyphonen

Sag dazu dient, die obwaltende Stimmung in charakteristischer Weise zu verdeutlichen. Solche Motive sind z. B. das Liebesmotiv, das Rautendelein-Motiv, das Elfen-, das Waldschrat- und namentlich das Sonnenglockenklang-Motiv, das speziell im Vorspiel zum 4. Akt den Höhepunkt bildet. Es besteht wie die Musik zu Shakespeares „Sommernachtstraum“ von Mendelssohn-Bartholdy, aus Ouvertüre, Zwischenaktmusik, Elfenszene und Liedern. „Alles in Allem ein Erstlingswerk, das seinem Schöpfer durchaus zur Ehre gereicht, . . . da es sich nicht auf der Oberfläche bewegt, sondern in die Tiefen musikalischer Empfindung und Gestaltung hinabsteigt.“ — Gedruckt von ihm sind nur 4 Lieder erschienen: „Das Heimatlid“, „Das verlassene Mägdelein“ (Neldner in Riga) und „Mein Lied“ und „Deine Stimme“ (J. Sichmann in Riga). „Diese (beiden letzten) Lieder verraten eine sichere Hand“, meint Karl Waack (Rig. Jtg. 1909) „des formgewandten Musikers, der die Kompositionstechnik des Gesanges geschickt beherrscht und die melodische Gestaltung empfindungswarm zu beselen weiß.“ Leider sind für größere Kompositionen sehr schwer Verleger zu finden, weil dafür kein kaufstüftiges Publikum existiert und so liegt ein mutalisch großer Schatz gediegener Kompositionen ungedruckt da.

Obgleich ich hier noch eine Reihe baltischer Komponisten namhaft machen könnte, die zum Teil durch ihre gutkomponierten Lieder oder Männerquartette in der Heimat bekannt geworden sind, so fürchte ich doch hier ins Kleinliche zu verfallen. Nur die Namen weniger seien noch erwähnt. Unter den älteren Liederkomponisten: Georg Sabler (1810 † 1865) mit seinen prachtvollen Liedern: „Komm o Nacht“ und „Weil auf mir du dunkles Auge“ wie „Es schimmert durch die Fenster der Pfarrermwohnung Licht“, und Oswald Horlacher (1855 † 1887) mit seinem „Wenn der Frühling kommt“ oder Heinrich Greiffenhagen (1851 † 1901). Unter den älteren Komponisten für Männerquartette will ich hier nur an das reizende Ständchen von Georg Grindel: „Still ist die Nacht, nur die Sehnsucht wacht“ erinnern, neben der prachtvollen Komposition von Hugo Preis (1815 † 1863) das „Baltentand“ (Kennst du das Land?), wie an Karl Bohrts (1799 † 1824) „Das Leben ist ein Traum“ und Robert Seuberlichs (1800 † 1858) „Der König von Thule“.

Doch bevor ich schließe, muß ich auch hier unsrer musikalischen Damen gedenken und da habe ich die Ehre zu konstatieren, daß es keinen zweiten Kirchenchoral gibt, der in alle gebildeten Sprachen übersetzt ist und in allen protestantischen Kirchen dieser Erde Aufnahme gefunden hat, als der Choral von unsrer Julie Hausmann: „So nimm denn meine Hände.“ Diesen musikalischen Ruhm kann man uns ebensowenig nehmen, wie daß wir in Ingeborg Stark, verh. Bronsart v. Schellendorff (geb. 1840 in Petersburg) die erste Dame haben, welche eine Oper „Hiärne“ komponierte, die mit Erfolg in vielen Städten in Deutschland (wie Berlin, Hamburg, Weimar etc.) aufgeführt wurde. Sie hat noch andre Opern, wie „Die Göttin zu Saïs“, „Järy und Vätery“ und „Die Sühne“ komponiert und hat sich als Instrumental- und Vokal-Komponistin und durch ihren bewundernswürdigen musikalischen Vortrag schon seit ihrem 12. Lebensjahre (Schülerin von Franz List) einen hochgeachteten Namen erworben.

Ihr schließt sich als ebenbürtige, feinsinnige Musikerin und Komponistin Fräulein Ella v. Schulz-Adajewski an (geb. in Dorpat 1846 als Tochter des Verfassers der „Baltischen Skizzen“ Dr. Georg Schulz-Bertram). Sie ist — wie ich sicher weiß — Komponistin verschiedener Oper, die indessen, trotz ihrer sehr vornehmen Bekanntheit, leider nicht zur Aufführung gelangten. Bekannt ist sie durch kleinere Klavierstücke und Lieder geworden, die meist unter ihrem Pseudonym „Adajewski“ gedruckt wurden.

Als dritte Oper-Komponistin wollen wir hier noch unsre Rigenserin Olga v. Radecki erwähnen. Sie hat u. a. das Märchendrama: „Das graue Entelein“ in Musik gesetzt und mit Erfolg auch in Riga zur Aufführung gebracht. Auch sie hat sich als schöpferische und ausübende Künstlerin auf ihren weiten Konzertreisen einen achtbaren Namen erworben.

Diesen vier Damen schließt sich ein kleiner Kranz ihrer baltischen Schwestern an, die sich hauptsächlich als Lieder-Komponistinnen bekannt gemacht haben. Ich meine hier nur die baltischen Damen, deren Lieder mir gedruckt vorlagen: Alice Baronin Dusterlohe (Pseud. Ordo), Johanna v. Hahn, geb. v. Schöppingh, Anna Knüpfer, Elisabeth Baroness Delsen, L. von Transehe und Gabriele von Ungern-Esternberg.

Voll Vertrauen übergebe ich daher diesen kleinen Beitrag zur Geschichte der Musik im Baltenslande unseren musikalisch gebildeten Damen in der Hoffnung, ihr Patriotismus werde dahin wirken, daß in unserer Heimat unsere Komponisten bekannter werden. Liegt doch in ihren Händen die Macht, durch liebenswürdige Beeinflußung die so nötige Remedur zu schaffen.



Literarische Rundschau.



Die Finnländische Frage im Jahre 1911.

Von einem Mitglied des Finnländischen Landtages ist im Verlag von Dunder & Humblot ein orientierender Überblick über den gegenwärtigen Stand des Verfassungskampfes erschienen, der durchaus Beachtung verdient. In der großen Menge von literarischen Erzeugnissen, die der finnländischen Frage gewidmet sind, zeichnen sich die Ausführungen dieses Buches durch große Sachlichkeit aus: indem sie einerseits die jüngsten Phasen des Verfassungskampfes in ihren Ursachen und in ihrer Bedeutung kennzeichnen, beleuchten sie andererseits die wirtschaftspolitische Lage des Landes im gegenwärtigen Augenblick.

Die Leser der „Balt. Monatschrift“ werden gewiß ein Interesse haben die wesentlichen Gedankengänge des Werkes kennen zu lernen, um auf diese Weise zu einem objektiven Urteil über eine Frage zu kommen, der man naturgemäß bei uns besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

* * *

Wie die Vereinigung Finnlands mit Rußland zustande gekommen und was bei dem Landtag von Borga 1809 geschehen, auf dem Kaiser Alexander I. für sich und seine Nachkommen die Autonomie des Landes zusicherte, ist oft erzählt worden. Gemäß der alten schwedischen Verfassung, die im genannten Jahr die besondere Finnlands wurde, hing es ganz vom Monarchen ab, zu bestimmen, wann der Landtag zusammentreten sollte. Weder Alexander I. noch Kaiser Nikolaus I. haben ihn denn auch weiter berufen, aber, indem sie die Rechtmäßigkeit der Landtage aner-

kannten, verschoben sie solche legislative Maßnahmen, für welche die Mitwirkung der Volksvertretung notwendig war, auf spätere Zeit. Unter Kaiser Alexander II. begann für Finnland dann auch eine leichtere Periode, die bald zu einer Entwicklung und weiteren Festigung auch der politischen Selbständigkeit führen sollte. 1863 eröffnete Kaiser Alexander II. den wiederberufenen Landtag in Person und bezeichnete in seiner Rede Finnland ausdrücklich als eine konstitutionelle Monarchie. Seit 1867 wurde eine Tagung je alle 5 Jahre festgesetzt, seit 1882 hat sich der Landtag dann alle drei Jahre versammelt, was außerordentlich günstige Folgen hatte: in der Gesetzgebung beeilte man sich, die ungünstigen Folgen des früheren Stillstandes durch eine Reihe von Reformen gutzumachen. Die Finanzkraft wurde gehoben, die Gewerbefreiheit, der Bau des Eisenbahnnetzes, die bessern Verkehrsverbindungen mit dem Auslande wirkten wohlthätig, Meiereiwesen und Landwirtschaft nahmen einen ungeahnten Aufschwung, eine Menge höherer Bildungsanstalten wurden errichtet.

Diese für Finnland so lichte Zeit dauerte indessen nicht länger als ein Vierteljahrhundert. Schon zu Anfang der 80-er Jahre begannen die Angriffe gegen die Volksindividualität Finnlands, obwohl sie unter Kaiser Alexander III. keine tiefgehendere Wirkung auszuüben vermochten. Zu den Schriftstellern, die der finnländischen Frage eine unparteiische Aufmerksamkeit gewidmet haben, gehört der 1904 gestorbene hervorragende russische Staatsrechtslehrer Prof. Boris Tschitscherin, der u. a. der Lehrer des frühzeitig gestorbenen ältesten Sohnes Alexander II., Nikolaus, gewesen war. In seinem 1900 in Berlin erschienenen Werk „Rußland am Vorabend des XX. Jahrh.“ äußerte er sich über die gerade damals einbrechende sogenannte Dobrikowsche Periode in folgender Weise:

„Unter den Ländern, die dem Zepher des russischen Zaren unterworfen sind, gab es eins, daß sich durch vollständige Ordnung und Wohlstand auszeichnete; das war Finnland. Während man Rußland weit und breit durchwandern kann, ehe man befriedigenden Zuständen und aus diesem Grunde zufriedenen Menschen begegnet, außer solchen, die unter dem Schutze der Obrigkeit im Trüben sitzen, lebten die Menschen in dem genannten Lande friedlich und

glücklich, mit ihrem Los und ihren Institutionen zufrieden und segneten die russischen Monarchen, die sie beschützten. In Rußland überall Willkür und Unterdrückung, hier gesetzliche Ordnung und Freiheit. Diesen Kontrast konnte man schon unmittelbar vor Petersburgs Thoren beobachten. Er zeigte mit vollkommener Deutlichkeit die Vorzüge der konstitutionellen Regierungsform vor der unumschränkten Monarchie. Das durfte nicht geduldet werden. Finnland war ein Dorn im Auge der Petersburger Bureaucratie, und gegen dieses Land begann der Feldzug . . . 90 Jahre lang ist Finnland mit Rußland vereinigt gewesen und während dieser ganzen Zeit hat es nicht den geringsten Anlaß zu politischen Verwicklungen gegeben. Wenn es im Jahre 1812 ein unzufriedenes Gebiet gebildet hätte, das nach der Wiedervereinigung mit Schweden strebte, und wenn Rußland deshalb gezwungen gewesen wäre, dort eine größere Anzahl Truppen zu halten, so hätte der Ausgang des Krieges ein anderer werden können. Unter Nikolaus I. wurde Finnland in den orientalischen Krieg verwickelt, und zwar wegen Interessen, die ihm vollkommen fremd waren. Das Land verlor hierbei seine ganze Handelsflotte, die von den Engländern vernichtet wurde; hierdurch ward aber seine Treue in keiner Weise erschüttert.“ Und nachdem Tschitscherin weiter in Kürze die erste Periode des erwähnten Feldzuges gegen Finnland, die Propaganda mit ihren Verleumdungen, Lügen und Sophismen geschildert hat, äußert er: „Wie schamlos dieser Feldzug auch gewesen, so hat er doch nicht seine Wirkung verfehlt, „car il en restera toujours quelque chose!“ Viele russische Staatsmänner eigneten sich — ein Teil bewußt, ein anderer unbewußt — diese Anschauungsweise an, die ihnen sehr gelegen kam, weil sie vor allem die konstitutionelle Staatsform haßten, die der bureaukratischen Willkür ein Ziel setzte.“

„Für wen und wozu brauchte man dieses System von Gewalt und Lüge,“ fragt sich Tschitscherin. „Verlangten wohl Rußlands Interessen solches? Aber Rußlands Interesse besteht doch vor allem darin, die ihm unterworfenen Völker an sich zu binden und nicht darin, sie von sich zu stoßen und sie zu seinen Feinden zu machen . . . , wichtiger aber für Rußlands Interessen ist, daß es möglich wäre, auf die Versprechungen zu bauen, die in dessen Namen gegeben wurden, darauf zu bauen, daß ein

Kaiserwort nicht bloß ein leerer Schall ist, sondern das unerschütterliche Vertrauen nicht nur Außenstehender, sondern auch der Untergebenen besigt. Indessen ist dies alles in den Augen der herrschenden Bureaucratie ohne Bedeutung. Für die hohen Funktionäre, die jetzt an der Spitze der Regierung stehen, bedeutet es nichts, mit Kaiserworten Ball zu spielen, das Vertrauen zu denselben zu untergraben und Unehre über Rußland zu bringen. Vielleicht forderten jedoch militärische Rücksichten diesen Bruch? Diese Interessen werden vollkommen dadurch gewahrt, daß Rußland in Finnland stets die wichtigsten Punkte besetzt hält und im Kriegsfall dorthin so viel Truppen schicken kann, wie es will. In diesen Beziehungen bleibt nichts zu wünschen übrig. Nein, weder die Staatsbedürfnisse noch militärische Rücksichten haben die eigentümlichen Maßregeln hervorgerufen, welche gegen das unglückliche Land zur Anwendung gekommen sind und in den Herzen friedlicher Bürger Unruhe und Aufregungen verursacht haben. . . . Die Wurzel zu allem liegt in dem Haß, den seelenlose Bureaucraten, triegerische Beamten und Generale, die nichts anders kennen als das Faustrecht, gegen jede Art von gesetzlicher Ordnung, gegen alle Rechtsgarantien, gegen jede Begrenzung der Willkür hegen.“ — — —

Unter den Konfliktspunkten nimmt die sogenannte Reichsgesetzgebungsfrage den ersten Platz ein. Der Verfasser weist darauf hin, daß man von russischer Seite nicht darauf ausgegangen ist, ein für das Kaisertum und für das Großfürstentum gemeinsames Organ zu schaffen, das die Aufgabe hätte, in gewissen, das ganze Reichsganze umfassenden Fragen Reichsgesetze zu formulieren, die den Zweck hätten, in diesen beiden Teilen des Reichs Giltigkeit zu haben. Man ist vielmehr von russischer Seite darauf ausgegangen, die Befugnis der russischen Gesetzgebung auch auf Finnland auszudehnen und deshalb die finnländische Gesetzgebung auf unbedeutende Fragen zu beschränken, die außerdem noch durch russische Maßregeln beliebig weiter eingeschränkt werden können. Daß damit das bisherige System: zwei parallel mit einander laufende, ganz verschiedene Staatsorganisationen mit einer gemeinsamen monarchischen Spitze, vollständig über den Haufen geworfen wurde, ist klar. Die ersten Ansätze treten uns bereits im Jahre 1890 entgegen, wo ein gemischtes

finnländisch-russisches Komitee eingesetzt wurde, das den Auftrag erhielt, Veränderungen in dem autonomen Post-, Zoll- und Münzwesen Finnlands vorzunehmen. Zu Ende der 90-er Jahre wurde dann das Heerwesen der Mittelpunkt der Angriffe. Einen Bruch mit der Vergangenheit aber eröffnete das Manifest vom 15 Febr. 1899, das ein ganz neues, legislatives Verfahren für solche Gesetze anordnete, die sowohl für Rußland wie Finnland gelten sollten, oder auch nur für Finnland, aber in Fragen, welche die Bedürfnisse beider Länder berührten oder mit der „Reichsgesetzgebung“ in Zusammenhang standen. Die finnländischen Stände verteidigten das Landesrecht in zwei Landtagsadressen und eine Adresse, die binnen zwei Wochen 523,000 Unterschriften erhielt, wurde durch eine Deputation von 500 Mann nach Petersburg abgesandt, jedoch vom Monarchen nicht empfangen. Dasselbe Geschick hatte eine von 1050 hervorragenden Vertretern der europäischen Kultur unterzeichnete Adresse, die im Sommer 1899 eintraf. — Erst die Ereignisse vom 4. Nov. 1905 führten zu einer Sistierung der Maßnahmen gegen die Autonomie Finnlands „bis die Fragen, die das Manifest hervorgerufen, durch eine legislative Maßregel geordnet worden wären.“ Doch dauerte der Stillstand nur solange, bis mit der Niederwerfung der Revolution in Rußland die finnlandfeindlichen Tendenzen wieder die Oberhand gewannen. Ein Zeichen dafür war vor Allem die deutlich zu Tage tretende Neigung, die vom Monarchen zu erlangende Sanktion der vom Landtag 1906 beschlossenen konstitutionellen Reformen zu verzögern. Besonders zeigte sich das Bestreben auf dem Gebiet des Preßgesetzes die Unterordnung der finnländischen Gesetzgebung unter die russische zu bewirken. Unter dem Ministerpräsidenten Stolypin hat dann bekanntlich die offene Richtung, die finnländische Autonomie zu zerstören, immer unverbülltere Formen angenommen: im Juni 1908 erhielt der Ministerrat das Recht, alle finnländischen Angelegenheiten, ehe sie dem Monarchen vorgetragen wurden, zu prüfen. Es geschah das durch ein auf russischem Verwaltungswege zustande gekommenes, in Übereinstimmung hiermit promulgiertes „Reglement für den Vortrag der finnländischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Kaiserreichs berühren.“ Hierdurch wurde der Ministerrat als ein unumgängliches Glied in den Instanzenweg eingeschoben, der für die Behandlung finn-

ländischer Fragen bis zu ihrem Vortrag beim Kaiser vorgeschrieben ist. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem finnländischen Landtag oder dem Senat und den russischen Ratgebern des Kaisers sollte die Frage vom Ministerstaatssekretär für Finnland nicht anders vorgetragen werden dürfen, als in Gegenwart des Ministerpräsidenten oder des zuständigen russischen Ministers. Parallel mit dieser Aktion gingen die Arbeiten der am 10. April 1909 vom Monarchen eingesetzten Finnländischen Kommission, die aus 6 Russen und 5 Finnländern bestand. Es ist bekannt, wie hier von vornherein eine unüberbrückbare Kluft sich aufatet und gegenüber dem finnländischen Verfassungsstandpunkt die russischen Komiteeglieder Finnland für eine russische Provinz mit einer beschränkten Autonomie in lokalen Fragen erklärten.

Die Konferenz wurde aufgelöst, ohne das ein Ausgleich hätte erreicht werden können. Im Ministerrat erhielt das Exposé der russischen Mitglieder dann die Form eines Gesetzes, das Ende März 1910 der russischen Reichsduma überreicht und ungefähr gleichzeitig dem finnländischen Landtag, aber lediglich zur Begutachtung, nicht zur Beschlußfassung übergeben wurde. Der Entwurf bezeichnet in einem langen Verzeichnis eine Menge Fragen, die die größte vitale Bedeutung für Finnland besitzen, als zur „Reichsgesetzgebung“ gehörend. Als solche Fragen werden dort u. a. aufgezählt: die Wehrpflichtfrage, die Rechte der Russen in Finnland, die Rechte der russischen Institutionen und Behörden in Finnland, die Veränderung der finnländischen Kriminal- und Prozeßgesetze vom Gesichtspunkt der Reichsinteressen und die Sicherstellung der Reichsinteressen in der Volksaufklärung, die Gesetzgebung über öffentliche Versammlungen, Vereine, die Presse und die Einfuhr ausländischer Literatur, über die Zollbeziehungen zwischen Rußland und Finnland, über industrielles und künstlerisches Eigentumsrecht, über das Münzwesen, die Post, die Telegraphie usw. Den Finnländern wurde endlich die Standchaft in der Reichsduma oktroniert, indem befohlen wurde, daß der finnländische Landtag vier Vertreter in die russische Duma mit deren 442 Mitgliedern und zwei Vertretern in den Reichsrat mit dessen ca. 250 Mitgliedern wählen dürfe, die das Russische beherrschten.

Der Landtag protestierte am 7. Mai 1910 und betonte, daß der Entwurf „einen Standpunkt einnahme, der sowohl gel-

tendem Gesetz, wie allgemeinen Rechtsprinzipien und dem Zeugnis der Geschichte widersprach.“ Die Urheber des Entwurfs hätten gezeigt, „daß ihnen das Prinzip vollkommen fremd war, das zu den vornehmsten Errungenschaften der menschlichen Zivilisationsarbeit gehört, das Prinzip nämlich, daß die Rechte des Schwächeren ebenso unantastbar sind wie diejenigen des Stärkeren.“

Es ist bekannt, daß in der Duma die Materie zwischen dem 3.—10. Juni behandelt und unter großer Rücksichtslosigkeit durchgezungen wurde. Nachdem die Opposition vor der Abstimmung den Saal verlassen hatte, wurde das Projekt mit 164 gegen 23 Stimmen angenommen. Dasselbe geschah im Reichsrat. Am 30. Juni erfolgte die Promulgation. Die finnländischen Landtage, die an dem Standpunkt der Rechtsverwaltung festhielten, wurden aufgelöst. Die beiden neuen Gesetzentwürfe, deren Begutachtung der Landtag verweigert hatte, „die Gleichberechtigung der Russen mit den finnländischen Staatsbürgern“ und die Verpflichtung Finnlands, an die russische Reichsversammlung für die Nichtinanspruchnahme der Wehrpflicht der Finnländer eine Militärkontribution zu leisten, wurden Nov. 1911 der russischen Reichsduma übergeben und von dieser, trotz der Einwände der Opposition, mit derselben dienstwilligen Eifertigkeit behandelt, wie im Frühjahr bei der Behandlung des „Reichsgesetzentwurfs.“

Wenden wir uns zu diesen beiden Materien. Um was handelt es sich bei der Militärfrage? Bei der Vereinigung Finnlands mit Schweden blieb die auf dem alten schwedischen Milizsystem beruhende Ordnung in der Theorie bestehen. Erst 1878 nahm der finnländische Landtag ein von Alexander II. sanktioniertes Wehrpflichtgesetz an, das darin gipfelte, daß das finnländische Heer durch Verteidigung des finnländischen Gebiets zur Verteidigung des Kaiserreiches beizutragen habe. Außerhalb des Landes dürfe es keine Verwendung finden. Es beruhte auf der allgemeinen Dienstpflicht und sollte 5000 (seit 1889 5600) Mann nicht übersteigen. Gemeine und Offiziere müssen finnländische Staatsangehörige sein, bis auf den Generalgouverneur als den Oberkommandierenden und den Kriegsminister. Nachdem schon unter Kaiser Alexander III. Angriffe auf das finnländische Militär gerichtet worden waren, wurde kurz nach der Thronbesteigung

Kaiser Nikolaus II. zwei gemischte Komitees mit einer starken russischen Mehrheit gebildet, die den Entwurf zu einem neuen Wehrpflichtgesetz für Finnland ausarbeiten sollten. Ehe diese Arbeiten abgeschlossen waren, wurde auf Betreiben des Kriegsministers Kuropatkin ein außerordentlicher Landtag zum Januar 1898 einberufen und zwei neue Komitees beauftragt, die finnländische Wehrfrage zu bearbeiten. Diese gipfelte in der Abschaffung des finnländischen Militärs, Einführung des russischen Wehrgesetzes und Verlängerung der Dienstzeit. In die frühern finnländischen Truppen, die jetzt nur „vorzugsweise mit finnländischen Einwohnern kompliziert werden sollten,“ sollten auch russische Wehrpflichtige aufgenommen werden und Russen als Offiziere Anstellung finden. Die gesamten Truppen sollten zur Friedenszeit auch nach Rußland verlegt und in Kriegszeiten nach beliebigen Ländern gebracht werden dürfen. Zum aktiven Dienst sollten in Finnland im Verhältnis zur Volksmenge ebenso viele Wehrpflichtige ausgehoben werden wie in Rußland, d. h. zu jener Zeit etwa 7200 Mann jährlich mit 5-jähriger Dienstzeit; folglich hatten bis zu 36,900 Mann gleichzeitig im Dienst zu stehen, statt der bisherigen 5600. Schließlich sollte das finnländische Militärbudget dem Beschlußrecht und der Kontrolle des Landtags entzogen werden.

Wenn auch der Landtag nachdrücklich gegen diese Vorlage protestierte, so erklärte er doch, in dem deutlichen Bestreben einen offenen Konflikt zu vermeiden, sich zu weitgehenden Opfern bereit: unter Aufgabe des den Verhältnissen des kleinen Landes angepaßten milizartigen Verteidigungssystems erbot man sich die alte Reserve abzuschaffen und sie durch eine nach russischem Muster eingerichtete Reserve zu ersetzen; den Friedensetat von 5600 auf 12,000 Mann zu erhöhen, nebst entsprechender Erhöhung des Militärbudgets; zu gestatten, daß finnländische Truppen zur Kriegszeit außerhalb des Landes gebracht werden dürften. Schließlich war man bereit, das Aufgebot nach russischem Muster umzuorganisieren. Während der Landtag diese Frage noch beriet, wurden ihm durch Bobrikow zwei neue Vorlagen übergeben, einmal, daß in Finnland jährlich im Verhältnis zur Volksmenge ebenso viel Truppen ausgehoben werden sollten, wie in Rußland, zum andern, daß Finnland, außer den Kosten für die finnländischen Truppen

jährlich an die russische Staatskasse einen von 1,121,000 Mark bis zu 10 Mill. Mark im 9. Jahr anwachsenden Beitrag zahlen sollte. Da der Landtag lediglich ein Gutachten abgeben sollte, weigerte er sich die Vorlagen überhaupt zur Verhandlung zu nehmen. Aber alle Proteste blieben unberücksichtigt und im Febr. 1901 wurde die ganze Angelegenheit dem russischen Reichsrat übergeben. Hatte schon ein vom Finanzminister Witte eingeholtes Gutachten sich zu den Vorlagen ablehnend geäußert, so fielen sie im Reichsrat völlig durch. Aber der Monarch bestätigte das den Vorlagen günstige Votum der Minorität des Reichsrats. Im Juli 1901 wurden die Kuropatkin-Bobrikowschen Entwürfe als ein neues „Wehrpflichtgesetz“ für Finnland ausgefertigt und zugleich anbefohlen, daß die finnländischen Truppen, mit Ausnahme des Gardebataillons und eines Dragonerregiments innerhalb des Jahres aufgelöst werden sollten. Im Herbst wurde jedoch auch das Dragonerregiment aufgelöst. Die für das finnländische Militär aufgeführten Kasernen, die einen Wert von 17 Mill. Mark repräsentierten, wurden ohne irgendwelche Entschädigung von den russischen Truppen in Besitz genommen.

So wurde der Konflikt aufs äußerste verschärft. Es folgten die „Reinigung“ des Senats von den konstitutionell gesinnten Elementen, und ein leidenschaftlicher Kampf brach aus, um die Anwendung des neuen Wehrpflichtgesetzes in Finnland unmöglich zu machen.

Das Bobrikowsche Regime brach dann unter der Katastrophe des Japankrieges zusammen. Es erfolgte der Umschwung. Der neue Landtag vom 5. Dez. 1904 gab den konstitutionellen Parteien das entschiedene Übergewicht. Am 29. März 1905 erschien ein Manifest, das die Anwendung der (ungefeglichen) Wehrpflichtabsätze vorläufig suspendierte. Gleichzeitig wurde dem Landtage eine neue Vorlage übergeben, worin erklärt wurde, daß Finnland statt der Wehrpflicht während der Jahre 1905—7 10 Mill. Mark jährlich erlegen sollte. Der Landtag zeigte auch hier Entgegenkommen und bewilligte die 10 Mill. Mark, wenn auch nur pro 1905, da er überhaupt nur das Budget des einen Jahres bewilligte. Zugleich betonte er sein Budgetrecht in Heeresfachen und

bat um Wiederherstellung der finnländischen Truppen. Statt dessen wurde im Sommer 1906 der letzte finnländische Truppenteil, das Gardebataillon, unter Äußerungen des Mißtrauens aufgelöst.

Nun aber setzte Generalstreik und Revolution in Rußland ein: am 17. Okt. erfolgte das große Manifest, am 4. Nov. erhielt Finnland ein ähnliches Manifest, worin die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung versprochen, die Wehrpflichtedikte von 1901 ausdrücklich aufgehoben wurden. Irgendwelche Vorschläge zur konstitutionellen Regelung der Militärfrage erhielt der vom 20. Dez. 1905 bis 18. Sept. 1906 tagende Landtag jedoch nicht.

Dann setzte die Reaktion in Rußland wieder ein. Im Herbst 1907 erhielt der erste Einkammerlandtag eine Vorlage, die 10 Mill. Kontribution für 1906 und 1907 zu erlegen. Unter Vorbehalt seines Bewilligungsrechts beschloß der Landtag, die Auszahlung von 10 Mill. Mark für die Jahre 1906 und 1907 zu genehmigen und bat zugleich, daß die Militärfrage unverzüglich grundgesetzmäßig geregelt würde. Dieses Gesuch wurde jedoch vom Monarchen abgelehnt und die weitere Zahlung der Kontribution verlangt: ein Manifest vom 7. Okt. ordnete ohne Landtag aus monarchischer Machtvollkommenheit an, daß als Entschädigung für die persönliche Wehrpflicht an die russische Staatsklasse auch fernerhin eine Kontribution zu zahlen sei und zwar 10 Mill. für 1908/9, 11 Mill. für 1910, bis auf 20 Mill. jährlich. Als der Senat sich weigerte, die Auszahlung anzuordnen, wozu er ohne Zustimmung des Landtags auch gar kein Recht hatte, erfolgte seine Maßregelung und völlige Umgestaltung durch gefügige Personen, z. T. durch Russen. Er wurde so zu einem Werkzeug der russischen Regierungspolitik und promulgierte trotz des Protestes des Landtags die Vorlage als Gesetz. Der Landtag wurde aufgelöst und nicht anders erging es dem neuen Landtag. Die schließliche formelle Lösung der Wehrpflichtsfrage erfolgte dann im Juni 1910 durch die russische Reichsbuma, die, wenn auch unter starker Opposition, die Suspendierung der persönlichen Wehrpflicht für Finnland und die Kontribution von 20 Mill. zum Gesetz erhob. Am 17./30. Juni wurde es vom Monarchen sanktioniert. Als der zum 14. Sept. einberufene Landtag sich weigerte nachträglich zu begutachten, wurde er sofort aufgelöst.

Der Verfasser des Buches, dem wir hier folgen, präzisiert den Standpunkt der Finnländer in dieser Frage etwa dahin: „Von Finnländern die Leistung der Wehrpflicht in der Armee des Kaiserreichs verlangen, von Finnland außer der genannten Verpflichtung noch die Teilnahme an den Militärausgaben des Kaiserreichs fordern, heißt weit über die Grenzen der Billigkeit gehen und den Kriegsdienst zu einem Denationalisierungsmittel verwandeln. . . . Die Behauptung, daß Rußland Finnland schütze, ist auch nur eine rhetorische Phrase ohne wirklichen Inhalt. Finnland liegt zu weit entfernt und ist zu arm an großen natürlichen Hilfsquellen, um für die kriegerische Unternehmungslust anderer Staaten genügend verlockend zu erscheinen. Finnland kann keinen anderen Gefahren kriegerischer Art ausgesetzt werden, als solchen, die eine Folge seiner Vereinigung mit Rußland sind. — Von welcher Seite im gegenwärtigen historischen Augenblick dem Staatswesen und der Volksindividualität Finnlands die einzige Gefahr droht, das hat die Erfahrung der letzten zwei Jahrzehnte in unzweideutiger Weise gezeigt und davon dürften die Reaktionäre und Finnophoben Rußlands deutlich Zeugnis ablegen können. Gegen diese Gefahr ist aber die russische Kriegsmacht offenbar nicht imstande, einen Schutz zu gewähren, ihr Vorhandensein erhöht sie im Gegenteil nur.“

Eine Frage, die von russisch-nationalistischer Seite mit großer Emphase in den Vordergrund geschoben und schließlich eine Erledigung in ihrem Sinne gefunden hat, ist die nach der Stellung der Russen in Finnland, oder wie es in dem im Sept. 1910 dem bald darauf aufgelösten Landtage übergebenen Gesetzesentwurf heißt: nach der „rechtlichen Gleichstellung der übrigen russischen Untertanen mit finnländischen Staatsbürgern.“

Die Finnland zugesicherte staatsrechtliche Autonomie involviert ohne Widerrede das Vorhandensein einer besonderen finnländischen Staatsangehörigkeit. Daß auch tatsächlich von jeher ein Unterschied zwischen russischen und finnländischen Staatsbürgern gemacht worden ist, beweist die bisherige Gesetzgebung in unzweideutiger Weise. Russen nehmen in Finnland einerseits im Vergleich mit Ausländern eine bevorzugte Stellung ein, werden andererseits jedoch von den eigentlichen Bürgern des Landes unterschieden. Diese

Tatsache ist eine Folge der rechtlichen Stellung, die Finnland seit seiner Vereinigung mit Rußland einnimmt. Sind nun aber die Russen tatsächlich in Finnland so benachteiligt? Sie wissen es selber kaum und die Russen, die sich in Finnland niedergelassen haben, haben sich freier gefühlt als in Rußland selbst. Russen, die in Finnland wohnen, haben zudem einen sehr einfachen Ausweg, um vollständige Gleichberechtigung mit finnländischen Staatsbürgern zu erlangen, indem sie nämlich finnländische Staatsbürger werden, d. h. für die Rechte, die sie erhalten, sich auch verpflichten, sich auch den Gesetzen des Landes zu unterwerfen und alle die einem finnländischen Staatsbürger obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Es ist richtig, daß z. B. für russische Bürger und Bauern die Aufnahme in die finnländische Staatsangehörigkeit mit vielen Formalitäten und Kosten verbunden ist, aber daran trägt Finnland keine Schuld, sie fallen der russischen Regierung aufs Konto: die russischen Behörden haben nämlich vorbeugen wollen, daß Russen, die den genannten Klassen angehörten, durch Erwerbung der finnländischen Staatsangehörigkeit, ohne sich doch dauernd in Finnland niederzulassen, sich ihren Steuer- und Kriegsverpflichtungen in Rußland entzogen. Es ist auch zu beachten, daß die Bedingungen für die Aufnahme von Ausländern und folglich von Russen als finnländische Staatsbürger durch die sog. administrative finnländische Gesetzgebung, d. h. durch den Monarchen allein in seiner Eigenschaft als Finnlands Großfürst vorgeschrieben werden. Im Jahre 1906 beantragte der finnländ. Senat, daß dieser Übergang dahin erleichtert würde, daß keine anderen Bedingungen erforderlich wären, als daß der Antragsteller 3 Jahre im Lande ansässig gewesen und die Fähigkeit besaß, sich und seine Familie zu ernähren. Dieser Vorschlag wurde aber dank dem Widerstand Stolypins vom Monarchen nicht bestätigt. Andererseits hatten aber schon Bobrikow und Plehwe dafür gesorgt, daß seit 1900 der Übergang überhaupt unmöglich war, indem sie einen kaiserlichen Befehl erwirkten, daß keine in dieser Richtung gehenden Gesuche von Russen vorläufig dem Kaiser vorgetragen werden sollten.

Aber auch die Russen, die in Finnland wohnen, ohne die Solidaritätserklärung abgeben zu wollen, die in dem Übergang zur Staatsangehörigkeit eines Landes liegt, oder die jetzt von der russischen Politik daran verhindert werden, auch diese Russen

sind in Finnland nicht rechtlos. Sie sind in der Hauptsache im Besiz desselben Rechtsschuzes, der in den meisten modernen Rechtsstaaten Personen zukommt, die nicht Staatsbürger desselben, d. h. Ausländer sind. Ihre Rechte sind auch nicht, wie man von offizieller russischer Seite hat behaupten wollen, von der finnländ. Gesetzgebung allmählich immer mehr eingeschränkt worden, sondern sie haben im Gegenteil im Verlauf der Jahre eine immer größere Erweiterung erfahren. Sie haben sogar eine Reihe von Vorrechten erhalten, die andere Ausländer nicht genießen, z. B. den Vorzug, ohne besondere Genehmigung Immobilien in Finnland zu erwerben. Ferner stehen ihnen alle freien Gewerbe offen. Russen, die im Kaiserreich Examina absolviert haben und dort berechtigt sind, als Ärzte oder Zahnärzte zu praktizieren, brauchen nur der finnländ. Medizinalbehörde ein Zeugnis hierüber vorzulegen, um in Finnland ihre Tätigkeit ausüben zu dürfen. Russen haben in Finnland dasselbe Recht wie finnländ. Staatsbürger, Schriften in finnischer und schwedischer Sprache herauszugeben. Russen in Finnland besitzen den großen Vorzug, an Gerichte und Behörden Schriftstücke und Urkunden in russischer Sprache einreichen zu dürfen. Sogar die Kosten für die Übersetzung derartiger Urkunden werden in gewissen Fällen von der Staatskasse getragen. Obgleich die Staatskirche in Finnland lutherisch ist, nimmt doch auch die griechisch-katholische Kirche im Lande eine privilegierte Stellung ein und bezieht sogar teilweise Subventionen aus finnländ. Staatsmitteln. Für die Bequemlichkeit der Russen gestattet die finnländ. Gesetzgebung in gewissen Fällen russische Münze bei Zahlungen anzuwenden, insbesondere mit dem Fiskus und öffentlichen Behörden. Russische Fahrzeuge unter 30 Register Tons sind von Abgaben an die Leuchtthürme befreit. Russische Fahrzeuge, sind von der Verpflichtung befreit, finnländ. Lotjen anzuwenden; ebenso russische Passagierfahrzeuge und gedeckte Segelfahrzeuge unter 40 Tons, wie alle ungedeckten Fahrzeuge bei ihren Reisen nach Finnland.

In Bezug auf das politische und kommunale Wahlrecht vertritt Finnland den natürlichen Standpunkt eines jeden Staates, daß ein solches nur seinen Staatsbürgern zusteht. Dasselbe gilt von der staatlichen Aemterbekleidung.

Es ist nun russischerseits behauptet worden, daß Finnländer in Rußland in der Hauptsache dieselben Rechte wie die Russen

besitzen, während das in Finnland nicht in Bezug auf Russen der Fall ist. Ja, man hat sich auf das Gegenseitigkeitsprinzip berufen und einen „Ausgleich der Rechte“ verlangt. Dagegen wendet nun unser Gewährsmann sehr Beachtenswertes ein. Es ist irreführend zu verlangen, daß ein Staat dasselbe tut was der andre, weil die Verhältnisse in ihnen sehr verschieden sein können. Ein großer Staat kann sich leicht etwas erlauben, was für einen kleinen verderblich wäre. Unmöglich könne Finnland verpflichtet sein, im Namen einer vermeintlichen Gleichberechtigung den Untertanen Rußlands freien Zutritt zu seinen Staatsämtern zu gewähren. Eine derartige Maßregel hätte nämlich nur den Schein der Gleichberechtigung, während sie in Wirklichkeit Finnland gegenüber eine Ungerechtigkeit bedeuten würde, die für das Land verhängnisvoll werden müßte.

Das ganze Beamtenkorps Finnlands besteht nur aus etwa 8000 Personen. Würde der unvergleichlich größeren russischen Konkurrenz um Amtsstellen nach Finnland ein Ablauf eröffnet, so könnte es nur allzu leicht geschehen, daß die numerisch unbedeutende Beamtschaft Finnlands in ihrem nationalen Charakter eine wesentliche Veränderung erleiden würde. Das dürfte besonders von Zeiten gelten, wo chauvinistische Strömungen in Rußland die Oberhand gewinnen und die Mächthaber daselbst in Versuchung kommen, sich der offenen Türen für die absichtliche Denationalisierung Finnlands zu bedienen.

Was aber die Frage betrifft, welche Stellung die Finnländer in Rußland einnehmen, so kommt es nach Meinung der Finnländer lediglich auf Rußland selbst an, zu prüfen, welche Rechte es finnländischen Staatsbürgern gewähren will und insbesondere in welchem Maße ihre Anwendung in russischem Staatsdienst für Rußland vorteilhaft sein kann.

Jrgendwelche Ansprüche in dieser Richtung sind finnlicherseits nie erhoben worden und man würde es in Finnland nicht unnatürlich finden, wenn dieser Vorzug aufgehoben würde.

Wenn das nicht geschehen ist, so doch gewiß lediglich deshalb, weil die wenigen hunderte Finnländer unter der zu

Hunderttausenden zählenden russischen Beamtenschaft für Rußland weder eine Gefahr noch eine Ungelegenheit bedeuten können.

Im November 1910 ist auch diese Frage der Reichsduma übergeben worden.

Eine Frage endlich sei noch aus dem reichen Inhalt des Buches hervorgehoben: lebt Finnland auf Rußlands Kosten?

Es ist das ein agitatorischer Kunstgriff, der besonders nachdrücklich angewandt wird, um gegen Finnlands Autonomie Stimmung zu machen. Die Finnländer bestreiten ihn mit Nachdruck. Sie betonen, daß gerade die grundgesetzmäßige Selbständigkeit Finnlands dem Kaiserreich Ausgaben gespart hat. Seit 1809 hat Finnland seine ganze Verwaltung selbst bezahlt, die Kosten für seine sämtlichen staatlichen und kulturellen Anstalten, seine Straßen und Eisenbahnen selber getragen und die hierfür erforderlichen Anleihen selber aufgenommen und amortisiert. Es hat sein eigenes Verteidigungswesen unterhalten, so lange nicht Rußland unter dem Einfluß reaktionärer Strömungen störend und hindernd eingegriffen, und das Land wäre bereit gewesen, das eigene Verteidigungswesen immer weiter auszugestalten.

Wir entnehmen dem Werk ferner folgende instructive Zahlen zum Beweis, daß die Bewohner Finnlands verhältnismäßig keineswegs geringere Kosten tragen als diejenigen Rußlands. Ein anschauliches Bild erhalten wir in dieser Beziehung durch einen Vergleich der gegenwärtigen Budgets der beiden Länder. Im Jahre 1907 beliefen sich sämtliche Staatsausgaben Rußlands auf 2,538 Mill. und im J. 1908 auf 2,614 Mill. Rbl. Auf jeden Einwohner entfällt hiervon im Durchschnitt 17,2 Rbl. oder 45,90 Finnl. Mark im Jahr.

Sämtliche Staatsausgaben Finnlands betragen im Jahre 1907 190,3 Mill. und im Jahre 1908 188,3 Mill. Mark, wovon im jährlichen Durchschnitt 49,90 Mark auf jeden Einwohner entfallen. Für Staatsbedürfnisse bezahlen die Finnländer folglich nicht weniger, sondern beinahe 10% mehr als die Russen. Wollte man nach der Stokpinski'schen Arithmetik ihnen hierzu weitere 26 Mill. als Beiträge zu den Ausgaben des Kaiserreichs auferlegen, so würde ihre Ausgabenlast von 49,90 auf 58,30 Mark pro Kopf steigen und die der Russen, arithmetisch betrachtet, von 49,90 auf

45,73 Mark fallen. In der That würden jedoch die von den russischen Einwohnern getragenen Lasten sich dadurch nicht um einen Pfennig vermindern, denn die 26 Mill. würden spurlos in den 7 Milliarden des russischen Budgets verschwinden. Und sicher ist, daß die Ausgaben Rußlands nicht dadurch bedingt werden, daß Finnland einen Teil des russischen Reichs bildet. Das braucht nicht erst bewiesen zu werden: aus diesem Grunde sind sie nicht einmal um ein Haar breit größer geworden als sie wären, wenn Finnland garnicht vorhanden oder nicht mit dem Kaiserreich vereinigt wäre.

Unser Autor bezieht sich hierbei auf die Äußerungen Graf Wittes, der schon 1901 sich gegen den Kriegsminister wandte, daß Finnlands Budget während eines Jahrhunderts auf Kosten Rußlands geblüht habe. „Dieses arme Land, sagte er, das zur Zeit der Eroberung ruiniert war, ist auf sich selbst angewiesen gewesen und hat dabei eine hohe Blüte und Kultur erreicht. Bezeichnend sei, daß während die russische Regierung beinahe jährlich mit ungeheuren Summen eine hungernde Bevölkerung unterstützen muß, Finnland, das ebenfalls oft Mißernten erlebte, sich ohne jede Hilfe vonseiten Rußlands beholfen hat. Rußlands jährliche Ausgaben in Finnland belaufen sich auf ungefähr $3\frac{1}{2}$ Mill. R., welche jedoch nicht für die Bedürfnisse Finnlands angewandt werden. $2\frac{1}{2}$ Mill. dienen zur Unterhaltung russischer Truppen in Finnland; und nachdem die finnländischen Truppen i. J. 1881 formiert worden waren, fand der Kriegsminister es möglich, eine Infanteriedivision aus dem Lande zu ziehen und sie bloß durch eine Scharfschützenbrigade zu ersetzen. — In Turkestan sind 20,000 Mann erforderlich, nur um die Basis der aktiven Armee gegen die Übergriffe der Eingeborenen im Fall eines Krieges zu schützen. Keines der Grenzländer kostet Rußland so wenig wie Finnland. Der polnische Aufbruch im J. 1831 kostete der russ. Staatskasse über 185 Mill. Rbl., der im J. 1863 über 150 Mill. oder ungefähr die Hälfte des damaligen Reichsbudgets, ganz abgesehen von Menschenopfern und schweren wirtschaftlichen Störungen. Und was die Aufrechterhaltung des Friedens im russischen Kaukasien gekostet hat und noch heute Rußland kostet, ist ganz unmöglich zu berechnen, während seine Ausgaben in Turkestan während der J. 1869—96 nur nach dem ordentlichen Budget bereits 135 Mill. R. betragen.

Diese Tatsache vor Augen, so schloß Witte, ist es schwer zu behaupten, daß Finnland auf Kosten Rußlands geblüht hat."

Mit diesem Zitat sei das Referat über das gehaltvolle und belehrende Buch beschlossen, dessen Lektüre Allen angelegentlich empfohlen sei, die sich über die „finnländische Frage“ sachlich informieren wollen.

Dr. Ernst Seraphim.



Zuschrift an die Redaktion.

„Baltland“.

Im Februarheft der „Balt. Monatschr.“ ist in meiner Arbeit „Ein Sommer im russischen Manchester“ der im Manuskript ausschließlich gebrauchte Ausdruck „Baltland“ durchweg — ich zähle sieben Stellen — durch „das Baltensland“, oder „im Baltenslande“ u. ä. wiedergegeben worden. Infolgedessen sehe ich mich genötigt, die gesch. Redaktion der „B. M.“ um Abdruck folgender Erklärung zu bitten.

Aus praktischen und ideellen Gründen trete ich seit einer Reihe von Jahren für die Einbürgerung eines Einheitsnamens für unsere drei Heimatsprovinzen ein, die doch infolge des Ganges der Geschichte und ihrer kirchlichen, nationalen und kulturellen Eigenart ein gewisses Ganzes darstellen und daher auch in einem kurzen, treffenden, wohlklingenden Namen zusammengefaßt werden sollten, anstatt des bisherigen schwerfälligen „Liv-, Est-, Kurland“, oder des ungenauen „Baltische Provinzen“ und „Ostseeprovinzen“, da diese Bezeichnung mit demselben Rechte auch für die reichsdeutschen Länder Pommern, Westpreußen usw. in Anspruch genommen werden. „Balticum“ oder „Ostbalticum“ wird man doch wohl als eine für Prosa und Poesie in Betracht kommende Bezeichnung für ein Land ernstlich nicht mehr vorschlagen können, seitdem Emil Thomson im J. 1909 in der „St. Petersburger Zeitung“ diese an die Etikette eines Herbariums erinnernde Wortform dem verdienten Spotte preisgegeben. An demselben Orte trat er für die Neubildung „Balten“ ein, die sich an zahlreiche Vorbilder anschließt, z. B. Preußen, Sachsen, Schweden, Polen u. a. und in dem obengenannten Blatte konnte man um jene Zeit über den Nachrichten aus Baltland zuweilen die Überschrift „Balten“ lesen. Nach meinem Gefühl ist aber die aus dem Völkernamen mit Hinzufügung von —land gebildete Wortform moderner und entspricht auch einer zahlreicher vertretenen Wortgruppe, denn Baltland — aus der Balte und Land zusammengesetzt — erinnert uns doch an so traute Namen unserer Muttersprache, wie Kurland, Livland, Estland, Finnland, Rußland usw., die zudem dieselbe Zusammenfügung aus der Kure, Livo, Este usw. aufweisen. Daher habe ich mich schon 1906 in einem in der „Libauschen Zeitung“ (Nr. 81 „Baltikum oder Baltland?“) erschienenen Artikel für diese Bildung ausgesprochen und den Gebrauch derselben auch in der „Baltischen Landeskunde“, und zwar in den Vorbemerkungen zur Landeskunde und Topographie Kurlands, als berechtigt zu erweisen gesucht. Baltland ist eben ein

rechter und echter Eigennamen, der als solcher auch nicht mit dem Artikel gebraucht werden darf, wie sein eigentlich nur für die gebundene Rede sich eignender Bruder „das Baltland“, der seine Verwandtschaft mit dem bekannten „Preußenland“ und „Schwabenland“ in Arndts schönem Liede: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ nicht verleugnen kann. Zuletzt erwähne ich noch, daß die Namensform Baltland schon 1847 gebraucht worden ist in den Sitzungsberichten der „Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst“ von diesem Jahre, und zwar wenigstens indirekt in dem von Kupffer geprägten Ausdruck „baltländische Lehensstiftungen“, und daß Professor K. Kupffer in seiner vorerwähnten „Baltischen Landeskunde“ am Schlusse dieses Werkes denselben Einheitsnamen in den Abschlußtabellen einigemal verwendet hat.

Hochachtungsvoll

A. Wegner.

Rachwort der Redaktion.

Wir geben dieser Zuschrift selbstverständlich gerne Raum. Zur Veranlassung dazu haben wir nur zu bemerken, daß Sezer und Redaktion den Ausdruck „Baltland“ in der That für einen zufälligen Schreibfehler gehalten haben, der daher, wie üblich, zurechtgestellt wurde. — Was die Sache selbst anlangt, so glauben wir allerdings nicht, daß der neue Ausdruck „Baltland“ sich einbürgern werde, weil er, wenn auch sprachlich vielleicht sehr folgerichtig gebildet, dennoch den Stempel des Künstlichen an sich trägt. Die Erfahrung der Geschichte lehrt, daß Namen sich immer nur spontan einbürgern; beabsichtigte Einführung gelingt sehr sehr selten. Wir erlauben uns daran zu zweifeln, daß es gelingen werde, der neuen Bezeichnung allgemeines Bürgerrecht zu erobern. Aber vielleicht knüpft sich an diesen Fall eine Diskussion, die einer weiteren Klärung der Frage dienlich wäre.

Die Red. d. „B. W.“



Gesetzgebung.

6.

**Von der Reichsduma und dem Reichsrat gebilligtes,
Allerhöchst am 24. April 1911 bestätigtes Gesetz
über die Veränderung der Artikel 201 und 207
der Notariats-Ordnung.**

(Reichsgesetzblatt Art. 770/1911.)

Die Artikel 201 und 207 der Notariatsordnung (Reichsgesetz-Roder B, XVI, Teil 1, Ausgabe v. J. 1892) haben folgende Fassung zu erhalten:

201. Von allen notariell vollzogenen oder beim Notarius zur Beglaubigung oder zum Protest vorgestellten Verbindungsschreiben und Kontrakten wird außer allen obenerwähnten Gebühren eine Steuer zu Besten der Stadt oder des Kronshafelwerks, in denen die Urkunde vollzogen oder vorgestellt worden ist, erhoben; falls die Urkunde jedoch außerhalb einer Stadt oder eines Kronshafelwerks vollzogen oder vorgestellt worden ist, wird die Steuer zum Besten der Kreislandschaft oder der sie vertretenden Institution, der die Sorge für die Vorbeugung und das Löschen von Schadenfeuern im Kreise obliegt, erhoben. Der hier bezeichneten Steuer unterliegen nicht solche Verbindungsschreiben oder Kontrakte, welche nach dem Gesetz von dieser Steuer befreit sind, oder für welche die Steuer bereits entrichtet worden ist.

(Die Anmerkung zum Art. 201 bleibt unverändert.)

207. Die im Artikel 201 bezeichnete Steuer wird in den Städten und Kronshafelwerken den allgemeinen Einnahmen, — in den auf Privatbesitz begründeten Hafelwerken, Flecken und anderen Ansiedlungen den für die Bekämpfung von Schadenfeuern bestimmten Mitteln zugewiesen.

7.

Allerhöchst am 28. Mai 1911 bestätigtes, von dem Reichsrat und der Reichsduma gebilligtes Gesetz über die Befreiung der Städte der Gouvernements Livland und Estland von den Zahlungen an die Reichsrentei zum Unterhalt der Gefängnisverwaltung, zur Beheizung u. Beleuchtung der Gefängnisse u. zum Unterhalt der Poststationen.

(Reichsgesetzblatt Art. 1110/1911.)

1. Vom 1. Januar 1912 ab sind die Städte der Gouvernements Livland und Estland zu befreien von den Ausgaben für die Gewährung von Subventionen an die Reichsrentei zum Unterhalt der Gefängnisverwaltung, zur Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und zum Unterhalt der Poststationen.

2. Von dem im Absatz 1 genannten Termin an sind aus dem Einnahmeverzeichnis des Fiskus die Zahlungen der Städte der Gouvernements Livland und Estland für die in diesem Absatz erwähnten Bedürfnisse zu streichen.

8.

Allerhöchst am 28. Mai 1911 bestätigtes, von dem Reichsrat und der Reichsduma gebilligtes Gesetz über die Aufhebung der für die Ausübung der Praxis der vereidigten Rechtsanwälte in den Gerichtsbehörden der Gouvernements Estland, Livland und Kurland geltenden Beschränkungen.

(Reichsgesetzblatt Art. 1060/1911.)

Die im Artikel 5 der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln (Bolle Sammlung der Reichsgesetze Nr. 6189) über die Neugestaltung des Gerichtswesens und der Bauerebehörden in den Ostseeprovinzen enthaltene Bestimmung, wonach den vereidigten Rechtsanwälten die Praxis in den Gerichtsbehörden der Gouvernements Estland, Woland und Kurland nur mit besonderer Genehmigung des Justizministers gestattet wird, ist aufzuheben.

Am höchsten am 20. Mai 1911 bestätigtes, von dem Reichsrat und der Reichsduma gebilligtes Gesetz über die Übereinstimmung der Grundbücher und Katasterbücher im Gouvernement Livland.

(Reichsgesetzblatt Art. 1064/1911.)

Der VI. Abschnitt der Notariatsordnung (Reichsgesetz-Rodex, Bb. XVI, T. 1, Ausgabe v. J. 1892) ist durch die Artikel 340¹ und 364¹ folgenden Inhalts zu ergänzen:

Art. 340¹: In denjenigen Teilen des Livländischen Gouvernements, in welchen auf Grund besonderer Regeln (Reichsgesetz-Rodex, Bb. IV der Landespräsidentenverordnung, Fortsetzung vom Jahre 1906, Art. 328, Anm. 4, Beilage) die Immobilieneinschätzung für die Umlage der Landespräsidenten beendet ist, sind bei der Vornahme von Korroborationen, die Landgüter (bzw. Grundstücke) betreffen, in allen Fällen,

- a) wo ein Immobil, für das im Grundbuchregister ein besonderes Folium eröffnet ist, in mehrere selbständige Immobilien geteilt werden soll (Art. 311);
- b) wo von einem selbständigen Immobil ein Teil oder eine Pertinenz abgeteilt und mit einem anderen selbständigen Immobil vereinigt werden soll (Art. 311);
- c) wo mehrere Immobilien, die einer Person gehören, zu einem Immobil vereinigt werden sollen (Art. 312);
- d) wo ein Nutzungseigentum an einem Teile eines Immobiles begründet werden soll (Art. 309),

der Grundbuchbehörde, außer den im vorhergehenden Artikel (340) bezeichneten Beilagen, hinsichtlich der zu korrobrierenden Immobilien ausführliche Karten, deren Richtigkeit vom Katasteramt des zuständigen Landratskollegiums zu bescheinigen ist, sowie Bescheinigungen des bez. Landratskollegiums über die Größe und den Wert der zu korrobrierenden Grundstücke vorzustellen.

Art. 364¹: In denjenigen Teilen des Livl. Gouvernements, in welchen auf Grund besonderer Regeln (Reichsgesetz-Rodex, Bb. IV der Landespräsidentenverordnung, Fortsetzung vom Jahre 1906, Art. 328, Anm. 4, Beilage) die Immobilieneinschätzung für die Umlage der Landespräsidenten beendet ist, haben die Chefs

der Grundbuchbehörden unverzüglich das Katasteramt des zuständigen Landratskollegiums von der Vollziehung der im Art. 340 erwähnten Korroborationen zu benachrichtigen, bei Mitteilung des Bestandes und Umfanges der Immobilien, hinsichtlich derer die bez. Korroborationen stattgefunden haben (Art. 320, P. 1, Litt. a, b, d, e, u. P. 2, Litt. a).

10.

Verfügung des Justizministers

vom 2. Juni 1911, betr. die Errichtung einer Grundbuchabteilung in der Stadt Walk.

(Reichsgesetzblatt Art. 1249/1911.)

Gemäß der Anm. zum Art. 590 der Verordnung über die Gerichts-Institutionen (Reichsgesetz-Ruber B, XVI, T. 1, Ausgabe v. J. 1892) hat der Justizminister auf das Gesuch der Walkschen Stadtverordnetenversammlung hin, in Übereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt, in der Stadt Walk eine selbständige Grundbuchabteilung speziell für die städtischen Immobilien zu begründen, und die Verwaltung dieser Abteilung, auf Grund desselben Gesetzes, dem Friedensrichter des 8. Distrikts des Wenden-Walkschen Bezirks, dessen Amtslokal sich in der Stadt Walk befindet, aufzutragen.

11.

Regeln über die Flößung auf der Treider-Na und Bernau.

Vom Minister der Wegekommunikationen am 21. Dezember 1911 bestätigt.

An Stelle der provisorischen Regeln für die Flößung auf der Treider-Na und Bernau vom 30. Dez. 1909 (siehe Valt. Monatschr. Beilage z. Heft 3/1910 Nr. 4) sind vom Minister der Wegekommunikationen am 21. Dez. 1911 definitive Regeln für die Flößung auf diesen Flüssen erlassen worden, die im wesentlichen dieselben Bestimmungen enthalten, wie die provisorischen Regeln. Zu erwähnen wären nachstehende Bestimmungen des § 18 über die

Termine für die wilde Flößung auf der Treider-Na.

§ 18. a. Die wilde Flößung ist auf der Treider-Na nur für solches Holzmaterial gestattet, das nicht länger als 10 Fuß und nicht breiter als 10 Zoll mißt und unbehauen ist. Die wilde Flößung dieses Holzmaterials ist im Laufe eines Monats auf der ganzen Ausdehnung des Flusses gestattet, wobei diese Frist auf die einzelnen Flußteile folgendermaßen verteilt wird: Vom Oberlauf der Na bis zur Mündung der Schwarzbach beginnt die wilde Flößung nicht früher als vor Ablauf der 4. Woche und nicht später als nach Ablauf der 6. Woche nach Eröffnung der Navigation beim Flecken Nahof. Falls innerhalb dieser zweiwöchentlichen Frist der Fluß so flach wird, daß die gebundene Flößung nicht mehr möglich ist, wird hierüber von den örtlichen Schiffsahrtsaufsichtsbeamten gemeinsam mit den Kreispolizeibeamten ein Protokoll aufgenommen und hierauf mit der wilden Flößung begonnen. Falls nach Ablauf der 6-wöchentlichen Frist nach Eröffnung der Navigation beim Flecken Nahof im Fluß noch genügend Wasser für die gebundene Flößung vorhanden ist, wird nichtsdestoweniger die gebundene Flößung unterbrochen und ohne Aufnahme eines besonderen Protokolls mit der wilden Flößung begonnen.

b. Auf dem Flußteil von der Mündung der Schwarzbach bis zur Stadt Wolmar beginnt die wilde Flößung nach Ablauf von 3 Wochen nach Beginn der wilden Flößung am oberen Flußteil und muß nach Ablauf von 7 Wochen, gerechnet von diesem Termin, beendigt sein.

c. Auf dem Flußteil von der Stadt Wolmar bis zum Adäna-Kanal beginnt die wilde Flößung nach Ablauf der fünften Woche und muß auf dem ganzen Flußlaufe von der Stadt Wolmar bis zum Kanal nach Ablauf von 9 Wochen, gerechnet vom Beginn der wilden Flößung auf dem obersten Flußteil, beendigt sein.

Auf denjenigen Flußteilen, auf welchen die wilde Flößung stattfindet, wird die gebundene Flößung bis zur Beendigung der wilden Flößung unterbrochen.

Das innerhalb der obengenannten Fristen nicht fortgeschloßte Holz muß aufs Ufer gezogen werden, womit der Flößungsleiter oder sein Stellvertreter — auf dem Flußteil vom Oberlauf bis

zur Stadt Wolmar nicht später als nach 3 Tagen, und auf dem Flußteil von der Stadt Wolmar bis zum Na-Düna-Kanal nicht später als 6 Tage nach Ablauf der Flößungsfrist, zu beginnen hat; falls dieses unterbleibt, hat das Herausziehen der Flößungsmaterialien durch die Schifffahrtsaufsichtsorgane zu erfolgen, wobei die hiermit verbundenen Unkosten aus den bei dem Flößungsleiter zu hinterlegenden Vorschußsummen (§ 26 der Flößungs-Regeln) gedeckt werden.



Beilage zur „Baltischen Monatschrift“.



Das neue russische Autor-Gesetz

vom 20. März 1911.

Von

and. jur. Hermann von Lushau.



Schlus.

En gros!

En détail!

OTTO SCHWARZ,
Riga,

Wein- und Zigarren-Import.

Größte Auswahl

in

Importierten Weinen.

Spezialität:

Mosel-, Rhein-

und

Bordeaux-Weine

Bei Abnahme von 50 oder 100 Flaschen einer Sorte äußerst
günstige Netto-Preise.

Echte Douro-Portweine

von 150—500 Kop.

→☞ Havana- und deutsche Zigarren. ☞←

vom Gesetzgeber nicht anbefohlen werden können; sie würde zweitens außeracht lassen, daß es sich beim Verlagsvertrage nicht um eine Veräußerung, sondern eher um eine zeitweilige Überlassung des Genußes gewisser Rechte handelt, die zum Bestande des Urheberrechts gehören und gewissermaßen eine Seite desselben ausmachen, nämlich vor Allem des Rechts, gewisse Vermögensvorteile aus dem geistigen Erzeugnis sich selbst zuzuwenden, und sie würde endlich drittens übersehen, daß, wenn in dem Verlagsvertrage wirklich eine vollständige, wahre Veräußerung liegen sollte, man notgedrungen auch Eigentumsübergang oder wenigstens eine Verpflichtung des Autors zur Übertragung des Eigentumsrechts an den Verleger statuieren müßte, alsdann aber als Gegenstand dieses Eigentumsüberganges doch nur das Geisteserzeugnis selbst in seiner äußeren Erscheinungsform oder aber das gesamte Urheberrecht an letzterem annehmen könnte.¹ Gerade diese Wirkung ist aber im neuen russischen Autorgesetz nicht vorgesehen.² Im Gegenteil, gleich der erste Artikel, nämlich Art. 65 spricht nur von der Übertragung des Rechts der Herausgabe des Werkes, nicht dagegen von einer Übertragung des Autorrechts oder des Werkes selbst auf den Verleger und Art. 75 hebt nachdrücklich hervor, daß beispielsweise beim Verlagsvertrage über ein Erzeugnis der Literatur mit dem Recht der Herausgabe nicht zugleich auch das Übersetzungsrecht oder das Recht, etwa eine Erzählung zu dramatisieren oder ein Drama als Erzählung umzuarbeiten und so herauszugeben, überlassen würden,³ was anders sein müßte, wenn wirklich das Autorrecht oder das Werk selbst als übertragen zu gelten hätte. — Man wird daher — ungeachtet der Stellung des Verlagsvertrages im Provinzialgesetzbuche — dabei bleiben müssen, diesen Vertrag als einen ganz besonders gearteten aufzufassen. Aus demselben Grunde wäre es aber auch richtiger, wenn eine (offizielle) Neuherausgabe des baltischen Zivilkodex die Bestimmungen des neuen Autorgesetzes über den Verlagsvertrag an letzter Stelle, also hinter dem dritten Hauptstück des 20. Titels, das das Forderungsrecht auf Vorweisung einer Sache zu seinem Gegenstande hat, abhandeln würde, wie das ja auch Erdmann in seinem „System“ tut.⁴

¹) Vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa der Vertrag selbst diese Punkte ausdrücklich regelt. — ²) Wenn im früheren Verlaufe dieses Abschnittes von einem Übergang des Autorrechts durch Vertrag die Rede gewesen ist, so ist das nur in dem Sinne und unter der Voraussetzung geschehen, daß ein solcher Übergang des Autorrechts im Vertrage selbst vorgesehen war. — ³) Was mit Art. 31 und dem in Art. 20 der Gesetzesnovelle ausgedrückten allgemeinen Prinzip übereinstimmen dürfte. — ⁴) Vgl. Bd. IV, § 363, S. 552—560. Der § 363 ist richtig mit „Anhang“ überschrieben.

Ergänzt werden können aber die Bestimmungen des Autorgegesetzes vor Allem doch nur durch Rechtsätze, die dem allgemeinen, von den Forderungsrechten handelnden Teile des Provinzialgesetzbuches angehören. Es würden somit die Artt. 2907—3640 in Betracht kommen. Dagegen können die alten Bestimmungen des Provinzialgesetzbuches über den Verlagsvertrag, also Artt. 3981 bis 3994 natürlich nicht als Aushilfe herangezogen werden, wenn das neue Gesetz auf eine in casu concreto gegebene Frage keine Antwort gibt, denn eben diese Artt. 3981—3994 sind ja durch das neue Gesetz aufgehoben, was doch nur heißen kann, daß letzteres an Stelle der ersteren treten d. h. sie ersetzen soll. —

Was den Gegenstand des Verlagsvertrags anbelangt, so kommen nicht etwa nur Erzeugnisse der Literatur und Wissenschaft, also Schriftwerke in Betracht, sondern ebensowohl auch Werke der zeichnenden und malenden Kunst, Stiche, sowie Musikwerke.¹ Denn Art. 65 spricht nur im Allgemeinen von dem Verlage des Werkes („произведение“), er nennt nicht die je nach den einzelnen Arten des Urheberrechts zu unterscheidenden Werke und Art. 74 des neuen Gesetzes behandelt sogar direkt den Fall eines Verlagsvertrages über Tonwerke. Diese Allgemeinheit der Ausdrucksweise des Art. 65 hindert daher nicht, auch Erzeugnisse der Photographie als möglichen Gegenstand des Verlagsvertrages anzunehmen. Es sei in dieser Beziehung nur auf photogr. Albums ohne begleitenden Text hingewiesen.

Eine solche Ergänzung durch die erwähnten Bestimmungen über den Verdingungsvertrag, der ja auch geistige Arbeiten zum Gegenstand haben kann, wird auch für den durch die Novelle geschaffenen Rechtszustand in den Ostprovinzen angenommen werden dürfen. —

Auch künftig erst zu liefernde Werke können Gegenstand des Verlagsvertrags sein. Einen solchen Fall setzt Art. 9 der Novelle direkt voraus, er bestimmt aber für die Wirksamkeit eines solchen Vertrages eine gesetzliche Zeitgrenze von 5 Jahren, über die hinaus jede vertragliche Abmachung ungiltig sein soll. Der Autor kann sich also unter keinen Umständen in Bezug auf künftig zu leistende Werke für längere Zeit als auf 5 Jahre binden. Verpflichtet er sich beispielsweise zu 7 Jahren, so ist er nur für die Zeit von 5 Jahren verbunden.

¹) Vgl. Gerber l. c. S. 552. Man denke z. B. an den Verlag von Holzschnitten, Stahl- oder Kupferstichen, Del- und Aquarell-Drucken, die nach Zeichnungen und Gemälden angefertigt sind.

Auch das bisherige baltische Recht kannte den Verlagsvertrag über künftige Werke des Urhebers und die Modifikation enthielt darüber mehrere Bestimmungen, nämlich Artt. 2982—3984 inkl., die nötigenfalls durch die Bestimmungen über den Verbindungsvertrag (Artt. 4226—4253) zu ergänzen waren. Aber die Beschränkung auf eine bestimmte Zeit war dem Prov.-R. fremd. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung ist schon an früherer Stelle betont worden.

Inhaltlich besteht der Verlagsvertrag — dieser eigentümliche Konsensualkontrakt der neuern Rechtsbildung — nach dem Recht der russischen Gesetzesnovelle darin, daß der eine Kontrahent, der Autor, sein Erzeugnis dem andren Kontrahenten, dem Verleger, zur Herausgabe derart überträgt, daß letzterer von ersterem das Recht erhält, das betreffende Werk herauszugeben, zu vervielfältigen und zu vertreiben, zu diesen Handlungen aber andrerseits nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist und solche für gewöhnlich auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen hat.¹ Der Verlagsvertrag kann gleichzeitig eine Übertragung des Urheberrechts enthalten, braucht es aber nicht. Wenn also im Vertrage von einer Veräußerung des Urheberrechts selbst nichts gesagt ist, so kann eine solche auch nicht angenommen und vom Verleger gesetzlich nicht beansprucht werden. Autorrecht und Verlagsrecht d. h. Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sind eben keineswegs identisch, sondern dürften sich zu einander verhalten wie Eigentum und Nutzungsrecht²: wem das Nutzungsrecht an einer Sache übertragen wird, der erlangt doch daran noch nicht das Eigentum. Das dürfte wohl auch für das bisherige provinzielle Privatrecht der Modifikation anzunehmen sein (vgl. die jetzt aufgehobenen Artt. 3981 ff. T. III d. Prov.-Rs.), nach welchem gleichfalls der Verlagskontrakt im Zweifel nicht zugleich eine Veräußerung resp. Übertragung des Autorrechts selbst in sich schloß. Anderer Ansicht scheint allerdings Erdmann in seinem System Bd. IV S. 553 f. zu sein, der in der Tat eine solche Übertragung bei jedem Verlagskontrakt und zwar im Hinblick darauf annehmen zu müssen glaubt, weil nach Art. 1971 T. III d. Prov.-Rs. das Autorrecht sich überhaupt nur in der Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsbefugnis äußere,³ diese aber gemäß dem Verlagsvertrage eben dem

¹) Das ist der unzweifelhafte Sinn des Art. 65 des Autorgeetzes, vgl. jetzt auch f. d. deutsche Recht Blunischli, Deutsches Privatrecht (2. Aufl.) § 127 S. 350. — ²) So richtig Erdmann, System I. c. S. 557 f. Note 7. — ³) Vgl. Erdmann *ibid.* S. 553.

Verleger überlassen würde. Allein die Unzulänglichkeit dieser Auffassung des früheren d. h. vor der Novelle geltenden baltischen Rechts zeigt sich schon an der Unrichtigkeit ihrer Voraussetzung, nämlich daß das Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht die einzigen Befugnisse bildeten, die das baltische Recht dem Autor zugestanden. Dies ist aber keineswegs der Fall, weshalb, haben wir schon kurz vorher angedeutet (vgl. S. 00). Es sei uns aber gestattet, die dort angeführten Argumente zu rekapitulieren und ihnen einige neue hinzuzufügen. Würde nämlich der Abschluß des Verlagsvertrages schon laut Gesetz, also ohne daß es einer besonderen Vertragsbestimmung bedürfte, den gleichzeitigen Übergang des Urheberrechts selbst auf den Verleger bewirken, so könnte der Verleger mit dem ihm übergebenen Erzeugnis kraft des übertragenen Autorrechts machen, was er will. Er wäre also beispielsweise berechtigt, so viel Auflagen des Werkes, als nur immer möglich und es ihm beliebt, zu veranstalten, ohne den Autor zu fragen, er könnte das Werk in beliebige andre Sprachen übersetzen, er könnte es umarbeiten lassen oder gar ganz unterdrücken, z. B. das Manuskript zerstören. Allein weder durfte er das nach dem bisher geltenden baltischen Privatrecht noch darf er es nach dem Recht Deutschlands oder anderer auswärtiger Staaten. Ja, es hätte weiterhin von irgend welchen Verpflichtungen¹ des Verlegers dem Autor gegenüber nicht die Rede sein können, denn da der Autor sein Autorrecht dem Verleger übertragen haben soll, worauf sollen sich denn die den Verpflichtungen des Verlegers dem Autor gegenüber notwendigerweise korrespondierenden Rechtsansprüche des Letztern an den Verleger gründen? Soll ja doch der Verleger vermöge des Verlagsvertrages vollständig Herr des Urheberrechts geworden sein und der Autor es zu sein aufgehört haben! Und schließlich müßte das gesamte Dispositionsrecht über das Erzeugnis, also das Recht über das Autorrecht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen je nach Belieben zu verfügen, infolge des Verlagsvertrages auf den Verleger übergegangen sein, sodaß z. B. nur der Verleger, der Urheber aber nicht mehr berechtigt sein dürfte, das Autorrecht testamentarisch, vermöge Legates, Fideikommisses zc., oder ab intestato seinen gesetzlichen Erben zu hinterlassen. Und doch war und ist letzteres nach früherem und heutigem baltischen Recht eben nicht der Fall. Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sind eben als wichtige Seiten des Autorrechts in Art. 1971 der Kodifikation wohl nur

¹) Und deren gibt es eine ganze Reihe.

beispielsweise angeführt. — Und so sieht sich denn auch Erdmann selbst zu dem Zugeständnis genötigt, daß das Autorrecht selbst durch den Verlagsvertrag nicht notwendig auf den Verleger überzugehen braucht.¹

Die soeben gegen den vermittelt des Verlagsvertrages ipso jure erfolgenden Übergang des Autorrechts selbst angeführten Argumente lassen sich auch auf das Recht des neuen russischen Autorgeetzes anwenden. Denn 1) hat der Verleger nicht das Recht, ohne Erlaubnis des Autors Übersetzungen des bei ihm verlegten Schriftwerks anzufertigen oder anfertigen zu lassen, falls es ihm nicht durch den Verlagsvertrag besonders gewährt wird (vgl. Art. 75 der Gesetzesnovelle); 2) fällt das Autorrecht beim erblosen Tode des Verlegers an den Autor zurück, nicht etwa als bonum vacans an den Staat oder die ihm in dieser Hinsicht gleichgestellten juristischen Personen;² 3) verbleibt im Zweifel das Recht, über das Urheberrecht als Vermögensrecht nach Gefallen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, trotz des Verlagsvertrages, beim Autor; 4) werden in Art. 65 auf Seiten des Verlegers nur die Befugnisse, das Erzeugnis herauszugeben, zu verbreiten und zu vervielfältigen (selbstverständlich auch den Nutzen aus diesen Handlungen ziehen) erwähnt, wogegen vom Übergange des gesamten Autorrechts nicht die Rede ist; 5) hat der Verleger nicht das Recht, das Verlagsobjekt auf eigne Hand umzuarbeiten oder ergänzen zu lassen; er darf beispielsweise die bei ihm verlegte Erzählung zc. nicht dramatisieren oder umgekehrt das betreffende Drama als Erzählung, Roman, Novelle zc. umarbeiten (Art. 75, P. 2 und Art. 70 der Novelle); 6) liegt dem Verleger eine ganze Reihe gesetzlicher, also nicht etwa im Vertrage ausbedingener Pflichten ob, wie z. B. die Pflicht, das Werk gehörig zu verbreiten und an den geeigneten Orten abzusetzen, es in gehöriger Form auszustatten (Art. 65 des Autorgeetzes), was nicht der Fall sein könnte, wenn das ganze Autorrecht in das Vermögen des Verlegers übergegangen sein sollte; 7) kann der Autor Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn der Verleger das Werk nicht binnen dreier Jahre, gerechnet vom Vertragschlusse oder von der Einhändigung des Werkes, herausgibt (Art. 68); 8) darf der Verleger sein Verlagsrecht ohne Erlaubnis des Autors oder dessen Rechtsnachfolger nicht einem

¹) Vgl. sein System Bd. IV 1. c. S. 557 f. Note 7. — ²) So auch für das frühere baltische Recht Erdmann System Bd. IV S. 526 Note 1.

Anderen übertragen (Art. 67), was er zweifellos dürfte, wenn das Autorrecht in Folge des Verlagsvertrages nicht mehr beim Autor verblieben, sondern auf ihn, den Verleger, übergegangen wäre; 9) der Verlagsvertrag über Musik-, dramatische oder musikalisch-dramatische Werke als solcher berechtigt den Verleger nicht, dergleichen Werke ohne besondere Erlaubnis des Autors aufzuführen zu lassen. Ein solches Ausführungsrecht wird auf ihn vermöge des Vertrages nicht übertragen (Art. 74). Nur in einer einzigen Beziehung, nach einer einzigen Seite hin wird dem Verleger vom Gesetz doch die Stellung des Autors selbst zugewiesen. Art. 66 bestimmt nämlich ausdrücklich, daß der Verleger, soweit es die Wahrung seiner Interessen aus dem Verlagsvertrage erfordert, sowohl dem Autor als auch dritten Personen gegenüber das Autorrecht am Erzeugnis haben soll, wobei jedoch die durch Gesetz und Vertrag gegebenen Ausnahmen von dieser erweiterten Rechtsphäre des Verlegers im Auge zu behalten sind. Das Gesetz sagt nun freilich nicht, wann, beim Vorhandensein welcher Voraussetzungen die Einräumung einer solchen erweiterten Rechtsstellung an den Verleger erforderlich sein soll. Dies ist aber offenbar dann der Fall, wenn es sich um die Geltendmachung der dem Verleger vertraglich oder laut Gesetz zustehenden Rechte am Werke, nämlich um das Recht, das Werk herauszugeben und zu vervielfältigen, das Recht, letzteres zu vertreiben, abzusetzen und daraus Vorteil zu ziehen handelt. Daß in solchen Fällen dem Verleger, ja sogar dem Autor, und ebenso auch dritten Personen gegenüber eine weitgreifendere rechtliche Stellung eingeräumt wird, läßt sich begreifen, wenn man erwägt, daß gerade diese Rechte vom Gesetz selbst (Art. 65) als das Wesen des Verlagsvertrages ausmachend bezeichnet werden.

Wenn also beispielsweise ein dritter dem Verleger das etwa vom Autor ihm übergebene Manuskript vorenthält oder selbst Ansprüche daran zu haben behauptet, so steht vor Allem dem Verleger die Klagebefugnis zu. Im übrigen kommt es natürlich auch hier auf die einzelnen vertraglichen Bestimmungen an, die Abweichendes festsetzen können. Die Richtigkeit aber des allgemeinen Satzes, daß der Verlagsvertrag im Zweifel keine Übertragung des Autorrechts involviert, wird durch die Bestimmung des Art. 66 der Novelle natürlich nicht in Mitleidenschaft gezogen. —

Die Form des Verlagsvertrages, mag er nun gleichzeitig eine Übertragung des Autorrechts enthalten oder nicht, darf nach Art. 8 des neuen russ. Gesetzes nur die schriftliche sein. Zwar kennen sowohl das russische Reichsrecht wie auch speziell das bal-

tische Privatrecht auch mündliche Verträge,¹ allein diese allgemeine Regel erleidet durch die erwähnte Bestimmung des neuen Autorgesetzes eben eine Ausnahme, bei der es sein Bemenden behalten muß. —

Was im Einzelnen die Rechte der beiden Kontrahenten, des Verlegers und des Autors, anbelangt, so haben wir sie zum größten Teil, wenn auch verstreut, schon kennen gelernt. Vor allen Dingen kommt es hierbei natürlich auf die Bestimmungen des Vertrages selbst an. Allein nicht alle Verträge sind klar und ausführlich, vielfach sind sie dunkel und unbestimmt gehalten und zeichnen sich durch mehr als lapidarische Kürze aus. Dann hat das Gesetz einzutreten. —

Die Rechte des Verlegers sind folgende: er hat das Recht, das Werk zu veröffentlichen, es zu verbreiten und abzusetzen, es anzubieten und öffentlich anzuzeigen, letzteres freilich nicht in marktschreierischer Weise, sondern auf dem Wege ortsüblicher Reklame. Er darf die Exemplare des Erzeugnisses für seine Rechnung und zu seinem Besten verkaufen und den Erlös für sich behalten, dem Autor selbst aber solche Handlungen direkt verbieten (vgl. Art. 65 der Novelle). Der Autor hat das Recht, das etwa verabredete Honorar — worin es auch immer bestehen möge — vom Verleger zu fordern, er kann ferner verlangen, daß der Verleger das Werk in geeigneter Ausstattung und in der verabredeten Zahl von Exemplaren erscheinen läßt und überhaupt alle ortsüblichen buchhändlerischen Mittel anwendet, die der Verbreitung und Absetzung des Werkes förderlich sein können. Läßt sich der Verleger in dieser Hinsicht eine Verschämung zu schulden kommen, so kann der Autor den ihm nachweisbar hierdurch entstandenen Schaden von ihm ersetzt verlangen. Ebenso darf er gehörige Anzeige und Publikation des Werkes vom Verleger verlangen, nicht dagegen marktschreierische Reklame, denn eine solche wäre unlauterer Wettbewerb und dazu kann der Verleger nie verpflichtet werden; einer hierauf zielenden vertraglichen Bestimmung wäre vielmehr als einer unsittlichen jegliche Sittlichkeit von vornherein zu verjagen. Negativ genommen darf der Verleger wiederum sich allen denjenigen Handlungen des Autors widersetzen und wegen derselben entsprechende Entschädigung verlangen, durch die letzterer ihn an der Ausübung der ihm gesetzlich und vertraglich zustehenden Verlagsbefugnisse hindert oder stört. In analoger Weise kann der Urheber vom Verleger verlangen, daß letzterer sich aller

¹) Vgl. Шершеневичъ, Учебникъ, С. 430, Т. III d. Проо.шс.

Handlungen entschlägt, die der möglichst schnellen und ausgiebigen Ver-
vielfältigung, Anzeige, Verbreitung und Abiegung des Werkes etwa
entgegenstehen. In Grundlage des Art. 65 kann insbesondere der
Urheber verlangen, daß der Verleger das Werk in der im Vertrage
festgesetzten Zahl von Exemplaren erscheinen läßt, ebenso, daß die
äußere Ausstattung des Werkes eine dem Vertrage entsprechende
sei. Bestimmt der Vertrag über den letzteren Punkt gar nichts,
so wird entweder der am Ort herrschende oder der sonst allgemein
übliche buchhändlerische Gebrauch maßgebend sein müssen. Ent-
stehen im Einzelnen trotzdem Streitfragen, die sich durch Berück-
sichtigung der erwähnten Gebräuche nicht heben lassen, so wird
offenbar das richterliche, auf Gutachten Sachverständiger zu stütze
Ermeßen zu entscheiden haben, ob gegebenenfalls die äußere Aus-
stattung des Werkes eine wiegehörig entsprechende sei oder nicht. —

Eine etwaige Übertragung seiner Verlagsrechte auf andere
Personen ist dem Verleger ohne besondere Erlaubnis des Autors
oder dessen Rechtsnehmer nicht gestattet (Art. 67 d. Autorgegesetzes).

Der Verlagsvertrag als solcher gibt dem Verleger ipso jure
nicht das Recht, das den Gegenstand des Vertrages bildende
Drama, Musikwerk oder musikalisch-dramatische Werk öffentlich
aufführen resp. spielen zu lassen oder Tonwerke für Instrumente
umzusetzen, mittelst denen sie mechanisch wiedergegeben werden können.

Was speziell bei Schrift- und Kunstwerken die Zahl der
Auflagen und die Stärke der einzelnen Auflage anbetrifft, so ent-
scheidet hierüber der Vertrag (Art. 69). Enthält letzterer darüber
nichts, so hat der Herausgeber (Verleger) nur das Recht auf eine
einzige Auflage in der Stärke von nicht mehr als 1200 Exempl.
Handelt es sich speziell um Noten, so hat der Verleger nur das
Recht auf eine Auflage zu nicht mehr als 200 Exempl. (Art. 69
zit.). Nach baltischem Privatrecht dagegen konnte im Zweifel
bisher der Verleger die Stärke der Auflage wie auch den Ver-
kaufspreis bestimmen (Art. 3988 T. III d. Prov. Rs.). Dies ist
nunmehr infolge des Art. 69 des neuen Autorgegesetzes anders
geworden. —

Das Recht auf eine Auflage haben bedeutet übrigens, daß
der Autor in Bezug auf jede weitere Auflage nicht mehr an
seinen früheren Verleger gebunden ist, sondern sie einem andern
Verleger in Verlag zu geben berechtigt ist (vgl. Mittermaier,
Grundsätze des gem. deutschen Privat-Rs. [4. Ausg.] § 204 S.
487; anderer Ansicht Holzschuher, Theorie u. Casuistik Bd. III
S. 725; sowie auch die dajelbst angeführte Literatur).

Der Verleger ist ferner verpflichtet, dem Autor das im Vertrage festgesetzte Honorar zu zahlen.¹ Ist im Vertrage nichts über das Honorar gesagt, so wird der Autor ein solches auch nicht fordern können. Denn das Gesetz spricht nirgends von einer ipso jure, also unabhängig vom Vertrage bestehenden Verpflichtung des Verlegers zur Honorarzahlgung, auch nicht in Art. 65, wo doch die gesetzlichen Pflichten des Verlegers gegenüber dem Autor aufgezählt werden. Ein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages ist also die Stipulierung eines Honorars nicht.¹ Ob übrigens das Honorar in der Zahlung einer Geldsumme, in einer bestimmten Zahl von Freieemplaren² oder endlich in der bloßen Übernahme der Druckkosten resp. eines Teils der letztern bestehen soll, wird der vertraglichen Regelung überlassen bleiben müssen. Ist nur ein Honorar ohne nähere Bestimmung, worin es bestehen solle, verabredet worden, so wird der Autor wohl nur das ortsübliche, nötigenfalls durch richterliches Ermessen festzustellende Honorar beanspruchen dürfen.³ Im Übrigen sind hier die verschiedensten Kombinationen möglich. So kann z. B. als Honorar eine prozentuale Teilnahme an dem vom Verleger aus dem Absatz des Werkes gezogenen Reingewinn verabredet oder bei Schriftwerken je nach Zahl der Druckbogen⁴ oder der Zeilen (Zeilenhonorar), bei Journälen je nach den einzeln erscheinenden Hefen oder Lieferungen oder es kann eine gewisse Zahlung von jedem einzelnen abgesetzten Exemplar festgesetzt sein. Das Honorar kann endlich auch in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Vertriebs-, Verjand- und Publikationskosten für das Werk d. h. mit andren Worten: der rein buchhändlerischen Unkosten bestehen und dies dürfte das Wesen des sogenannten Kommissionsverlages ausmachen. Auch die Zeit, wann das Honorar vom

¹) Schon Bluntshli l. c. § 127 S. 351 erklärte die Honorarverpflichtung des Verlegers als nicht wesentlich für den Begriff des Verlagsvertrages, ebenso für das deutsche Reichsrecht Lewis in Holtendorffs Rechtslexikon sub voce „Verlagsvertrag“ Bd. III S. 1048 u. Gerber l. c. § 200 S. 553. Auch nach baltischem Recht (Prov.-G.-B. Art. 3989) verstand sich die Ausbedingung eines Honorars nicht von selbst, vgl. auch österreichisches B.-G.-B. § 1165, dazu Ellinger, Handbuch des österr. allg. Ziv.-Rts. (6. Aufl.) S. 522. ²) Ob dem Autor das Recht zusteht, Freieemplare vom Verleger zu verlangen, dürfte mangels besonderer vertraglicher Bestimmungen zu verneinen sein, ebenso auch, ob er berechtigt ist, die etwa zugestandenen Freieemplare von sich aus unter der Hand oder in Buchläden zu verkaufen. Dem letzterenfalls würde er in das ausschl. Vertriebs- und Ausbentungsrecht des Verlegers eingreifen und letztern schädigen. — ³) So z. B. österreichisches B.-G.-B. §§ 1165 u. 1162, dazu Ellinger l. c. S. 522 und § 383 des schweizerischen Obligationenrechts. — ⁴) Vgl. hier Holzschuber: Theorie und Casuistik des gemeinen Zivilrechts (3. Aufl.) Bd. III S. 724, sowie Art. 3989 Z. III des Prov.-Rts.

Autor gefordert werden kann und vom Verleger zu leisten ist, läßt sich nur aus den Bestimmungen des Verlagsvertrages feststellen. — Die Korrektur eines in Verlag genommenen Schriftwerkes wird man im Zweifel richtiger zu den Pflichten des Verlegers rechnen müssen, denn der Verleger ist laut Art. 65 der Novelle verpflichtet, für die Veröffentlichung, Anzeige, Verbreitung und Abiegung des in Verlag genommenen Werkes zu sorgen.¹ Alles das setzt aber Drucklegung des Werkes z. B. Manuskripts voraus und zu einer Drucklegung, die auf buchhändlerische Verbreitung berechnet sein soll, ist eine vorhergehende Korrektur unbedingtes Erfordernis.

Der Autor seinerseits wieder ist verpflichtet, das dem Verleger versprochene Werk innerhalb der verabredeten Frist zu dem verabredeten Termin letzterem vollständig abzuliefern.² Eine bloß teilweise Ablieferung ist nur dann gestattet und braucht vom Verleger nur dann akzeptiert zu werden, wenn solches im Vertrage ausbedungen ward. Ist über die Ablieferungszeit im Vertrage gar nichts festgelegt, so werden Ortsherkommen und allgemeiner buchhändlerischer Gebrauch zu entscheiden haben und wenn auch diese im Stich lassen, so wird die Bestimmung der Zeit dem Ermessen des Autors überlassen bleiben müssen, wobei es jedoch dem Verleger, wenn der Autor übermäßig lang mit der Ablieferung des Werkes zögert, freisteht, eventuell unter Anrufung richterlicher Hilfe die Aufhebung des Verlagskontrakts zu beantragen.³ Das Gericht wird dann unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu entscheiden haben, ob auf Seiten des Autors eine übermäßige Verzögerung vorliegt oder nicht. Daß er überdies das Recht hat, vom Autor den Ersatz des ihm durch die verspätete Lieferung erwachsenen Schadens zu verlangen, versteht sich von selbst.⁴ Der Verleger ist verpflichtet, das Werk rechtzeitig erscheinen zu lassen. Rechtzeitiges Erscheinen liegt vor, wenn es innerhalb der den Umständen des konkreten Falles entsprechenden Frist erfolgt (Art. 68, Abs. 1). Jedoch bestimmt hier das Gesetz eine äußerste Grenze, nämlich eine Frist von 3 Jahren, gerechnet vom Abschluß des Vertrages oder, wenn das Werk erst nach Abschluß des Vertrages übergeben worden ist, von der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Erscheint das Werk innerhalb dieser dreijährigen

¹) Nach bisherigem baltischen Recht mußte der Verleger im Zweifel stets für die Korrektur sorgen. (vgl. Art. 3986 Prov.-G.-B.). — ²) Vgl. Holzschauer l. c. S. 727. — ³) Das bisherige Prov.-R. gab dem Verleger einfach das Recht, bei veräumtem Lieferungsstermin zurückzutreten (Art. 3984 Prov.-G.-B.). ⁴) Das Prov.-G.-B. Art. 3983 fand es noch für nötig, dies zu betonen.

Krist nicht, so kann der Autor die Aufhebung des Verlagsvertrages verlangen (Art. 68, Abj. 1, zit.), außerdem wohl auch Ersatz des entstandenen Schadens. Damit, daß der Autor sein Honorar erhalten habe, darf der Verleger sich nicht entschuldigen und unter Berufung darauf den Vertrag nicht etwa aufrecht erhalten wollen. Denn da gesetzlich mit dem Verlagsrecht nicht etwa auch das Autorrecht selbst auf den Verleger übergeht, sondern mangels gegenteiliger Vertragsbestimmungen eben beim Autor verbleibt, der Verleger aber zur Herausgabe und Verbreitung des Werkes gesetzlich verpflichtet ist (Art. 65 d. Autorgegesetzes), so kann dementsprechend der Autor vom Verleger die Erfüllung dieser Pflicht fordern d. h. er kann verlangen, daß der Verleger das Werk erscheinen läßt, unabhängig davon, ob letzterer ihm das verabredete Honorar gezahlt hat oder nicht.¹ —

Die Festsetzung des Preises für das einzelne Exemplar wird beim Fehlen entgegengesetzter Vertragsbestimmungen dem Verleger zugestanden werden müssen. Jedoch wird letzterer regelmäßig nicht berechtigt sein, den Ladenpreis so hoch festzusetzen, daß dadurch der Absatz erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Denn solchenfalls würde eine Interessenverletzung dem Autor gegenüber vorliegen, die ihn eventuell zu einer Schadensersatzforderung an den Verleger berechtigen dürfte.² Dies läßt sich schon aus Art. 65 folgern, der den Verleger dazu verpflichtet, alle zur Verbreitung des Werkes üblichen Maßnahmen zu ergreifen, mit andern Worten also alles das zu vermeiden, was einer ausgiebigen Verbreitung und einem schnellen Absatz des Werkes entgegenzustehen geeignet wäre. Offenbar werden aber Verbreitung und Absatz gehindert oder unmöglich gemacht, wenn der Verleger einen zu hohen Ladenpreis für das betreffende Werk festgesetzt hat.

Sehr zweckentsprechend und durchaus nicht so weitgehend, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, ist die Bestimmung des zweiten Absatzes desselben Art. 68. Darnach ist nämlich der Autor berechtigt, die Aufhebung des Verlagsvertrages zu verlangen, wenn wichtige Umstände eintreten, die, obwohl sie dem Verleger gesetzlich nicht zugerechnet werden können, den Autor dennoch veranlassen, auf die Veröffentlichung seines Erzeugnisses zu verzichten, also auf Unterlassung der Veröffentlichung zu bestehen. Nur besteht

¹) Anders, aber wohl mit Unrecht Holzschuher l. c. S. 721. — ²) Vgl. Bluntichl l. c. S. 350 f.; für das bisherige baltische Recht vgl. Art. 3988, Z. III des Prov.-Hs.

in solchen Fällen für den Urheber die Pflicht, dem Verleger alle ihm im Hinblick auf die Herausgabe oder in Anlaß derselben erwachsenen Unkosten zu ersetzen. Beispiel: Der Gelehrte X. hat seinem Verleger laut Verlagsvertrag ein Manuskript über irgend einen bestimmten Gegenstand zur Veröffentlichung übergeben. Nach der Übergabe kommt dem X die Broschüre des Professors Y. in die Hände, die denselben Gegenstand behandelt und deren Resultate er, um vollständig zu sein und dem Vorwurf der Nichtberücksichtigung der neuesten Literatur zu entgehen, für seine Schrift verwerten möchte, gegebenenfalls sogar verwerten muß, oder der Autor entdeckt hinterher, daß er z. B. bei einer astronomischen Berechnung einen derartigen Fehler gemacht hat, daß das von ihm gewonnene Resultat ganz über den Haufen geworfen wird. X. würde vielleicht seinen Ruf als Gelehrter einbüßen, wenn seine Arbeit mit diesem Fehler veröffentlicht würde, er hat also einen zwingenden Grund dazu, es nicht zu einer Veröffentlichung kommen zu lassen. Oder es können politische Gründe sein, die den Autor veranlassen, das Werk der Veröffentlichung zu entziehen. Art. 68, Abf. 2 gibt ihm die nötige Handhabe, die Veröffentlichung der fehlerhaften Arbeit zu verhindern. Aus dieser Gesetzbestimmung läßt sich übrigens auch die weitere Schlußfolgerung ableiten, daß wenn der Verleger mit der Veröffentlichung schon begonnen hat, der Autor berechtigt sein muß, vom Verleger die Einziehung der zur Veröffentlichung an die verschiedenen Buchhändler versandten Exemplare seines Werkes zu verlangen, natürlich gegen Ersatz der auf Drucklegung, Anzeige und Vertrieb aufgewandten Kosten. Die von dritten Personen vom Buchhändler bereits gekauften Exemplare dürfen diesen natürlich nicht mehr entzogen werden.

Der Verleger ist nicht berechtigt, selbständig von sich aus, ohne Erlaubnis des Urhebers oder seiner Erben das Werk irgend welchen Änderungen, Streichungen oder Abkürzungen zu unterziehen oder es umgekehrt durch Zusäufungen zu ergänzen, mögen auch solche Änderungen, Abkürzungen oder Ergänzungen nur den Titel des Werkes betreffen (Art. 70). Fälle, von denen Georg Brandes in seinem anfangs zitierten Aufsätze „Geistiges Eigentum“ in Jahrg. 12 des „Literarischen Echos“ S. 1, S. 7, erzählt, nämlich

„wo der Verleger sich nicht bloß ein Menschenalter hindurch allen Ertrag der Arbeit eines Autors angeignete, sondern die Titel der Schriften änderte, sie entzweischmitt und Stücke davon je als Ganzes für sich verkaufte, ja Noten mit Empfehlungen seiner eignen Verlagsartikel, die dem Verfasser nicht einmal zu Gesicht gekommen waren, hinzufügte.“

werden dadurch unmöglich gemacht oder zum mindesten sehr erschwert.

Nur zu solchen Änderungen ist der Verleger auch ohne vorherige Erlaubnis des Autors berechtigt, die durch offensichtliche Notwendigkeit hervorgerufen werden und von denen die Ausnahme besteht, daß zu ihrer Vornahme der Autor seine Zustimmung mit gutem Gewissen nicht verweigert hätte (Art. 70).

Sobald die dem Verleger abgetretene Auflage vergriffen d. h. alle Exemplare derselben verkauft sind, ist der Autor befugt, sofort eine neue Auflage zu veranstalten, vorausgesetzt natürlich, daß der Verlagsvertrag nicht mehrere Auflagen gleichzeitig umfaßt.

Dem Autor gebührt ferner das Recht, die beim Verleger unverkauft verbliebenen Exemplare seines Wertes zu dem Preise auszulassen, der bei seinem Erscheinen festgesetzt war (Art. 71, Abs. 1).

Mangels anderweitiger Verabredung ist der Autor berechtigt, nach Verfluß von 5 Jahren seit Erscheinen des Werkes eine neue Auflage desselben (mit einem neuen Verleger) zu veranstalten. (Art. 71, Abs. 2). Hat der Verleger das Recht auf mehrere Auflagen, so wird obige Frist um 5 weitere Jahre für jede weitere Auflage verlängert (ibid.).

Veranstaltet der Autor eine Gesamtausgabe aller seiner Werke, so darf er darin auch diejenigen seiner Werke aufnehmen, die er schon anderen Personen in Verlag gegeben hatte, falls nur, wenn es sich um Schriftwerke handelt, mehr als 3 Jahre, wenn es sich aber um Musik- und Kunstwerke handelt, mehr als 10 Jahre seit Erscheinen des betreffenden Werkes abgelaufen sind (Art. 72). Jedoch ist der Autor unter keinen Umständen berechtigt, diese Werke gesondert von der Gesamtausgabe zu verkaufen (ibid.).

Hat der Autor sein Werk in Verlag gegeben, so ist er nichtsdestoweniger berechtigt, eine Neuauflage (mit einem neuen Verleger) zu veranstalten, wenn er es einer so durchgreifenden Um-
arbeitung unterzogen hat, daß es als ein ganz neues Werk angesehen werden muß (Art. 73).

Der Verlagsvertrag als solcher über ein Schriftwerk umfaßt im Zweifel weder das Übersetzungsrecht noch das Recht ein Drama zu einer Erzählung oder umgekehrt eine Erzählung zu einem Drama umzuarbeiten — mag inhaltlich auch nichts verändert worden sein (vgl. Art. 75).

Die Herausgabe eines dramatischen, musikalischen oder musikalisch-dramatischen Werkes berechtigt *ipso jure* den Verleger keineswegs, derartige Werke nun auch öffentlich aufführen zu lassen oder, wenn es sich um Tonwerke handelt, sie für Instrumente umzusetzen oder umsetzen zu lassen, vermöge deren eine mechanische

Wiedergabe der Melodien, Lieder zc. möglich ist (Art. 74 des Autorgegesetzes).

Über die Frage, auf wen im Zweifel die Gefahr des Verlustes des Originalwerks übergeht, auf den Verleger oder den Autor, enthält das Autorgegesetz nichts. Nach der in der Literatur am meisten vertretenen Ansicht — die auch im ehemaligen sächsischen Zivilgesetzbuch § 1145 ff. und in unserem Provinzialgesetzbuch Art. 3992 ihren Ausdruck gefunden hatte — trifft die Gefahr des Verlustes, auch wenn es sich einfach um einen durch Zufall verursachten Untergang handelt, den Verleger, sobald das Werk ihm übergeben worden ist, den Autor dagegen, solange er das Werk dem Verleger noch nicht übergeben hat.¹ Übrigens dürfte der Autor trotz des beim Verleger erfolgten kasuellen Untergangs des Werkes berechtigt sein, das etwa stipulierte Honorar zu fordern,² geschweige denn den Ertrag des Schadens.

Eine Zession d. h. Übertragung des ganzen Vertragsverhältnisses auf einen andern Verleger oder einen andern Autor ist unmöglich. Denkbar aber wäre die Übertragung einzelner Rechtsansprüche resp. Forderungen aus dem Verlagsvertrage, allein auch dies nur unter Einschränkungen. Hier würde vor Allem die allgemeine Vorschrift des Art. 67 des neuen Autorgegesetzes einschlagen, demzufolge der Verleger sein Verlagsrecht Andern nur nach vorher vom Autor oder dessen Rechtsnehmern eingeholter Erlaubnis übertragen darf. — Im Einzelnen wäre übrigens zu unterscheiden zwischen den Forderungsansprüchen, die dem Verleger gegen den Autor zustehen, und denen, die umgekehrt letzterer dem Verleger gegenüber hat. Denken wir hierbei besonders an die Fälle, wo ein erst zu lieferndes Schrift oder Kunstwerk zc. in Frage kommt. Daß hier der Autor berechtigt sein soll, nicht nur seine Forderungen, sondern auch den ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten auf einen Andern zu übertragen und letzteren sich gleichsam zu substituieren, erscheint schon deshalb undenkbar, weil ja jedes Geisteserzeugnis — einerlei ob Kunst- oder Schriftwerk — sich doch immer als ein individuelles Schaffensresultat darstellt, als Geistesarbeit, der vom Urheber der Stempel der eignen geistigen Persönlichkeit aufgeprägt wird, und weil es deshalb jedem vernünftigen Verleger doch offenbar darum zu tun sein

¹) Vgl. Erdmann, System Bd. IV S. 559; Bluntschli l. c. S. 351; Holzschuher l. c. S. 730. — Vgl. auch Schweizerisches Obligationenrecht § 337.

²) Ebenso Erdmann System l. c. f. d. deutsche Reichsrecht Lewis in Holzendorffs Rechtslex. Bd. III l. c. S. 1048.

muß, daß das versprochene Werk gerade von dem bestimmten Künstler oder Schriftsteller geschaffen wird, mit dem er kontrahiert hat, und der sich ihm vermöge des Verlagsvertrages gerade zur Lieferung des Werkes verpflichtet hat. Ebensovienig kann es dem Urheber gleichgiltig sein, ob das zu liefernde und in der Folge auch wirklich gelieferte Werk bei einem verhältnismäßig wenig bekannten Verlagsbuchhändler oder ob es bei einem weltbekannten Verleger, wie z. B. einem Brockhaus, Cotta oder Duncker und Humblot erscheint. Somit wird auch der Verleger nicht befugt sein, seine Verpflichtung, das Werk herauszugeben, ohne Weiteres auf einen andern Verleger zu übertragen, obschon hier die Verhältnisse nicht so stark liegen, wie beim Eintritt eines andern Urhebers in den Verlagsvertrag.¹ Jedoch ist in beiden Fällen die Übertragung eine rechtswirksame, wenn sie vertraglich vorgesehen oder vom andern Kontrahenten genehmigt wird resp. dieser am Fessionsvertrage teilnimmt. Nur eine einseitige Fession solcher Rechte ist nicht gestattet, weil es sich eben beim Verlage um ein Kontraktverhältnis handelt, das auf beiden Seiten auch Verpflichtungen in sich schließt.²

Die oben vorgetragenen Grundsätze werden im Allgemeinen — wenn auch nicht mit der Schärfe, namentlich nicht hinsichtlich der Person des Autors, wie im Fall einer künftigen Lieferung des Werkes — auch für die Fälle einzutreten haben, wo es sich um ein dem Verleger bereits abgeliefertes Werk handelt. Es mag hier namentlich an die Fälle erinnert werden, wo eine eventuelle Mitwirkung des Autors an einer neu zu veranstaltenden Auflage des Werkes vertraglich ausbedungen wurde oder gesetzlich verlangt werden kann.

Nach dem Vorhergehenden wäre also zulässig die Übertragung gewisser einzelner aus dem Verlagsvertrage entspringender reiner Befugnisse,³ wie z. B. die Abtretung der Honorarforderungen durch den Autor oder der aus dem Verlage sich ergebenden Nebenüben durch den Verleger auf andere Personen, unzulässig dagegen die Fession des ganzen Verlagsvertrages.

Anspruch und Verpflichtung sowohl des Autors als auch des Verlegers gehen übrigens, soweit sie Vermögenswert haben und nicht etwa rein persönlicher Natur sind, also wie z. B. beim Versprechen eines zukünftigen Werkes, auf die beiderseitigen Erben

1) So auch Bluntzschl l. c. § 127, S. 351. — 2) Vgl. Erdmann, System Bd. IV S. 559. — 3) Denn sonst könnte Art. 67 des neuen Gesetzes überhaupt nicht von den Rechtsnachfolgern des Autors sprechen.

der Kontrahenten über.¹ Daher werden also beispielsweise die Erben des Urhebers, in dessen Nachlaß sich ein fertiges Gemälde, eine beendete Statue oder ein fertiges Manuskript befinden, über die ein Verlagsvertrag abgeschlossen worden, verpflichtet sein, diese Werke dem Verleger auszuliefern, sie treten also in diesem Falle in die Verbindlichkeit des Urhebers zur Ablieferung des Werkes ein, denn es handelt sich ja hier um bereits fertige Werke, also um eine bereits stattgefundenene Erfüllung des wesentlichsten Teils der vom Autor übernommenen Leistungspflicht, zu welcher nur noch der von jedem beliebigen Andern erfüllbare, nicht mehr ein individuelles Schaffen erfordernde, nicht mehr an die Person geknüpfte Teil der Leistungspflicht, nämlich die Übergabe hinzutritt. Dieser Übergabepflicht kann eben von jedem beliebigen Dritten, nicht nur vom Urheber entsprochen werden.

Der Verlagskontrakt hört auf: 1) durch den Tod oder endgiltige Arbeitsunfähigkeit² des Urhebers, falls es sich um ein erst zu lieferndes Werk handelt; 2) durch richterlichen Spruch, besonders wenn der Vertrag durch Zwang, Betrug oder Irrtum veranlaßt worden war; 3) durch gegenseitige Übereinkunft der Kontrahenten; 4) durch Ablauf der gesetzlichen dem Autorrecht gezeiteten 50-jährigen, vom Tode des Autors oder vom Erscheinen des Werkes zu berechnenden Frist — bei photogr. Werken nach Ablauf einer 10-jährigen Frist (Artt. 11 u. 61 d. Autorgefetzes). Dies ist ein dem Verlagsvertrage eigentümlicher, durch die Befristetheit des Urheberrechts hervorgerufener Erlösungsgrund, der aber, wenn hierbei seitens des Autors irgendwelche Vorspiegelungen oder Unachtsamkeiten stattgefunden hatten, letztern zweifellos zu Schadenersatzansprüchen dem Verleger gegenüber berechtigt. Irrtum und Betrug sind übrigens hier nur in sofern zu berücksichtigen, als sie reine Tatsachen, nicht Rechtsfragen betreffen. — Gerechtfertigt wird dieser Erlösungsgrund dadurch, daß mit Erlöschen des Autorrechts am Werk letzteres Gemeingut wird d. h. jedermann zur beliebigen Disposition überlassen bleibt: die Ausschließlichkeit hört auf und damit auch alle sich daraus ableitenden Befugnisse, wie z. B. das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Veräußerungsrecht.

Ein dementsprechender Hinweis auf diesen Erlösungsgrund, der sich im neuen Autorgefetz nicht findet, wäre nicht gerade überflüssig gewesen.

¹) Vgl. Erdmann, System Bd. IV S. 559 und Bluntzschli l. c. S. 351.

²) So auch schweizerisches Obl.-R. §. 389.

5) dagegen gehen durch Verjährung immer nur die betreffenden einzelnen, aus dem Vertrage sich ergebenden Forderungsansprüche unter, während ein Erlöschen des ganzen Vertrages nicht stattfindet. —

Was den Konkurs des Verlegers anbetrifft, so ist auch dieser wenigstens nach provinziellem Recht nicht ipso jure zu den Erlöschungsgründen des Verlagsverhältnisses zu rechnen. Es wird nämlich in diesem Falle der Konkursmasse in Analogie anderer zweiseitiger Verträge, so z. B. des Pacht- und Miethvertrages¹ die Wahl zwischen vollem Eintritt in das gesamte Rechtsverhältnis oder einseitigem Rücktritt vom Verlagsvertrage gelassen werden.² —

So das neue russische Autorgefetz. — Nehmen wir es als Ganzes und ziehen rückblickend das Fazit aus seinem Gehalt, so müssen wir — wie schon eingangs dieser Arbeit hervorgehoben wurde — unumwunden anerkennen, daß wir, außer dem allgemeinen Teil des neuen russ. Strafgesetzbuches und etwa dem neuen russischen Reichsziivilgesetzbuche — welches letztere übrigens noch immer nicht in Kraft getreten ist — kein einziges russisches Gesetz besitzen, das mit so vielen Vorzügen ausgestattet ist wie dieses. Ja, es ist hier geradezu eine legislatorische Musterarbeit geliefert worden. Ein frischer Zug geht durch das ganze Gesetz, der jeden steifeinenen, weltfremden und weltabgewandten Bürokratismus und Schematismus verbannt; da findet man nirgends Schablonentum und kasuistische Kleinräumerei, es wird manches mehr angedeutet, aber mit großen kräftigen Strichen, die nicht darüber ein Zweifel lassen, was gewollt ist. Aus dem Leben geschöpft ist das neue Gesetz und lebenspendend, lebenerhaltend mag es und wird es wirken! Dem richterlichen Ermessen und der Wissenschaft wird genügender Spielraum gelassen. Alle diese Vorzüge haben aber vornehmlich eine Quelle: das neue Autorgefetz ist nicht das Resultat einer lebiglich am grünen Gesetzgebungstisch in Petersburg geleisteten legislatorischen Arbeit, man erkennt vielmehr auf den ersten Blick, daß die an der Schaffung des neuen Gesetzes tätig gewesenen Juristen auch jenseits der russischen Grenzpfähle, insbesondere in Deutschland, eine tüchtige Umschau in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gehalten und das Beste daraus sich angeeignet haben. Nicht genug anerkennen kann man es, daß die maßgebenden Autoritäten wenigstens in diesem Fall mit dem

¹) Vgl. Art. 4130 I. III des Proa. N. — ²) Vgl. Erdmann, System Bd. IV S. 560. — Das Schweizerische Obl. R. § 390 gewährt bloß einseitiges Rücktrittsrecht und zwar nur dem Urheber.

bisher immer befolgten unglücklichen Prinzip, um jeden Preis etwas genuin Russisches, von den im Westen Europas befolgten Grundsätzen Abstehendes, davon sich Unterscheidendes zu schaffen — mag solches auch nur auf Kosten der materiellen Güte des zu Schaffenden möglich sein — endlich einmal gebrochen haben und sich an bewährte und bekannte Vorbilder, insbesondere an das deutsche Recht gehalten haben.

Eine ins Einzelne gehende Kritik wird allerdings hier und dort noch etwas auszufügen und zu tabeln haben. So hätten die Gesetzbestimmungen über den Schutz des Urheberrechts in Bezug auf im Auslande erschienene Werke eine genauere, präzisere und klarere Formulierung erfahren können. Manche Kunstzweige sind im neuen Autorgefetz garnicht erwähnt, so z. B. die Kunst, Reliefs und Medaillen herzustellen. Beides gehört nicht zur zeichnenden oder malenden Kunst, auch nicht gerade zur Bildhauerei, eher vielleicht noch zu letzterer. Die Bildstickerei und Bildweberei haben heutzutage einen Grad der Vollkommenheit erreicht, der sie entschieden über die Stufe des bloßen Kunstgewerbes hinaushebt. Tarso- oder Holzeinlegearbeiten werden heutzutage so vollkommen hergestellt, daß man sie ebenso wie ein Del- oder Aquarellgemälde zu den wahren Kunstwerken, nicht zu den Produkten des Kunstgewerbes rechnen muß. Ferner mag an dieser Stelle an die aus verschiedenfarbigen Steinen zusammengesetzten Mosaikbilder sowie an Bilder erinnert werden, die neuerdings aus vielen aneinander gehefteten oder geklebten Zeugstückchen der mannigfachsten Farbenabtönungen und Schattierungen zusammengesetzt werden und eine Leuchtkraft der Farben aufweisen, die sonst nur den Gemälden der alten Meister eigen zu sein pflegt. — Das neue Rigasche lettische Theater an der Pauluccistrasze weist als Giebel schmuck eigenartige Bilder auf, die teils gemalt, teils aus bunten Steinen, Glasstücken zc. zusammengesetzt sind und von einem bekannten baltischen Künstler herrühren. Unzweifelhaft handelt es sich hier um wahre Kunstwerke, wenn sie sich auch nicht gerade unter die zeichnende oder malende oder plastische Kunst subsumieren lassen. Das neue Gefez hätte derartige Kunstwerke sehr wohl als besondere Kategorie von Kunstwerken erwähnen können, wengleich die Gefahr der Nachbildung und Vervielfältigung hier nicht so groß sein mag, wie z. B. bei Del- und Aquarellgemälden, Stichen, Holzschnitten und Zeichnungen, hat es aber de facto nicht getan. So bleibt nichts andres übrig, als sich daran zu halten, daß die Überschrift zum 5. Kapitel sich ganz allgemein: „das Autorrecht

an Kunstwerken“ (художественныя произведения) betitelt, und demgemäß auch die obenerwähnten Kunstzweige hierherzuziehen. Jedoch bleibt allerdings noch immer die kaum zu überwindende Schwierigkeit übrig, daß alle Artt. des Kap. 5 (Artt. 51—58 inkl.) immer nur Werke der reinen zeichnenden, malenden, plastischen oder architektonischen Kunst voraussetzen. —

Eine Rita Sacchetto hat den Tanz zu einer wahren Kunst — und zwar zu einer sehr edlen Kunst — erhoben. Auch hier ist freilich eine Vervielfältigung und Nachbildung nicht möglich, eher vielleicht eine Nachahmung in der Aufführung. Man denke ferner an die Erfindung neuer Ballett-tänze, -arrangements und -divertissements, an die Erfindung neuer Tanztouren zc. Die Berücksichtigung alles dessen sucht man im neuen Autorgefetz vergebens. Die Bestimmungen über die Übertragung des Verlagsrechts und deren rechtliche Wirkungen sind vielleicht zu dürftig und mager. —

Über das sogenannte geteilte Verlagsrecht steht im ganzen Gesetz nicht ein Sterbenswort. Man versteht darunter den Fall, daß ein Werk in mehreren Bänden, z. B. in einer Ausgabe für Rußland, für Deutschland und für Frankreich erscheinen soll, der Urheber aber einem Verleger nur die eine Ausgabe überträgt.¹ Der Verleger würde sich hier einer Vertragsverletzung schuldig machen, wenn er die ihm vertraglich zugewiesene territoriale Abgrenzung überschreitet. —

Die Bestimmungen über das photographische Urheberrecht hätten genauer sein können und erscheinen ergänzungsbedürftig. . .

Das neue Autorgefetz bietet ferner noch immer keine durchgreifende Sicherstellung des Urhebers gegen Ausbeutung seitens gewissenloser Verleger, insbesondere in den Fällen, wo letztere im Auslande, der Verleger aber im Inlande lebt oder überhaupt in in den Fällen, wo beide nicht an einem und demselben Orte wohnen. Es fehlt ein in casu concreto sehr wirksames Mittel, das wohl immer seinen Zweck erreichen dürfte, nämlich die Einräumung des Rechts an den Urheber, die Bücher und überhaupt die ganze auf den Verlagsvertrag bezügliche Geschäftsführung des Verlegers persönlich oder durch Bevollmächtigte jederzeit einer Kontrolle zu unterziehen. Gleichfalls als geeignetes Mittel zum Schutz des in Notlage befindlichen Autors gegen Ausbeutung durch den Verleger dürfte die gesetzliche Fixierung eines Minimalpreises für das betreffende Werk erscheinen, an deren Stelle unter Umständen auch die durch richterlichen, auf Gutachten Sachverständiger

¹) Vgl. statt Vieler Wächter l. c. § 22, S. 109.

bäsierten Spruch erfolgende Festsetzung einer solchen Minimalgrenze treten könnte. Auch dieses Schuzmittel vermißt man im neuen russischen Autorgefetz. —

Also, wie gesagt, im Einzelnen lassen sich am neuen Gesez hier und dort Ausstellungen machen, im Allgemeinen aber muß es dabei bleiben, daß wir es in dem neuen russ. Autorgefetz mit einer ganz respektablen gesezgeberischen Leistung zu tun haben, die den Vergleich mit den besten ausländ. Gesezen nicht zu scheuen braucht. Und was schließlich die soeben erwähnten Schuzmittel des Autors gegen den Verleger anbetrifft, die das Gesez vermissen läßt, so muß man sich einmal dessen bewußt werden, daß es sich hier doch nur um ein Menschenwerk handelt, das nie vollkommen sein kann und daß kritisieren allemal leichter ist als selbst etwas machen und zwar besser machen. Alsdann aber bleibt es doch immer wahr: bei allem guten Willen, bei dem besten gesezgeberischen Können, bei der größten juridischen Intelligenz wird es kaum je — namentlich in unserer idealarmen Zeit — dahin gebracht werden können, daß die Einnahmen eines Künstlers, eines Gelehrten dem innern Werte der von ihm geleisteten Arbeit voll und ganz entsprechen. Stets werden Romane, Novellen, Erzählungen, Schauer geschichten, Farcen zc. mehr Geld einbringen als Essays und gebiegene wissenschaftliche Abhandlungen. Nie wird die reine Wissenschaft so einträglich sein, wie die popularisierte oder die angewandte, nützliche. Und das soll auch nicht sein: die Wissenschaft soll so wenig wie die Kunst nach Geld und Brot zu fragen nötig haben, von diesen Faktoren abhängig gemacht werden. Auf keinem Gebiete kann eben das Beste, Edelste, Ausgezeichnetste mit Geld gelohnt werden, sondern nur mit Ehre. Die Ehre ist die Palme, die dem Künstler, dem Gelehrten nach heißem Ringen winkt. Aber auch die Ehre, der Ruhm sind nicht der beste Lohn. Das Werk selbst, die innerliche hohe Befriedigung über das Geleistete, die reine Freude am vollendeten Werk, sie sind der höchste und beste Lohn.¹ Wissenschaft und Kunst sind sich selber Endzweck.

¹) Vgl. Brandes l. c. S. 9.

R. OTTO. KGL. HOFGRAVEUR

BERLIN 1896: SILB. STAATS-MED. CHICAGO- PREISRICHTER, PARIS 1900: GOLD. MED.

HERALDISCHES KUNSTINSTITUT

EDELSTEIN-U. METALLGRAVIERUNGEN

LITHOGRAPHIEEN. PAPIERPRÄGUNGEN

ENTWÜRFE, MALEREIEN, EX LIBRIS E.T.C.

JETZT: BERLIN W. 8. CHARLOTTENSTRASSE 29-30



Mechanische Stickerei für Gardinen, Decken, Portieren etc.

Kunstgewerbliches Zeichnen- u.

Stallstr. 14. Stick- Atelier Stallstr. 14.

empfeht sich zur Anfertigung von Aufzeichnungen resp. Ausführungen aller Art Handarbeiten nach eigenen oder eingesandten Entwürfen.

Modelle u. Material auf Lager.

Louis Hagebeck.

Gr. Auswahl in vorz. und fertig. Strickerei engl. Weberei.

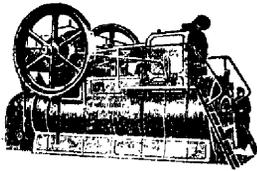
| | | |
|---|---------------------------------------|--|
| <p>ABSOLUT BESTE MILCH- CHOCOLADE</p> | <p>SCHWEIZER- MILCH-CHOCOLADE</p> | <p>GROSSTER VERKAUF DER WELT</p> |
|---|---------------------------------------|--|

Aërologas-Apparate,

die schönste, billigste und gefahrloseste **Zentral-Beleuchtung** für Wohnungen, Sanatorien, Wirtschaftsgebäude etc. Tel. 2010. besonders für Gutschlöfe. Tel. 2010.

General-Vertreter der **Ing. Techn. N. v. Antropoff**, Riga, Schulenstr. 14. Aërologas-Gesellschaft

Referenz: Anlagen: Kurhaus Dübels, Sanatorium von Dr. med. Dietrich in Sassenhof, neues Gebäude der Stadt-Sparkasse in Mitau, Fabrik Richard Mayer in Neval, div. Güter, etc. - Zu besichtigen beim Generalvertreter. - Prospekte und Kostenschläge gratis. - Bedienung 10 Minuten täglich, durch jeden ausführbar.



Sie werden Vorteile
erzielen,

wenn bei Vergebung von Aufträgen auf
technische Maschinen, Pumpen, Motoren etc.,
Offerten auch von der unterzeichneten bereits 37 Jahre
bestehenden Firma eingeholt werden!

Hugo Hermann Meyer



RIGA. gegr. 1873.

— Riga 1901. Goldene Medaille. —

Gegründet 1838.

Emil Martin

Orgelbauanstalt,

Industriestraße 9, R i g a, Industriestraße 9,
Bau v. Kirchen-, Concert- u. Schul-Organen jeder
Größe nach der neuesten Konstruktion, mechanischen und
pneumatischen.

Annahme z. Stimmen, Umbauen u. Reparieren.
Vertreter für Süd-Rußland: W. P a u l i n, Organist und
Orgelrevisor in Verdjansk.

Erste Kunstlicht-Photographie L. HAUPT, Riga,

Alexanderstraße Nr. 40,

empfiehlt sich zur Ausführung von
Portraits, Kinder- und Gruppen-Aufnahmen aller Art, Fahrkarten, Ver-
größerungen farbiger Bilder etc. Alle Aufnahmen werden mittelst
modernstem elektrischem Beleuchtungs-Apparat

ohne Glashaus (reflektirte Ultraviolett-Strahlen), welcher besser als
Tageslicht arbeitet, hergestellt.

Schnellste Bildertieferungen, beste Ausführung, mäßige Preise.
Geöffnet von 9 Uhr morgens bis 1/2 8 Uhr abends. Sonntags von 10 bis 5 Uhr,
bei vorheriger Meldung auch später.

Hygienisches
Tafel-Salz

Herstellung
und Verpackung vom Arzt
begutachtet.



Fabrik-Marke.

Im Gebrauch stets trocken, wodurch ein Zusammenballen des Salzes ausgeschlossen.

Darf in keinem Haushalt und auf keiner Tafel
fehlen!

Echt nur in Originalpackung: in Pergament und eigens präpariertem Karton.

Beim Gebrauch sind die Glasflaschen der Fabrik zu benutzen.

Konservensalz „Kristall“

zum Salzen von Fleisch, Fisch, Butter, Gemüse
u. dgl.

J. J. Komen, Riga.

Postfach 296.

==== Telegrammadresse: KomenSol. ====

Est.
A-1457
73.3

H. C. RUSTAD,

Spezial-Sporthaus,

Jakobstraße 18, Riga, Jakobstraße 18.

empfiehlt in größter Auswahl:

Lawn-Tennis-Rackets
und
Tennisbälle,
Englische Tennisschuhe,
Tennishemde 2c.

Fußbälle und **Zubehör,**
Fußballstiefel 2c.
Leichtathletik:
Wurfspeere, Diskus, Sauteln,
Stoßkugeln.

==== **Nagel-Schuhe.** =====

Katalog gratis und franco.

Bei Anfragen bitte sich auf die „Baltische Monatschrift“ zu beziehen.



A. DANZIGER,

Dampf-Färberei u. Chem. Reinigung,
seit 19. August 1910

Hoflieferant Ihrer Majestät der Kaiserin
Alexandra Feodorowna.

Fabriken in Riga, St. Petersburg, Moskau.

Filialen in Riga:

| | | | |
|---------------------|-----------|---|------------|
| Scharrenstraße 4. | Tel. 506. | Dorpatstraße 20. | Tel. 1697. |
| Alexanderstraße 31. | " 1698. | Sworowstraße 17. | " 8187. |
| Alexanderstraße 89. | " 1924. | Nicolaistraße 17. | " 4459. |
| Raußstraße 11. | | Annahme u. Fabrik: Nevalerstr. 5. T. 507. | |

Post-Adresse: Riga, Nevalerstraße 5.

Für Postsendungen: Ermäßigte Preise.